

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

4

2014

**100 Tage InsO-Reform –
erste Erfahrungen**

**Schuldnerberatung in
der Straffälligenhilfe**

**Arbeitsmaterialien
Düsseldorfer Tabelle
Beratungs- und
Prozesskostenhilfe**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Heinz Blome M.A., Detmold, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

wieder einmal neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu. Die zweite Insolvenzrechtsreform, die wesentliche Änderungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung beinhaltete, trat in Kraft. Doch was ist geblieben von der Hoffnung auf ein effizienteres und lösungsorientiertes Verfahren? Welche Konsequenzen ziehen die Änderungen des Insolvenzrechts nach sich und welche Bedeutung haben sie für die Beratungsstellen? Erika Schilz, Sachgebietsleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München, zieht 100 Tage nach der InsO-Reform ein erstes Resümee (S. 226 ff.) und beschreibt auch ungeklärte Fragen, die mit den Neuregelungen der juristisch komplexer gewordenen Beratung einhergehen.

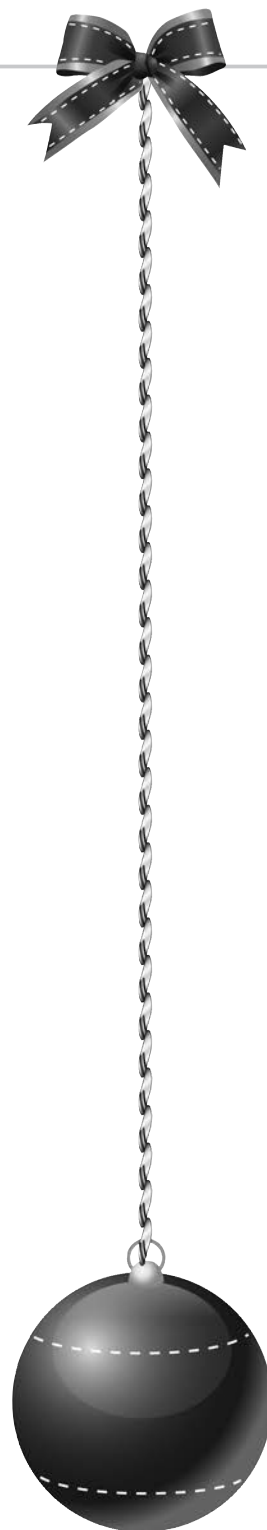
Ebenfalls besonderer juristischer Kenntnisse bedarf die Beratung von straffällig gewordenen Menschen, die sich in ihrer Schuldenproblematik wesentlich von anderen verschuldeten Personen unterscheiden. Die aktuellen Probleme der Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen stellt Prof. Dr. Dieter Zimmerman in seinem Beitrag (S. 232 ff.) dar und zeigt am Beispiel der Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg auf, wie komplex die Problemlage ist, wenn für alle überschuldeten Straffälligen eine effektive Schuldenregulierung etabliert werden soll.

In dem Bundesland Schleswig-Holstein veröffentlichte die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in S.-H. e. V. dieses Jahr eine Dokumentation zu ihrem 10-jährigen Bestehen. An diesem Modell lässt sich beispielhaft erkennen, wie wichtig die Koordination der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Schuldenprävention auf der Landesebene ist.

Alle Jahre wieder ...

möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Autorinnen und Autoren für die gute Zusammenarbeit bei der Herausgabe unserer Fachzeitschrift bedanken. Ebenso bei allen Mitgliedern und Förderern, die uns hilfreich zur Seite stehen und uns auf ganz individuelle Art unterstützen, sei es beim Verkauf unserer Publikationen während Veranstaltungen oder bei der Organisation und Durchführung von Seminaren, oder durch ihren persönlichen Einsatz in Gremien und Arbeitsgruppen, oder, oder ...

*Vielen, vielen Dank
Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*



*Wir wünschen ein
wunderschönes Weihnachtsfest,
verbunden mit viel Gemütlichkeit bei Kerzenschein,
Tannenduft, Erholung und Besinnlichkeit.*

Und einen guten Start in das neue Jahr 2015!

in eigener sache	206
Vorstandswahl 2014	
terminkalender – fortbildungen	208
gerichtsentscheidungen	212
meldungen	224
themen	
100 Tage InsO-Reform 2014 – Anmerkungen und erste Erfahrungen	226
<i>Erika Schilz, Sachgebietsleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München</i>	
Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe:	232
Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Probleme	
<i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Hochschule Darmstadt</i>	
berichte	
Zehn Jahre Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein	246
<i>Martin Buhmann-Küllig, Alis Rohlf, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein</i>	
Die Situation der Klienten in der Schuldnerberatung im Jahr 2013	251
<i>Michael Knobloch, Rechtsanwalt, institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff), Hamburg</i>	
arbeitsmaterial	
F wie Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	256
R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	258
D wie „Düsseldorfer Tabelle“	260
I wie Infoblatt für öffentliche Gläubiger	261

Frank Lackmann stellt sich vor

Ich freue mich, dass ich mich Ihnen an dieser Stelle als neues Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung vorstellen kann. Mein Name ist Frank Lackmann, ich bin 35 Jahre alt und wohne in Bremen. Dort bin ich Referent beim Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V. Hier bin ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und meinem Kollegen u. a. für den Fachsupport von insgesamt 65 Mitgliedsvereinen aus der sozialen Schuldnerberatung tätig. Darüber hinaus ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt die Fort- und Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen sowie die Gremienarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und nun glücklicherweise auch im Vorstand der BAG-SB. Der Schritt, für den Vorstand der BAG zu kandidieren, war für mich nur folgerichtig, da ich durch meine tägliche Arbeit mit vielen Kolleginnen und Kollegen im ständigen Kontakt bin. Ihre Interessen und die Weiterentwicklung des Berufsfeldes Schuldnerberatung als Teil der Sozialen Arbeit möchte ich in den kommenden Jahren vertreten bzw. vorantreiben.

Nach einige kurze Worte zu meinem bisherigen Berufsweg: Seit Abschluss meines Zweiten Juristischen Staatsexamens im Jahre 2007 bin ich ununterbrochen in der Schuldnerberatung tätig. Zunächst für zwei Jahre als Schuldnerberater bei einem Caritasverband, war ich für einige Zeit im Büro unseres geschätzten BAG-SB-Beiratskollegen Rechtsanwalt Kai Henning tätig, bei dem ich die (Un-)Tiefen des Insolvenzrechts lernen durfte und praktische Erfahrungen mit dem Insolvenzgericht sammeln konnte. Anschließend war ich für etwas mehr als drei Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Verbraucherzentrale in NRW in der Gruppe Kredit und Entschuldung. Hier konnte ich nicht nur weitere wertvolle Erfahrungen in der Schuldnerberatung sammeln, sondern auch wichtige, aus meiner Sicht in der täglichen Arbeit nicht zu vernachlässigende Aspekte des Verbraucherschutzes kennenlernen.

Nun bin ich seit Januar 2014 beim Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen und seit Mai 2014 im Vorstand der BAG-SB tätig. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Euch/Ihnen und dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle in Kassel. Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder auch sonst freue ich mich über eine E-Mail unter lackmann@fsb-bremen.



Herzliche Grüße
Euer/Ihr Frank Lackmann

Heinz Blome stellt sich vor

... auch ich möchte mich in aller Kürze vorstellen:

Mein Name ist Heinz Blome, 48 Jahre alt, ich bin verheiratet, habe drei Kinder und arbeite derzeit als Leiter der Schuldnerberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes/PariSozial gGmbH in Detmold. Bei der LAG Schuldnerberatung NRW bin ich seit nun rund sieben Jahren im Vorstand tätig.

Nach dem Studium war ich zunächst in den Arbeitsfeldern Bewährungshilfe, Jugendamt, Flüchtlingshilfe sowie in der integrierten Schuldnerberatung des ASD der Caritas beschäftigt, hier betreute ich zusätzlich noch den Bereich Suchtselbsthilfe beim Kreuzbund, bis ich zur spezialisierten Schuldnerberatung kam.

Beruflich habe ich nach dem Studium der Sozialen Arbeit in Paderborn, ein Masterstudium Sozialmanagement in Münster und den Studiengang Sozialökonomie in Hamburg absolviert. Die Ausbildung zum systemischen Familientherapeuten und Supervisor rundeten für mich mein Beraterprofil inhaltlich und fachlich ab.

Zu meinen Tätigkeiten heute zählt die gesamte Palette der spezialisierten, sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Unsere Beratungsstelle ist in zwei Kreisen mit zusammen ca. 700.000 Einwohnern tätig. Meine Kollegen und ich beraten, neben der normalen „Komm-Struktur“ in unseren Räumen, ebenfalls in verschiedenen Jobcentern, in Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe und der örtlichen JVA. Weiterhin arbeite ich freiberuflich im Fortbildungsbereich zum Thema Schuldnerberatung und Umgang mit Ver- und Überschuldung, Gesprächsführung und als Dozent u. a. der KatHo NRW zu schuldnernerischen und betriebswirtschaftlichen Themen.

Die ehrenamtliche Arbeit im Vorstand der BAG-SB ist für mich Ansporn, Aufgabe und durchaus Schrecken zugleich, das Berufsfeld positiv vor den Herausforderungen der heutigen Berufs- und Beratungslandschaft zu entwickeln und zu vertreten. Ich freue mich auf eine offene und kreative Zusammenarbeit mit dem Vorstandsteam sowie der Geschäftsstelle der BAG. Ich wünsche mir von allen Mitgliedern Rückmeldung und Unterstützung mit dem Ziel, das Feld der sozialen Schuldnerberatung für unsere Klienten gewinnbringend zu entwickeln und bedanke mich hiermit nochmals für das in mich investierte Vertrauen. Sie können mich unter heinz.blome@bag-sb.de erreichen.



Herzliche Grüße
Euer/Ihr Heinz Blome

Außergerichtliche Einigung, Schuldenbereinigungs- und Planverfahren

Inhalt:

Nicht nur die Option eines Planverfahrens hat die Einigungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung massiv verändert.

Die Anfechtung und die Verwertungsmöglichkeit von besicherten Gegenständen in der Verbraucherinsolvenz, die Abschaffung des § 114 InsO, diverse Stufen der vorzeitigen Restschuldbefreiung und vieles mehr gebieten deutlich differenzierte Verhandlungen vom ersten Anschreiben bis zu einer möglichen Einigung.

Rechtliche Rahmenbedingungen, Erfahrungen, Taktik sollen gemeinsam erörtert werden.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

In der Veranstaltung werden Kenntnisse zum Insolvenzrecht vorausgesetzt. Zielsetzung ist eine vertiefte, praxisorientierte Er- und Bearbeitung der Möglichkeiten zur Einigung rund um oder im Insolvenzverfahren.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 04.02.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



Anmeldung und Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

Aktuelles SGB II und XII

Inhalt:

Ein Gesetz kommt nicht zu Ruhe. Stetige Gesetzesänderungen, Verordnungen und umfangreiche Rechtsprechung führen zu konkretem Beratungsbedarf in allen Bereichen der Sozialen Arbeit. Das Hauptaugenmerk soll auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen, Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken. Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

Leistungsvoraussetzungen

Einkommens- und Vermögensberechnung z. B. bei Erwerbseinkommen, Darlehen, Aufwandsentschädigungen, Freibeträge, Bedarfsgemeinschaften, Besonderheiten für Auszubildende.

Leistungen

Regelleistungen, Sonderbedarfe (z. B. Energie, Ernährung, Umgangsrecht, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte), Wohnkosten, Bildungspaket, KV.

Sanktionen und Folgen

Erreichbarkeitsanordnung, mehrfache Sanktion, Auf- und Verrechnung, insbesondere Rückforderung gegenüber Minderjährigen und Darlehensleistungen.

Besonderheiten

Verjährung, Auskunftspflichten, Datenabgleich, Insolvenz

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 20.04. und Dienstag, 21.04.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

„Haftungsfalle Internet“

Inhalt:

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die „Haftungsfalle Internet“ zu entschärfen. Dennoch birgt das Internet für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise: Fernabsatzgeschäfte, wie Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, der Kauf über ebay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das „Kartenlegen“ via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen,
- Widerrufsrechten,
- Informationspflichten,
- der Buttonlösung,
- Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- dem Schutz von Minderjährigen.

Urheberrechtsverletzungen sind das zweite Problem, mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- Urheberrechte,
- Nutzungsrechte,
- Tauschbörsen und
- Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

Für wen: Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Benötigt wird ein aktuelles BGB.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: 29.09.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

Inhalt:

Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein. Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden. **Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.**

Für wen: Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)



Anmeldung und Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

Auf Reformkurs

Ahrens
**Das neue
Privatinsolvenzrecht**

ZIP-Praxisbuch
2015, 484 Seiten
Broschur € 48,00
ISBN 978-3-8145-8188-0

Auch als
RWS eBook
erhältlich

Das Buch bietet eine umfassende Darstellung der neuen Gesetzeslage, die Gliederung folgt dabei soweit möglich dem Verfahrensablauf. Auch das veränderte Prozesskostenhilferecht bei den Stundungsregeln wird berücksichtigt. Vertiefend und auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten setzt sich der Autor mit der neuen Rechtslage auseinander und analysiert die neuen Regelungen in Hinblick auf ihre Anwendungsmöglichkeiten und Probleme. Ein wichtiges Arbeitsmittel für den Umgang mit dem veränderten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

Mehr Informationen zum Buch unter rws-verlag.de/81880



Prof. Dr. **Martin Ahrens** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Er ist Mitherausgeber mehrerer insolvenzrechtlicher Zeitschriften, Mitherausgeber eines insolvenzrechtlichen Kommentars und Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher, zivilprozessrechtlicher sowie bürgerlichrechtlicher Kommentare und Handbücher.

In Ihrer Buchhandlung oder
unter rws-verlag.de/81880



RWS Verlag
Kommunikations-
forum GmbH

04DA1148R



Folgen Sie uns auf Twitter.
twitter.com/RWS_Verlag



Besuchen Sie uns bei Facebook.
facebook.com/RWS.Verlag

Weiterkommen im Wirtschaftsrecht.
Bücher. Zeitschriften. Seminare. Online.

Diakonie
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit fast zwanzig Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“.

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2015 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 1-15: 20.04. bis 24.04.2015; Kosten: 519 Euro
SB 2-15: 14.09. bis 18.09.2015; Kosten: 519 Euro
SB 6-15: 30.11. bis 04.12.2015; Kosten: 519 Euro

Aufbauseminare Schuldnerberatung

SB 3-15: 15.06. bis 19.06.2015; Kosten: 519 Euro
SB 4-15: 02.11. bis 06.11.2015; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5-15: 16.11. bis 17.11.2015; Kosten: 259 Euro

Seminar Schuldenprävention

SB 7-15: 12.11. bis 13.11.2015; Kosten: 259 Euro

Seminar Beratung von Selbstständigen

SB 8-15: 23.11. bis 25.11.2015; Kosten: 389 Euro

Einführungseminar Die Immobilie in der Krise

SB 9-15: 22.06. bis 24.06.2015; Kosten: 389 Euro

Vertiefungseminar Die Immobilie in der Krise

SB 10-15: 05.10. bis 07.10.2015; Kosten: 389 Euro

Einführungseminar SGB II und SGB XII

SB 11-15: 03.06. bis 05.06.2015; Kosten: 389 Euro

Vertiefungseminar SGB II und SGB XII

SB 12-15: 30.09. bis 02.10.2015; Kosten: 389 Euro

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1-15: 27.04. bis 29.04.2015; Kosten: 389 Euro

IN 2-15: 21.09. bis 23.09.2015; Kosten: 389 Euro

Vertiefungseminar Verbraucherinsolvenz

IN 3-15: 09.11. bis 11.11.2015; Kosten: 389 Euro

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

IN 4-15: 18.11. bis 20.11.2015; Kosten: 389 Euro

IN 5-15: 18.11. bis 20.11.2015; Kosten: 389 Euro

Extraseminar Ein Jahr InsO-Änderungen

IN 7-15: 08.06. bis 10.06.2015; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen: Ulf Claus, Andreas Ferle, Lothar Franz, Bettina Heine, Christian Herberg, Wilfried Jahn, Dirk Meißner, Sylvia Pfeiffer, Georg Piller, Wolfgang Schrankenmüller, Martin Schüßler, Susanne Vetter, Barbara von Salessoff, Michael Weinhold, Frank Wiedenhaupt.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10**

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

E-Mail privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

- ☐ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR. Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr; höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- ☐ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habein ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren/Wohlverhaltensperiode sowie Nachtragsverteilung über eine Mietkaution

BGH, Beschluss vom 09.10.2014 – IX ZA 20/14

Amtlicher Leitsatz:

Die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens erstreckt sich nicht auf die im Verfahren über einen Rechtsbehelf anfallenden Kosten. Für diese Kosten gelten die Regelungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend.

Gründe

I. Die Schuldnerin befindet sich, nachdem das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen mit Beschluss vom 12. April 2012 aufgehoben wurde, in der Wohlverhaltensperiode. Am 30. Dezember 2013 ordnete das Insolvenzgericht die Nachtragsverteilung bezüglich des Anspruchs der Schuldnerin auf Rückzahlung einer Mietkaution in Höhe von 794,29 € an, die freigegeben war, weil das Mietverhältnis über die von der Schuldnerin während des Insolvenzverfahrens gemietete Wohnung geendet hatte. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das Beschwerdegericht ihr die Kosten für das Beschwerdeverfahren gestundet, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren abgelehnt, die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Zur Durchführung der beabsichtigten Rechtsbeschwerde beantragt die Schuldnerin die Beordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO, hilfsweise die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts.

1. Die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren nach § 4a Abs. 2 InsO kommt nicht in Betracht. Die Vorschriften der §§ 4a ff. InsO über die Stundung der Verfahrenskosten sind auf die besonderen, in Rechtsbehelfsverfahren anfallenden Kosten nicht anwendbar. Gemäß § 4 InsO kann insoweit nur Prozesskostenhilfe nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 114 ff. ZPO) gewährt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 121 ZPO ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (BGH, Beschluss vom 04.07.2002 – IX ZB 221/02, NZI 2002, 574, 575; MünchKommInsO/Ganter/Lohmann, 3. Aufl., § 4a Rn. 4; Jaeger/Eckardt, InsO, § 4a Rn. 75 ff.; HK-InsO/Kirchhof, 7. Aufl., § 4a Rn. 15; Uhlenbruck/Mock, InsO, 13. Aufl., § 4a Rn. 5, 37; Ahrens in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 2. Aufl., § 4a Rn. 14; aA LG Bochum, NZI 2003, 164, 166 f.). Im Übrigen würde die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Rechts-

beschwerdeverfahren nach § 4a Abs. 2 Satz 1 InsO die Stundung der Verfahrenskosten für diesen Verfahrensabschnitt voraussetzen, welche die Schuldnerin aber nicht beantragt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22.03.2007 – IX ZB 94/06, NZI 2007, 418 Rn. 3 mwN).

2. Die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Prozesskostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts liegen nicht vor. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

a) Die beabsichtigte Rechtsbeschwerde wäre nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft. Sie könnte im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch in zulässiger Weise eingelegt werden, weil der Prozesskostenhilfeantrag am letzten Tag der Rechtsbeschwerdefrist per Telefax beim Bundesgerichtshof eingegangen ist und nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgreich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden könnte.

b) In der Sache hat die beabsichtigte Rechtsbeschwerde jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

aa) Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde gegen die Anordnung der Nachtragsverteilung mit Recht zurückgewiesen. Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Nach dieser Norm ist eine Nachtragsverteilung anzuordnen, wenn nach dem Schlusstermin Gegenstände der Masse ermittelt werden.

(1) Bei dem während der Wohlverhaltensperiode fällig gewordenen Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution handelt es sich um einen Gegenstand der (früheren) Insolvenzmasse. Der Anspruch entstand – aufschiebend bedingt durch das Ende des Mietverhältnisses und die Rückgabe der Mietsache – als die Schuldnerin die Kautions stellte (vgl. BGH, Beschluss vom 08.07.1982 – VIII ARZ 3/82, BGHZ 84, 345, 349). Dies geschah zu einem Zeitpunkt, bevor das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde. Der Schuldnerin stand daher noch während des Insolvenzverfahrens ein Anwartschaftsrecht zu (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., Einf. v. § 158 Rn. 9), das zur Masse gehörte (vgl. BGH, Beschluss vom 01.12.2005 – IX ZB 17/04, WM 2006, 147, 148; Flöther/Wehner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier,

InsO, 2. Aufl., § 109 Rn. 19; Jaeger/Henkel, *InsO*, § 35 Rn. 90; HK-*InsO*/Ries, 7. Aufl., § 35 Rn. 9; Uhlenbruck/Hirte, *InsO*, 13. Aufl., § 35 Rn. 267; Holzer in Kübler/Prütting/Bork, *InsO*, 2014, § 35 Rn. 81; zu Steuererstattungsansprüchen vgl. BGH, Beschluss vom 12.01.2006 – IX ZB 239/04, ZIP 2006, 340 Rn. 11 ff.; Jaeger/Henckel, aaO § 35 Rn. 109).

(2) Die Forderung auf Rückzahlung der Mietkaution gilt auch als nach dem Schlusstermin ermittelt. Dem steht nicht entgegen, dass der aufschiebend bedingte Anspruch dem Insolvenzverwalter während des Insolvenzverfahrens bereits bekannt war. Denn unter die weit auszulegende Norm des § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO fallen auch Forderungen, die dem Verwalter bekannt waren, die aber von ihm noch nicht verwertet werden konnten

(vgl. BGH, Beschluss vom 01.12.2005, aaO; vom 06.12.2007 – IX ZB 229/06, WM 2008, 305 Rn. 6; vom 26.01.2012 – IX ZB 111/10, WM 2012, 366 Rn. 22 f.).

(3) Rechtsfehler des Beschwerdegerichts bei der Beurteilung nach § 203 Abs. 3 Satz 1 InsO sind nicht erkennbar.

bb) Die Ablehnung des Antrags der Schuldnerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil die sofortige Beschwerde der Schuldnerin – wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt – keine Aussicht auf Erfolg hatte (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO), und § 4a Abs. 2 InsO keine Anwendung findet.

Pfändungsrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 850f ZPO

LG Essen, Beschl. v. 04.09.2014 – 7 T 285/14

Entscheidungsgründe:

Die gem. § 793 ZPO statthafte und auch i. Ü. zulässige sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) (Schuldner), die der Einzelrichter gem. § 568 Satz 2 Nr. 1 ZPO auf die Kammer in der im GVG vorgeschriebenen Besetzung übertragen hat, ist begründet.

Das AG hat zu Unrecht den Antrag des Schuldners gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850f Abs. 1 Nr. 1 lit. a ZPO auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags zurückgewiesen. Der Schuldner benötigt zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat einen Betrag von 2.308,53 €, sodass dem Schuldner dieser Anteil seines Einkommens als unpfändbar verbleiben muss.

Gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850f Abs. 1 lit. a ZPO kann das Insolvenzgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i ZPO pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c ZPO der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des SGB XII (Sozialhilfe) oder nach Kap. 3, Abschn. 2 des SGB II (Arbeitslosengeld II) für ihn selbst und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist. Sinn und Zweck der Härtefallklausel des § 850f Abs. 1 lit. a ZPO ist es nach dem Willen des Gesetzgebers, zusätzlichen Schutz gegen Einkom-

menspfändungen in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen aufgrund der individuellen Lage des Schuldners die pauschalierten Freibeträge des § 850c ZPO nicht hinreichend sind, um das Absinken des dem Schuldner verbleibenden Resteinkommens unter das Existenzminimum zu verhindern (Stöber, *Forderungspfändung*, 15. Aufl., Rn. 1176). Diese Gefahr droht, wenn der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des individuellen Sozialhilfebedarfs unterschritten wird. In diesen Fällen kann in pflichtgemäßer Würdigung auch der Belange der Gläubiger dem Schuldner ein weiterer Teil seines Einkommens pfändungsfrei belassen werden. Dabei kann sich auch ergeben, dass das Einkommen des Schuldners gänzlich pfandfrei zu stellen ist (BGH, *FamRZ* 2004, 621). Bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrags des Schuldners sind die mit dem Schuldner in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin und deren drei Kinder zu berücksichtigen, obwohl der Schuldner ihnen gegenüber keinen gesetzlichen Unterhalt schuldet. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob Personen, mit denen der Schuldner eine Bedarfsgemeinschaft bildet, denen er jedoch keinen gesetzlichen Unterhalt schuldet, bei der Berechnung des dem Schuldner zu belassenden Existenzminimums nach § 850f Abs. 1 lit. a ZPO zu berücksichtigen sind. Von Teilen der Literatur und Rechtsprechung wird in diesen Fällen die Anwendung des § 850f ZPO abgelehnt, weil mit den „Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat“, nur die gesetzlichen Unterhaltspflichten i. S. v. § 850c ZPO gemeint seien (LG Heilbronn, Beschl. v. 28.11.2011 – 1 T 327/11;

Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 850f Rn. 2a; MünchKomm-ZPO/Smid, 4. Aufl. 2012, § 850f Rn. 7). Die Gleichbehandlung einer faktischen Unterhaltspflicht mit der gesetzlichen Unterhaltspflicht sei nicht geboten, weil in § 850f Abs. 1 lit. a ZPO ausdrücklich auf § 850c ZPO Bezug genommen werde. In § 850c Abs. 2 ZPO sei ausdrücklich von gesetzlichen Unterhaltspflichten die Rede (LG Mosbach, ZInsO 2012, 799).

Nach a. A. liegt in diesen Fällen eine faktische Unterhaltspflicht vor, die bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 850f Abs. 1 lit. a ZPO zu berücksichtigen sei. Es sei in diesen Fällen eine (analoge) Anwendung des § 850f ZPO geboten, um den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sicherzustellen. Nur mit einer derartigen Anwendung könne dem offensichtlichen gesetzgeberischen Zweck des § 850f ZPO Rechnung getragen werden und eine systemwidrige Ungleichbehandlung vermieden werden (*OLG Frankfurt/M., ZVI 2008, 384, offengelassen vom OLG Köln 2009, 775*). Die Kammer schließt sich im Ergebnis der letztgenannten Auffassung an, wobei es nach Ansicht der Kammer keiner analogen Anwendung des § 850f ZPO bedarf. Zwar handelt es sich bei der Unterhaltspflicht, die der Schuldner gegenüber seiner Lebensgefährtin und deren Kindern übernommen hat, nicht um eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht wird jedoch nach dem Wortlaut von § 850f Abs. 1 lit. a ZPO im Gegensatz zu der Vorschrift des § 850f Abs. 1 lit. c ZPO auch nicht verlangt. Nach dem Wortlaut des § 850f Abs. 1 lit. a ZPO ist der notwendige Lebensunterhalt der „Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat“ zu berücksichtigen. Unterhalt zu gewähren hat der Schuldner faktisch auch denjenigen, die mit ihm eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Die gesetzgeberischen Wertentscheidungen im Sozialhilferecht sind bei der Auslegung der Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts zu berücksichtigen. Die Sozialleistungen nach dem SGB II wurden der Lebenspartnerin und ihren Kindern mit Bescheid v. 22.4.2014 versagt, sodass die Regelleistungen nach § 28 SGB XII sowie die gesamten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft i. S. d. §§ 7 Abs. 3 Nr. 3, 9 SGB II von dem Schuldner aufzubringen sind. Dieser faktischen Belastung könnte sich der Schuldner, wenn wie hier das Sozialamt die Gewährung von Sozialhilfe ablehnt, nur durch Beendigung der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin entziehen. Dies kann ihm jedoch auch unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen nicht zugemutet werden. Die in der Be-

darfsgemeinschaft lebenden Personen sind deshalb auch bei der Ermittlung des pfändungsfreien Betrags zu berücksichtigen und das Arbeitseinkommen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, wenn der notwendige Bedarf des Schuldners und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ansonsten tatsächlich nicht gedeckt wäre. Die Kammer hat bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts des Schuldners und der Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, die nach den sozialrechtlichen Regelungen die Existenzsicherung gewährleistenden Sätze nach § 28 SGB XII herangezogen. Zu berücksichtigen waren ferner die Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe (§ 22 Abs. 1 SGB II; § 29 SGB XII; *BGH, NJW-RR 2009, 1459 [BGH 23.07.2009 – VII ZB 103/08]*) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII (*Zöller/Stöber, a. a. O., § 850f Rn. 2a*). Die Belassung eines weiteren Betrags als Arbeitsanreiz ist derzeit schon deswegen nicht veranlasst, weil der Schuldner zzt. seiner Erwerbstätigkeit – wenn auch krankheitsbedingt – nicht aktiv nachgeht.

Anmerkung:

Das Landgericht Essen löst in zutreffender und sehr gut argumentierter Art und Weise den seit langem bekannten Konflikt zwischen Sozialrecht und Pfändungsrecht. Im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft legt der Sozialleistungsträger bei der Berechnung des Bedarfs das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft zugrunde. Übersteigt das Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf, so entsteht kein Leistungsanspruch. Im Gegensatz hierzu wird die Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des Pfändungsrechts von vielen Gerichten nicht berücksichtigt. Treffen den Schuldner also keine gesetzlichen Unterhaltspflichten, so werden die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen pfändungsrechtlich oftmals nicht berücksichtigt, mit der Folge, dass dem Schuldner nicht genug verbleibt, um für die Bedarfsgemeinschaft aufzukommen. Dieser Rechtsprechung tritt das LG Essen entgegen und schließt sich der bereits bekannten, im Beschluss zitierten Rechtsprechung des OLG Frankfurt an.

Es erkennt an, dass der Schuldner faktisch auch denjenigen, die mit ihm eine Bedarfsgemeinschaft bilden, Unterhalt zu gewähren hat und legt den pfandfreien Betrag individuell fest. Mit dieser Entscheidung kann zukünftig zusätzlich argumentiert werden, dass die faktische Unterhaltspflicht gegenüber Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung des pfandfreien Betrages zu berücksichtigen ist.

Unzulässigkeit des Versagungsantrags eines vom Schuldner „vergessenen“ Insolvenzgläubigers

AG Hamburg, Beschl. v. 03.06.2014 – 68g IK 444/12 (rechtskräftig)

Leitsatz des Gerichts:

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO ist unzulässig, wenn der antragstellende Gläubiger seine Forderung nicht spätestens im Schlusstermin zur Tabelle angemeldet hat; die gilt auch dann, wenn der Gläubiger nicht in den Verzeichnissen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO berücksichtigt wurde. Die damit verbundene Schlechterstellung eines solchen „vergessenen“ Gläubigers ist als vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hinzunehmen.

Gründe:

I. Am 21. August 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Fristablauf für die Anmeldung von Forderungen wurde auf den 19. Oktober 2012 bestimmt. Am 24. Juli 2013 wurde dem Schuldner Restschuldbefreiung angekündigt und am 22. August 2013 wurde das Insolvenzverfahren mangels zu verteiler Masse ohne Schlussverteilung aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 14. April 2014 beantragte der Antragsteller, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Gericht wies am 23. April 2014 darauf hin, dass dem Antragsteller die Antragsberechtigung fehle, da er seine Forderung nicht zur Tabelle angemeldet habe. Mit Schriftsatz vom 28. April 2014 teilte der Antragsteller mit, er sei der Auffassung, es liege „in der Natur der Sache“, dass ein Gläubiger eines Insolvenzschuldners, der im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt worden sei, weil der Schuldner seine Pflicht aus § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO verletzt habe, seine Forderung zunächst nicht zur Tabelle anmelden könne. Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wurde aufrechterhalten.

II. Der Antrag ist unzulässig. Es fehlt an der gem. § 290 Abs. 1 InsO erforderlichen Antragsberechtigung. Die fehlende Antragsberechtigung kann vorliegend auch nicht mehr durch eine nachträgliche Forderungsanmeldung geheilt werden. Antragsberechtigt im Restschuldbefreiungsverfahren sind – dem eindeutigen Wortlaut des § 290 Abs. 1 InsO entsprechend – nur Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen zur Tabelle angemeldet haben (*MünchKomm-Stephan, InsO, Bd. 3, 3. Aufl., 2014, § 290 Rz. 14 m. w. N.*) Bei dem Antragsteller handelt es sich zwar möglicherweise um einen Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) im materiellen Sinne, es fehlt aber an der nötigen Anmeldung der Forderung zur Tabelle. Soweit der An-

tragsteller behauptet, es liege „in der Natur der Sache“, dass ein Insolvenzgläubiger seine Forderung nicht zur Tabelle anmelden könne, wenn der Schuldner seinen Pflichten aus § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht nachkomme, trifft dies nicht zu. Der Eröffnungsbeschluss im Insolvenzverfahren ist gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 InsO bekannt zu machen. Derartige Bekanntmachungen können auf der Seite www.insolvenzbe-kanntmachungen.de eingesehen werden. Auch wenn dem Gläubiger der Eröffnungsbeschluss nicht zugestellt wird, hat er die Möglichkeit der Kenntnisnahme aufgrund der Bekanntmachung (vgl. *HambKomm-InsO/Schröder, § 27 Rz. 29*).

Die fehlende Anmeldung der Forderung zur Tabelle kann vorliegend auch nicht nachgeholt werden. Zwar müssen gemäß § 177 InsO im Schlusstermin auch Forderungen berücksichtigt werden, die nach Ablauf der Frist i. S. d. § 28 InsO angemeldet wurden. Eine Forderungsanmeldung ist nach nahezu einhelliger Auffassung jedoch nur bis zum Ende des Schlusstermins zulässig. Lediglich eine Mindermeinung will eine Forderungsanmeldung noch bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens zulassen. Auch nach der letztgenannten Auffassung wäre folglich eine Forderungsanmeldung nicht mehr möglich. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte bereits am 24.07.2013, mithin lange vor der am 28.04.2014 erstmalig versuchten Forderungsanmeldung.

Anmerkung:

An dieser – richtigen – Entscheidung des AG Hamburg dürfte sich auch nach der seit dem 01. Juli 2014 geltenden Rechtslage nichts ändern. § 297a InsO-NEU ermöglicht es, Insolvenzgläubigern auch nach dem Schlusstermin nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe geltend zu machen, wenn sich herausstellt, dass im Insolvenzverfahren ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat. Der Antrag kann allerdings nur binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem dem Insolvenzgläubiger der Versagungsgrund bekannt geworden ist, gestellt werden. Der Insolvenzgläubiger muss sodann nicht nur den Versagungsgrund selbst glaubhaft machen, sondern auch, dass er bis zu dem o. g. Zeitpunkt keine Kenntnis hiervon hatte. In der Diskussion um die Neuerungen durch die InsO-Reform gab es vereinzelte Stimmen, die das Antragsrecht nach § 297a InsO-NEU auch dem „vergessenen Gläubiger“ zugestehen wollten. Die überwiegende Meinung geht allerdings zu Recht davon aus, dass nur der Gläubiger, der seine Forderung

zur Tabelle angemeldet hat, einen Versagungsantrag auch nach neuem Recht stellen kann. Also dürfte auch der im Insolvenzantrag vergessene Gläubiger nach dem Schlusstermin weder seine Forderung anmelden noch einen Versagungsantrag stellen können. Beachten Sie hierzu die Entscheidung des AG

Delmenhorst, Urteil vom 09.04.2013 – 45 C 5291/12, wonach dem im Insolvenzantrag bewusst verschwiegenen Gläubiger mit einer Forderung aus unerlaubter Handlung ein Schadensersatzanspruch in der vollen Höhe der Forderung nebst Kosten und Zinsen zustehen soll.

Sperrfrist von drei Jahren wegen Rücknahmefiktion nach altem Recht

BGH, Beschluss vom 18.09.2014 – IX ZB 72/13

Leitsatz:

Gilt ein Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und auf Restschuldbefreiung wegen Nichterfüllung einer zulässigen Auflage als zurückgenommen, kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

Entscheidungsgründe

I. Am 7. Mai 2013 stellte der Schuldner durch seinen anwaltlichen Vertreter beim Amtsgericht Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und auf Restschuldbefreiung. Das Amtsgericht forderte den Schuldner zur Nachbesserung des in näher bezeichneter Weise unvollständigen Antrags mit dem Hinweis auf, dass der Insolvenzantrag als zurückgenommen gelte, wenn nicht binnen Monatsfrist dem Nachbesserungsverlangen nachgekommen werde. Mit Anwaltsschriftsatz erklärte sich der Schuldner hierzu und legte weitere Unterlagen vor. Mit Schreiben vom 19. Juni 2013 teilte daraufhin das Amtsgericht mit, dass der Insolvenzantrag mangels ausreichender Nachbesserung kraft Gesetzes als zurückgenommen gelte, womit auch der Restschuldbefreiungsantrag gegenstandslos sei. Am 7. August 2013 hat der Schuldner erneut Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und auf Restschuldbefreiung gestellt, zudem auf Stundung der Verfahrenskosten. Diese Anträge hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 19. August 2013 zurückgewiesen, weil sie jedenfalls innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO unzulässig seien. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seine Anträge weiter.

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. (...)

2. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts halten rechtlicher Prüfung stand.

a) Für den hier vorliegenden Fall, in dem das Insolvenzverfahren vor dem 01. Juli 2014 beantragt worden ist, findet die Insolvenzordnung gemäß Art. 103h Satz 1 EGVinsO in der vor dem 01. Juli 2014 geltenden Fassung Anwendung. Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte findet noch keine Anwendung.

b) Für das hier anwendbare Recht ergibt sich für den Fall der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO eine Sperrfrist von drei Jahren. Die Frage ist allerdings, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, streitig. Nach einer Auffassung gibt es hier keine Sperrfrist (*AG Hamburg, ZInsO 2011, 2048 f.; LG Frankenthal, ZInsO 2012, 2399 f.; LG Düsseldorf, ZInsO 2013, 893 f.; AG Köln, NZI 2013, 498; für einen Sonderfall auch AG Essen, ZInsO 2012, 1730; HK-InsO/Waltenberger, 7. Aufl., § 305 aF Rn. 62; Hmb-Komm-InsO/Streck, 4. Aufl., § 287 Rn. 6 b; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 3. Aufl., § 305 Rn. 95; FK-InsO/Grote, 7. Aufl., § 305 Rn. 64; Schmidt/Stephan, InsO, 18. Aufl., § 305 Rn. 53*). Nach anderer Auffassung, der die Vorinstanzen gefolgt sind, ist eine Sperrfrist jedenfalls in der hier vorliegenden Fallkonstellation einzuhalten, in der die Rücknahmefiktion eintritt, weil der Schuldner solche Mängel nicht beseitigt hat, die er in der Monatsfrist des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO hätte beheben können (*AG Essen, ZInsO 2012, 1730; ZInsO 2012, 850 f.; AG Hamburg, ZInsO 2012, 195 f.; NZI 2011, 981; AG Ludwigshafen, ZInsO 2012, 1586*).

c) Die letztgenannte Auffassung ist zutreffend. Der Senat hat die im Beschluss vom 16. Juni 2009 (*IX ZB 219/08, BGHZ 183, 13 Rn. 8 ff.*) entwickelte Rechtsprechung auch auf Fälle erstreckt, in denen der Schuldner auf den ihm im Anschluss an den Antrag eines Gläubigers erteilten gerichtlichen Hinweis, er könne einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag des Gläubigers nicht mit eigenen Anträgen reagiert hat (*BGH, Beschluss vom 21.01.2010 – IX ZB 174/09, ZInsO 2010, 344*).

Rn. 7 f.; vom 04.02.2010 – IX ZA 40/09, ZInsO 2010, 491 Rn. 5). Ebenso gilt die Sperrfrist, wenn der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen hat (BGH, Beschluss vom 12.05.2011 – IX ZB 221/09, ZInsO 2011, 1127 Rn. 7 f.). Sie gilt auch für den Fall, dass der Schuldner seinen Antrag auf Verfahrenseröffnung und Kostenstundung zurücknimmt, bevor ein die Kostenstundung versagender Beschluss rechtskräftig wird (BGH, Beschluss vom 12.05.2011, a. a. O. Rn. 7; vom 06.10.2011 – IX ZB 114/11, ZInsO 2011, 2198 Rn. 2). Schließlich gilt die Sperrfrist auch in Fällen, in denen der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung erst in der Wohlverhaltensperiode zurücknimmt, nachdem er neue Schulden begründet hat, um sofort einen neuen Antrag zu stellen (BGH, Beschluss vom 20.03.2014 – IX ZB 17/13, ZInsO 2014, 795 Rn. 8). Die dort entwickelten Grundsätze gelten auch im Falle der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO, jedenfalls wenn der Schuldner – wie hier – Nachbesserungsverlangen des Insolvenzgerichts fristgerecht hätte erfüllen können.

Die Pflicht des Insolvenzgerichts, den Schuldner auf Mängel der Anträge hinzuweisen, würde ebenso wie die Pflicht, ihn auf die Möglichkeit der Eigenantragstellung mit Antrag auf Restschuldbefreiung hinzuweisen und eine richterliche Frist zu setzen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.01.2010, a. a. O. Rn. 8), ihrer verfahrensfördernden und beschleunigenden Funktion beraubt, wenn die Nichtbefolgung des Hinweises wegen der Befugnis zur sofortigen Einleitung eines weiteren Insolvenzverfahrens ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen bliebe. Im Falle der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO käme dieser keine praktische Wirkung zu, wenn der Schuldner die Gerichte schon am nächsten Tag mit einem neuen Verfahren belasten könnte, obwohl er die Möglichkeit und Gelegenheit hatte, die fehlenden Erklärungen und Unterlagen beizubringen und damit mehrere, innerhalb kurzer Fristen nacheinander durchzuführende Verfahren zu vermeiden. Letzteres wäre weder mit Sinn und Zweck der entsprechenden Belehrungspflichten noch der Rücknahmefiktion vereinbar. Diese sollen gerade verhindern, dass Verfahren innerhalb kurzer Zeiträume wiederholt durchgeführt werden müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.01.2010, a. a. O.). Es kann nicht im Belieben des Schuldners stehen, neue Verfahren einzuleiten, um ihm gesetzte zeitliche Fristen zu entgehen (vgl. BGH, Beschluss vom 12.05.2011, a. a. O. Rn. 7). Zwar ist im Falle des § 305 Abs. 3 InsO, anders als bei Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung im schon eröffneten Verfahren oder in der Wohlverhaltensperiode, noch kein aufwendi-

ges und kostenintensives Verfahren durchgeführt worden. Gleichwohl muss bei einem neuen Antrag erneut eine vollständige Prüfung durchgeführt werden, die weit aufwendiger ist als lediglich die Prüfung der fehlenden Erklärungen und Unterlagen.

d) Der Senat hat allerdings im Beschluss vom 16. Oktober 2003 (IX ZB 599/02, ZInsO 2003, 1040, 1041) angenommen, der Schuldner könne jederzeit nach Eintritt der Rücknahmefiktion einen neuen Insolvenzantrag stellen. Diese Annahme stammt aber aus einer Zeit lange vor der Entwicklung der Sperrfristen im Beschluss vom 16. Juni 2009 (a. a. O.). Ihr kommt daher heute im Zusammenhang mit den Sperrfristen keine Bedeutung mehr zu. (...)

e) Es kann dahinstehen, ob nach dem ab 1. Juni 2014 geltenden Recht eine Sperrfrist im Falle des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO anzunehmen ist. Diesem Recht ist – wie dargelegt – vom Gesetzgeber keine Rückwirkung auf früher beantragte Insolvenzverfahren beigemessen worden.

Die Neuregelung verfolgt das Anliegen, die unterschiedlichen Sperrfristen in § 287a Abs. 2 InsO zu harmonisieren. Nach der Gesetzesbegründung zu § 287a InsO sind Sperrfristen für dort nicht geregelte Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners nicht vorgesehen. Insbesondere soll es auch keine Sperrfrist für die von der Rechtsprechung entwickelten Fälle eines vorhergehend als unzulässig abgelehnten Restschuldbefreiungsantrags oder eines unterlassenen Restschuldbefreiungsantrags im Vorverfahren mehr geben. Dem zwar nachlässigen, aber gegenüber seinen Gläubigern redlichen Schuldner soll eine alsbaldige Restschuldbefreiung nicht verwehrt werden (BT-Drucks. 17/11268 S. 24 f. zu Nr. 20, Einfügung von § 287a). Dies spricht dafür, dass nach neuem Recht im Falle des (geänderten) § 305 InsO keine Sperrfrist gelten soll.

Anmerkung:

Die Sperrfristen sind nach neuem Recht abschließend in § 287a InsO-NEU geregelt. Für den Fall der Rücknahmefiktion bleibt auch nach Auffassung des BGH nach neuem Recht kein Raum mehr für eine Sperrfrist. Der Schuldner wird folglich bei nach dem 1. Juli 2014 gestellten Anträgen im Falle einer Rücknahmefiktion sofort einen neuen Antrag stellen können. Für die Fälle einer Versagung nach § 298 InsO ist im § 287a InsO ebenfalls keine Sperrfrist vorgesehen. Laut eindeutiger Erläuterungen in der Gesetzesbegründung soll gerade in den Fällen des § 298 InsO keine Sperrfrist gelten (siehe auch BAG Info 3/14).

Zur Anfechtung von Zahlungen aus den unpfändbaren Gehaltsbestandteilen

BGH, VU vom 10.07.2014 – IX ZR 280/13

Leitsatz:

Begleicht der Schuldner im Wissen um seine Zahlungsunfähigkeit eine Geldstrafe, kann die Vorsatzanfechtung durchgreifen, wenn die Strafvollstreckungsbehörde über die ungünstige Vermögenslage des Schuldners unterrichtet ist.

Tatbestand

Der Kläger ist Verwalter in dem auf den Eigenantrag vom 19. Mai 2009 über das Vermögen des O. U. (nachfolgend: Schuldner) am 29. Mai 2009 eröffneten Insolvenzverfahren. Der Schuldner wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24. Oktober 2006 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt. Vor dem Amtsgericht gab der Schuldner an, mit Verbindlichkeiten in Höhe von rund 15.000 € belastet zu sein und Sozialhilfe zu beziehen. Aufgrund der Verurteilung hat der Schuldner einschließlich der Verfahrenskosten 1.682,83 € an den beklagten Freistaat zu zahlen. Vereinbarungsgemäß überwies der Schuldner im Zeitraum vom 17. August 2007 bis 17. April 2009 in monatlichen Raten von jeweils 50 € einen Betrag von insgesamt 1.050 € an den Beklagten. Während dieses Zeitraums bezog der seiner Ehefrau und einem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtige Schuldner als Arbeitnehmer einen monatlichen Nettolohn zwischen 1.217,80 € und 1.933,37 €. Gegen den Schuldner, der bis zum Jahr 2004 selbstständig einen Imbissbetrieb führte, erging am 14. März 2005 ein Vollstreckungsbescheid über 2.303,82 € und am 14.12.2008 ein Vollstreckungsbescheid über 4.911,68 €. Ferner wurde gegen ihn am 14. März 2005 ein Vollstreckungsbescheid über 8.375,38 € erwirkt, aus dem nach Verfahrenseröffnung ein Restbetrag von 2.141,01 € zur Tabelle angemeldet wurde. Die Betriebskrankenkasse meldete für den Zeitraum vom 1. November 2003 bis 9. Januar 2004 rückständige Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Säumniszuschlägen und Kosten über 2.632,82 € zur Tabelle an. Der Kläger verlangt unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung Erstattung der von dem Schuldner an den Beklagten erbrachten Zahlungen über 1.050 €. Die Vorinstanzen haben dem Begehren stattgegeben. Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Gründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Beklagte sei gemäß

§§ 133, 143 InsO zur Rückzahlung der auf die Geldstrafe eingezogenen Raten verpflichtet. Der Schuldner habe die Zahlungen nicht aus seinem pfändungsfrei zur Verfügung stehenden Arbeitseinkommen geleistet. Er habe abgesehen von den Monaten September 2008, Januar und März 2009 ein höheres Nettoeinkommen als den ihm pfändungsfrei zustehenden Betrag von 1.569,99 € erzielt. Auch soweit der Schuldner in einzelnen Monaten ein geringeres Einkommen bezogen habe, liege eine Gläubigerbenachteiligung vor, weil die Zahlungen von einem in voller Höhe pfändbaren Konto erbracht worden seien. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Schuldner die Zahlungen mithilfe von Ersparnissen aus dem höheren Einkommen der Vormonate geleistet habe. Eine Gläubigerbenachteiligung sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner durch die Ratenzahlungen die Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet habe. Die damit verbundene Erhaltung der Arbeitsstelle stelle keinen Vermögensvorteil dar, der eine Gläubigerbenachteiligung ausschließe. Der Beklagte habe nicht dargetan, dass der Kläger verpflichtet sei, bei einer nochmaligen Vollstreckung der Geldstrafe entsprechende Beträge aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners freizugeben. Dem zahlungsunfähigen Schuldner, der die seit Jahren titulierten Forderungen und weitere Verbindlichkeiten nicht habe begleichen können, sei bewusst gewesen, durch die Zahlungen an den Beklagten seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen. Aufgrund der von dem Schuldner in dem Strafverfahren gemachten Angaben, bei Verbindlichkeiten in Höhe von 15.000 € seinen Lebensunterhalt durch Sozialhilfe zu bestreiten, habe der zuständige Sachbearbeiter des Beklagten die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erkannt. Der Beklagte habe nicht davon ausgehen können, dass der Schuldner seit Antritt seiner Arbeitsstelle seine Schulden in einer Größenordnung von 10.000 € kurzfristig getilgt habe.

II. Über die Revision des Beklagten ist durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Inhaltlich beruht das Urteil jedoch nicht auf der Säumnis des Klägers, sondern auf einer Sachprüfung (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.1962 – V ZR 110/60, BGHZ 37, 79, 82). Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten rechtlicher Prüfung stand. Die Bezahlung einer Geldstrafe unterliegt der Insolvenzanfechtung, sofern – wie im Streitfall – deren tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Strafcharakter rechtfertigt insofern keine Sonderbehandlung (BGH, Urteil vom 05.06.2008 – IX ZR 17/07, WM 2008, 1412 Rn. 19; vom 14.10.2010 – IX ZR 16/10, WM 2010, 2319 Rn. 6).

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass infolge der Zahlungen des Schuldners von insgesamt 1.050 € eine Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO) eingetreten ist.

a) Eine Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn die Rechts-handlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat, mithin wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten (BGH, Urteil vom 29.09.2011 – IX ZR 74/09, WM 2011, 2293 Rn. 6 mwN; vom 19.09.2013 – IX ZR 4/13, WM 2013, 2074 Rn. 12). Da die Zugriffslage wiederhergestellt werden soll, die ohne die anfechtbare Handlung bestanden hätte, scheidet eine Anfechtung aus, wenn der veräußerte Gegenstand nicht der Zwangsvollstreckung unterlag und darum gemäß § 36 InsO nicht in die Insolvenzmasse gefallen wäre (BGH, Urteil vom 08.07.1993 – IX ZR 116/92, BGHZ 123, 183, 185; vom 24.03.2011 – IX ZR 180/10, BGHZ 189, 65 Rn. 21; Beschluss vom 10.11.2011 – IX ZA 99/11, WM 2011, 2376 Rn. 4; Beschluss vom 26.09.2013 – IX ZB 247/11, WM 2013, 2025 Rn. 7).

b) Eine Gläubigerbenachteiligung ist eingetreten, weil der Schuldner die angefochtenen Zahlungen aus seinem pfändbaren Arbeitseinkommen erbracht hat.

aa) Nach den Feststellungen des Amtsgerichts, auf die sich das Berufungsurteil bezogen hat, hatte der Schuldner für das Konto, über das er die angefochtenen Zahlungen abwickelte, keinen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 850k Abs. 1 ZPO in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung gestellt. Nach der damaligen Rechtslage waren die für die Überweisungen eingesetzten Mittel des Schuldners deshalb pfändbar, und zwar ungeachtet ihrer Herkunft aus dem pfändbaren oder unpfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens (vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Auflage, § 850k Rn. 1 ff.). Dies hat das Amtsgericht in jeder Hinsicht zutreffend ausgeführt.

bb) Aus der Senatsentscheidung zum Lastschriftwiderruf vom 20. Juni 2010 (IX ZR 37/09, BGHZ 186, 242 Rn. 16 f.) ergibt sich nichts anderes. Entgegen der Ansicht der Revision betrifft sie nicht das Rechtsverhältnis des Gläubigers zum Schuldner, sondern den Pflichtenkreis des Verwalters, der daran gehindert sein soll, gegen den Willen des Schuldners für zurückliegende Zeiträume in Zahlungsvorgänge einzugreifen, die dieser unter Einsatz seiner an sich pfändungsfreien Mittel in

Gang gesetzt hat. Danach hat es der Insolvenzverwalter nach dem auslaufenden Recht hinzunehmen, dass der Schuldner vor der Buchung der Lastschrift keinen Pfändungsschutzantrag nach § 850k ZPO aF gestellt und der Belastungsbuchung in der Folgezeit auch nicht widersprochen hat, obwohl sie rechnerisch sein pfändungsfreies Schonvermögen betraf (vgl. BGH, a. a. O. Rn. 16, 23). Die Pfändbarkeit derartiger Guthaben und damit deren Zugehörigkeit zur späteren Masse (vgl. § 36 Abs. 1 InsO) wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Folgerichtig hat der Senat auch hervorgehoben, dass der vorläufige Insolvenzverwalter der Abbuchung stets widersprechen kann, wenn die Genehmigung der Zahlung später anfechtbar wäre und ohne einen Widerspruch auf diesem Wege rückgängig gemacht werden müsste (BGH, a. a. O. Rn. 24).

2. Der Schuldner hat die Zahlungen mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen (§ 133 Abs. 1 Satz 1 InsO).

a) Der Benachteiligungsvorsatz ist gegeben, wenn der Schuldner bei Vornahme der Rechts-handlung (§ 140 InsO) die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechts-handlung gewollt oder als mutmaßliche Folge – sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines an sich erstrebten anderen Vorteils – erkannt und gebilligt hat. Ein Schuldner, der zahlungsunfähig ist und seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen (BGH, Urteil vom 29.09.2011 – IX ZR 202/10, WM 2012, 85 Rn. 14 m. w. N.; vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, WM 2013, 174 Rn. 15; vom 10.01.2013 – IX ZR 13/12, WM 2013, 180 Rn. 14). Ausnahmsweise handelt der Schuldner nicht mit Benachteiligungsvorsatz, wenn er aufgrund konkreter Umstände – etwa der sicheren Aussicht, demnächst Kredit zu erhalten oder Forderungen realisieren zu können – mit einer baldigen Überwindung der Krise rechnen kann (BGH, Urteil vom 22.11.2012 – IX ZR 62/10, WM 2013, 88 Rn. 7; vom 10.01.2013, a. a. O.). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn – wie hier – eine kongruente Leistung angefochten wird (BGH, Urteil vom 10.01.2013, a. a. O. Rn. 15).

b) Nach diesen Maßstäben durfte das Berufungsgericht davon ausgehen, dass ein Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vorliegt. Dabei beschränkt sich die revisionsrechtliche Kontrolle darauf, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung al-

so vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (*BGH, Urteil vom 07.11.2013 – IX ZR 49/13, WM 2013, 2272 Rn. 8*). Derartige Rechtsfehler sind im Streitfall nicht ersichtlich.

aa) Hat der Schuldner seine Zahlungen eingestellt, begründet dies auch für die Insolvenzanfechtung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit. Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden (*BGH, Urteil vom 07.05.2013 – IX ZR 113/10, WM 2013, 1361 Rn. 17*). Haben in dem für die Anfechtung maßgeblichen Zeitpunkt nicht unerhebliche fällige Verbindlichkeiten bestanden, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind, ist regelmäßig von Zahlungseinstellung auszugehen (*BGH, Urteil vom 10.01.2013, a. a. O. Rn. 16; vom 07.05.2013, a. a. O. Rn. 18*).

bb) Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vordergerichte bestanden gegen den Schuldner im Zeitpunkt seiner strafgerichtlichen Verurteilung fällige, außerdem teils titulierte Forderungen in Höhe von mindestens 12.139,52 €, die er bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausgeglichen hat. Mit Rücksicht auf diese erheblichen Verbindlichkeiten, die der Schuldner ungeachtet etwaiger Zahlungen zugunsten anderer Gläubiger nicht abzulösen vermochte, lag eine Zahlungseinstellung vor. Diese Forderungen waren – wie der Schuldner wusste – weiterhin offen, als er die angefochtenen monatlichen Zahlungen an den Beklagten erbrachte. Die in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gewährten Zahlungen waren folglich von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners getragen.

cc) Ein Benachteiligungsvorsatz scheidet nicht – wie die Revision meint – deshalb aus, weil der Schuldner mit den Zahlungen die Verbüßung der ansonsten unausweichlichen Freiheitsstrafe abzuwenden suchte. Die Regelung des § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO setzt nicht voraus, dass die Benachteiligung der Gläubiger Zweck oder Beweggrund des Handelns des Schuldners war. Die Vorschrift begnügt sich anstelle von Absicht vielmehr mit einem bedingten Vorsatz des Schuldners (*BGH, Urteil vom 11.11.1993 – IX ZR 257/92, BGHZ 124, 76, 81 f.; vom 18.12.2008 – IX ZR 79/07, WM 2009, 615 Rn. 29*). Der Benachteiligungswille wird folglich nicht dadurch ausgeschlossen, dass es dem Schuldner allein darauf angekommen sein mag, mit der Zahlung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen. Der Strafdruck als Motiv gläubigerbenachteiligender Rechts-

handlungen ist bei anfechtbarer Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen an die Einzugsstelle der Sozialversicherung geradezu die Regel (*vgl. § 266a StGB*), ohne dass dies dem bedingten Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung entgegensteht (*BGH, Urteil vom 05.06.2008 – IX ZR 17/07, WM 2008, 1412 Rn. 19*).

dd) Aus den vorstehenden Erwägungen lässt der Wunsch des Schuldners, durch die Zahlungen seinen bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gefährdeten Arbeitsplatz zu erhalten, entgegen der Auffassung der Revision den Benachteiligungsvorsatz ebenfalls nicht entfallen. Ein Schuldner handelt ausnahmsweise nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er eine kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung seines eigenen Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbracht hat, die den Gläubigern im allgemeinen nützt (*vgl. BGH, Beschluss vom 16.06.2009 – IX ZR 28/07, ZInsO 2010, 87 Rn. 2; vom 06.02.2014 – IX ZR 221/11, ZInsO 2014, 496 Rn. 3*). Im Falle einer bargeschäftsähnlichen Lage kann dem Schuldner infolge des gleichwertigen Leistungsaustauschs die dadurch eingetretene mittelbare Gläubigerbenachteiligung nicht bewusst geworden sein (*Kayser, NJW 2014, 422, 427*). Diese Ausnahme kann außerhalb eines vertraglichen Austauschverhältnisses keine Bedeutung gewinnen. Das Bestreben des Schuldners, durch die Zahlungen seinen Arbeitsplatz zu erhalten, lässt schon mangels einer geldwerten Gegenleistung der Beklagten das Bewusstsein einer Gläubigerbenachteiligung nicht entfallen. Durch eine Zahlung erstrebte mittelbare finanzielle Vorteile haben außer Betracht zu bleiben, weil dies mit der im Insolvenzanfechtungsrecht gebotenen Einzelsicht unvereinbar wäre (*BGH, Urteil vom 12.07.2007 – IX ZR 235/03, WM 2007, 2071 Rn. 10*).

3. Nicht zu beanstanden ist schließlich die Würdigung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners erkannt hat.

a) Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet, denn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Kennt der Anfechtungsgegner die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so weiß er auch, dass Leistungen aus dessen Vermögen die Befriedigungsmöglichkeit anderer Gläubiger vereiteln oder zumindest erschweren und verzögern. Mithin ist der Anfechtungsgegner regelmäßig über den Benachteiligungsvorsatz im Bilde (*BGH, Urteil vom 29.09.2011 – IX ZR 202/10, WM 2012, 85 Rn. 15; vom 25.04.2013 – IX ZR 235/12, WM 2013, 1044 Rn.*

28 m. w. N.). Der Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Es genügt daher, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt (BGH, Urteil vom 10.01.2013 – IX ZR 13/12, WM 2013, 180 Rn. 24 f.).

b) Nach diesen Maßstäben hat der Beklagte die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin erkannt.

aa) Dem zuständigen Vollstreckungsrechtspfleger war infolge der Lektüre des Strafurteils geläufig, dass gegen den als Inhaber eines Imbissbetriebs selbstständig tätig gewesenen Schuldner Verbindlichkeiten in Höhe von rund 15.000 € bestanden. Außerdem hatte der Schuldner, weil er zur Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 1.000 € außerstande war, um die Gewährung von Ratenzahlung gebeten. Eigene Erklärungen des Schuldners, fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können, deuten auf eine Zahlungseinstellung hin, auch wenn sie mit einer Stundungsbitte versehen sind (BGH, Urteil vom 01.07.2010 – IX ZR 70/08, WM 2010, 1756 Rn. 10; vom 15.03.2012 – IX ZR 239/09, WM 2012, 711 Rn. 27; vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, WM 2013, 174 Rn. 21; vom 03.04.2014 – IX ZR 201/13, WM 2014, 1009 Rn. 34). Allein die Zahlung der monatlichen Raten von 50 € gegenüber dem Beklagten gestattete schon angesichts der erheblichen Höhe der weiteren Verbindlichkeiten nicht die Annahme, dass der Schuldner seine Zahlungen im Allgemeinen wieder aufgenommen hatte (vgl. BGH, Urteil vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, WM 2013, 174 Rn. 42). Vielmehr war damit zu rechnen, dass die zugunsten der Beklagten bewirkten Zahlungen den weiteren, aus der selbstständigen Tätigkeit verbliebenen Gläubigern entgehen würden (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2010 – IX ZR 57/09, WM 2010, 851 Rn. 21). Bei dieser Sachlage war der Beklagte über die weiterhin ungünstige Vermögenslage des Schuldners unterrichtet, was die Schlussfolgerung einer auf einer Zahlungseinstellung beruhenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begründete.

bb) Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte darauf, er habe von einer Zahlung des Schuldners aus seinem pfändungsfreien Vermögen ausgehen können, weil dieser nach dem Inhalt des Strafurteils Sozialhilfe bezogen habe. Der Beklagte musste wegen der naheliegenden Möglichkeit einer Zahlung aus dem Entgelt einer zwischenzeitlich aufgenommen Arbeitstätigkeit

oder aus angesparten Sozialleistungen nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen (vgl. BGH, Urteil vom 19.09.2013 – IX ZR 4/13, WM 2013, 2074 Rn. 24; vom 24.10.2013 – IX ZR 104/13, WM 2013, 2231 Rn. 19).

4. Dem Anspruch steht schließlich nicht § 242 BGB entgegen. Der Insolvenzverwalter übt das Anfechtungsrecht im Interesse der Gläubigersamtheit aus (BGH, Urteil 10.02.1982 – VIII ZR 158/80, BGHZ 83, 102, 105). Der Schuldner hat darum keinen Anspruch gegen den Verwalter, ihm die im Wege der Anfechtung erwirkten Mittel zu überlassen.

Anmerkung:

Bei diesem Versäumnisurteil handelt es sich um eine Pflichtlektüre für alle Beraterinnen und Berater. Seitdem bekannt wurde, dass nach dem seit dem 1. Juli 2014 geltenden Recht der Insolvenzverwalter von sich aus berechtigt (und ggfs. verpflichtet) ist, gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen anzufechten, war die gesamte Beratungslandschaft alarmiert. Werden demnächst auch Zahlungen des Schuldners, die er aus dem Unpfändbaren an den Vermieter, das Stadtwerk oder die Staatsanwaltschaft gezahlt hat, um eine Kündigung des Mietverhältnisses, eine Stromsperre oder Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, angefochten? Was bedeutet die Anfechtungsmöglichkeit generell für Ratenzahlungsvereinbarung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz? Bzgl. dieser Fragen hat der BGH in der oben zitierten Entscheidung hoffentlich für ein wenig Klarheit gesorgt. Zum einen erläutert der BGH in fast lehrbuchhafter Form, welche Anforderungen an den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers hiervon zu stellen sind. Es wird deutlich, dass diese beiden Hürden relativ leicht zu reißen sind. Viel wichtiger dürften allerdings seine Ausführungen zu der Frage sein, ob Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen überhaupt anfechtbar sind. Der BGH betont, dass solche Zahlungen zumindest dann anfechtbar sein sollen, wenn der Schuldner zwar unpfändbares Arbeitseinkommen bezieht, dieses aber auf ein nicht pfändungsgeschütztes Konto überweisen lässt und von dort aus die Zahlungen an den Gläubiger vornimmt. Im Umkehrschluss sollte dies jedoch bedeuten, dass, wenn solche Zahlungen von einem (zumindest gepfändetem) Pfändungsschutzkonto geleistet werden, kein Raum für eine Anfechtung gegeben ist. Es wird nämlich unpfändbares Einkommen auf ein pfändungsgeschütztes Konto überwiesen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Ratenzahlungen des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz an einen Insolvenzgläubiger aus dem Freibetrag eines

(zumindest gepfändetem) P-Kontos wohl nicht anfechtbar sind. Will der Schuldner existenzsichernde Zahlungen z. B. an den Energieversorger auf Energieschulden oder an die Staatsanwaltschaft wegen einer Geldstrafe zahlen, so sollten die entsprechenden Gläubiger unter Hinweis auf das o. g. Urteil davon überzeugt werden, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner wohl risikolos eingegangen werden kann, wenn er diese Zahlungen nachweislich von einem P-Konto vornimmt. Problematisch bleiben die Fälle, in denen der Schuldner noch

gar kein P-Konto besitzt bzw. das P-Konto noch nicht gepfändet ist. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten. Nach dem o. g. Urteil des BGH dürfte es auch ratsam sein, wenn der Arbeitgeber direkt an einen Gläubiger, z. B. die Staatsanwaltschaft, zahlt. Denn da das Einkommen des Schuldners entweder ohnehin unpfändbar ist oder bereits an der Quelle gepfändet wird, kämen Zahlungen des Arbeitgebers an einen Gläubiger nach einer Lohnpfändung direkt aus dem Unpfändbaren. Auch hier bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Fälle beurteilen wird.

Voraussetzungen einer Versagung wegen einer Insolvenzstraftat

BGH, Beschluss vom 26.06.2014 – IX ZB 80/13

Gründe

I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde am 19. April 2005 eröffnet. Durch den Beschluss vom 06. März 2007 wurde diesem die Restschuldbefreiung angekündigt und der weitere Beteiligte zu 1 als Treuhänder bestellt; am 11. April 2007 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben. Am 21. April 2011 ordnete das Insolvenzgericht nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung die schriftliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten zur beantragten Restschuldbefreiung an und setzte Frist zur Stellungnahme bis zum 26. Mai 2011. Daraufhin beantragten neun Insolvenzgläubiger, die weiteren Beteiligten zu zwei bis zehn, innerhalb der ihnen gesetzten Frist, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Amtsgericht hat dem Schuldner am 28. März 2012 entsprechend der in den Anträgen der Verfahrensbeteiligten zu zwei bis zehn genannten Versagungsgründe die Restschuldbefreiung versagt. Die Beschwerde des Schuldners hat keinen Erfolg gehabt. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde möchte der Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung erreichen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, §§ 6, 300 Abs. 3 Satz 2 InsO statthaft, weil sie vom Landgericht zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 3 ZPO). Sie ist auch im Übrigen (§ 575 Abs. 1 bis 3 ZPO) zulässig. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, der Schuldner sei durch Strafbefehl vom 29. September 2011 wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden. Aus diesem Grund sei der Versagungsantrag unabhängig von den Überlegungen im angefochtenen

Beschluss begründet. Diese Verurteilung sei einer solchen nach §§ 283 ff. StGB gleichzustellen. Es entspreche gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Versagungsgründe des § 290 InsO einer analogen Anwendung zugänglich seien.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung in mehrfacher Hinsicht nicht stand.

a) Nachdem das Insolvenzverfahren aufgehoben worden ist und nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung nach § 300 Abs. 1 InsO über die Restschuldbefreiung zu entscheiden war, ist der einschlägige Versagungsstatbestand nicht § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO, sondern § 300 Abs. 2, § 297 InsO (BGH, Beschluss vom 11. April 2013 – IX ZB 94/12, NZI 2013, 601 Rn. 8). Die Restschuldbefreiung kann zudem nach § 300 Abs. 2, § 296 Abs. 1, § 297 InsO wie auch nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur versagt werden, wenn ein Insolvenzgläubiger einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Das Beschwerdegericht hat nicht festgestellt, dass die Gläubiger ihre Versagungsanträge auf den von ihm angenommenen Versagungsgrund gestützt haben. Es verweist zur Sachverhaltsdarstellung allein auf die Entscheidung des Amtsgerichts; dort ist ausgeführt, dass die Gläubiger ihre Versagungsanträge mit dem Bericht des Treuhänders vom 02. Mai 2011 begründet haben, wonach der Schuldner seine Einnahmen verschleiert habe (§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Zum Zeitpunkt des Berichts des Treuhänders war der Schuldner zudem noch nicht verurteilt; der Treuhänder kann diesen Versagungsstatbestand deswegen nicht angeführt haben. Auf andere als die von den Antragstellern geltend gemachten Versagungsgründe darf die Versagung der Restschuldbefreiung jedoch nicht gestützt werden (BGH, Beschluss vom 08.02.2007 – IX ZB 88/06, ZInsO 2007, 322 Rn. 6, 8; vom 21.01.2010 – IX ZB 67/09, ZInsO 2010, 391 Rn. 11).

b) Auch in der Sache ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts unzutreffend. Zwar ist nach § 297 Abs. 1 InsO die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn der Schuldner im Zeitraum zwischen dem Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wird. Diese Voraussetzungen hat das Beschwerdegericht jedoch nicht festgestellt. Der Schuldner ist erst nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung rechtskräftig verurteilt worden.

aa) Der Strafbefehl ist am 29. September 2011 ergangen und am 13. Oktober 2011 rechtskräftig geworden, während die Laufzeit der Abtretungserklärung bereits am 19. April 2011, nämlich sechs Jahre nach Insolvenzeröffnung (§ 287 Abs. 2 InsO), endete. Strafrechtliche Verurteilungen, die erst nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung ergangen sind, können einen Versagungsgrund nach § 297 InsO nicht begründen (BGH, Beschluss vom 11.04.2013, a. a. O.).

bb) Darüber hinaus hat der Senat bereits entschieden, dass § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO – für § 297 InsO kann nichts anderes gelten – nicht auf andere Straftatbestände ausgedehnt werden kann. Die dort aufgeführten Versagungstatbestände sind abschließend (BGH, Beschluss vom 13.01.2011 – IX ZB 199/09, NZI 2011, 149 Rn. 5; vgl. auch BGH, Beschluss vom 18.02.2010 – IX ZB 180/09, NZI 2010, 349 Rn. 8).

III. Der angefochtene Beschluss kann daher keinen Bestand haben. Er ist aufzuheben. Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Das Beschwerdegericht wird sich nun mit den von den Gläubigern geltend gemachten Versagungsgründen beschäftigen müssen.

Anmerkung:

Mit dieser Entscheidung hat der BGH keine neuen Leitsätze aufgestellt, sondern lediglich auf die gefestigte Rechtsprechung hingewiesen. Die Entscheidung ist jedoch deswegen von Interesse, weil sie zeigt, wie das Beschwerdegericht zulasten des Schuldners eindeutig geklärte Fragen des Versagungsverfahrens nicht zur Kenntnis nimmt. So ist z. B. das Beschwerdegericht der Ansicht, es sei gefestigte Rechtsprechung, dass die Versagungsgründe einer analogen Anwendung zugänglich seien oder dass für Gläubigerantrag hinsichtlich des angenommenen Versagungsantrags nicht erforderlich sei.

Zur Belehrung über die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung

AG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2014 – 510 IK 125/06

Leitsätze:

1. Ist der Schuldner über sein Recht zum Widerspruch gegen die Feststellung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht belehrt worden, liegt ein „Ladungsmangel“ vor. (amtlicher Leitsatz)
2. Der Schuldner kann den Widerspruch jederzeit erheben, ohne dass es auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ankommt. (amtlicher Leitsatz)
3. Die Erteilung einer Vollstreckungsklausel bezüglich der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird mit Erhebung des Widerspruchs unzulässig. (amtlicher Leitsatz)

Zeitpunkt der Versagung der RSB nach neuem Recht

AG Göttingen, Beschluss vom 21.10.2014 – 74 IK 208/14

Leitsatz

1. Eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO kann in den ab dem 1. Juli 2014 eröffneten Verfahren erfolgen, auch wenn noch kein Schlusstermin bzw. eine Schlussanhörung im schriftlichen Verfahren oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgt ist.
2. Dies folgt aus einer teleologischen Reduktion des § 290 Abs. 2 Satz 2 InsO.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Unter Umständen kann das förmliche Insolvenzverfahren mehrere Jahre dauern. Würde erst nach dem Schlusstermin über bei Gericht eingegangene Versagungsanträge entschieden, wäre die Unsicherheit sowohl auf Schuldner- als auch auf Gläubigerseite über den Fortgang des Verfahrens groß. Entscheidet das Gericht zeitnah über einen Versagungsantrag, so besteht Rechtssicherheit auf beiden Seiten und im Falle der Versagung der RSB beginnt die dreijährige Sperrfrist früher (nämlich ab Rechtskraft der Entscheidung über die Versagung) zu laufen und nicht erst mit Rechtskraft einer Entscheidung nach dem Schlusstermin. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Entscheidung des AG Göttingen durchsetzen wird.

Jubiläum

30 Jahre Schuldnerhilfe Essen e. V.

BAG-SB ■ Am 12. November 2014 feierte der Verein Schuldnerhilfe Essen e. V. sein 30-jähriges Bestehen mit Partnern und Unterstützern aus Politik, Verwaltung und Verbänden. Neben der Beratung von mittlerweile 26.000 verschuldeten Essener Bürgern seit Vereinsgründung und der Hilfe bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens von 2.700 Ratsuchenden steht die finanzielle Bildung und Prävention ganz oben auf der Prioritätenliste des Vereins. Beispielhaft sei hier der „Finanzführerschein“ erwähnt, den inzwischen über 160.000 Jugendliche aus ganz Deutschland erworben haben. Hartmut Laebe, der Vorsitzende des Vereins, betont, dass nur durch Finanzkompetenz von jungen Menschen verhindert werden kann, dass diese „schon unmittelbar nach Eintritt in die Volljährigkeit wenig reflektiert konsumieren und das Erwachsenenleben mit Schulden beginnen“. Ein weiteres neues Projekt startet gerade mit der Essener Suchthilfe (mit Unterstützung der Krupp-Stiftung Essen), es heißt „fair/play“ und soll zu einem ambulanten und therapeutischen Angebot für Glücksspieler und deren Angehörige ausgebaut werden, ein präventives Unterrichtsangebot für junge Leute zu den Gefahren des Glücksspiels ist ebenfalls geplant. In diesem Zusammenhang begrüßt Wolfgang Huber, Leiter der Schuldnerhilfe Essen, die gesetzlichen Änderungen der Spielverordnung (seit 04.11.2014 in Kraft), „insbesondere die Abschaffung des Punktespiels an Geldautomaten.“

Migrationsbericht

Höhere Bildung schützt vor Armut nicht

BAG-SB ■ Menschen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland auch bei einem hohen Bildungsabschluss überproportional von Armut bedroht. Der Ende Oktober vorgestellte Migrationsbericht der Bundesregierung zeigt auf, dass der Bildungsstand kaum Auswirkung auf die Armutsgefährdungsquote hat. Menschen mit Migrationshintergrund sind demnach mit 26,8 Prozent mehr als doppelt so hoch von Armut gefährdet wie bei denen ohne Migrationshintergrund. Selbst wenn das Abitur erreicht wurde, liegt die Quote mit 20,1 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei Personen ohne Migrationshintergrund und Abitur. Der über 700 Seiten umfassende Bericht ist abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2014-10-29-Lagebericht-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=3

NRW

Hotline Glücksspielsucht

BAG-SB ■ Seit gut einem Jahr gibt es eine kostenfreie Hotline der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, die Glücksspielsüchtigen eine telefonische Erstberatung in türkischer Sprache anbietet. Mehrere hundert Anrufe hat Cemil Şahinöz, Soziologe und Familienberater, bisher entgegengenommen. Etwa die Hälfte der Ratsuchenden waren Betroffene selbst, ca. 35 Prozent Angehörige und der Rest waren andere Anrufer wie z. B. Ärzte, Anwälte oder Berater von Hilfeeinrichtungen. Şahinöz hat die Erfahrung gemacht, das „Glücksspielsucht in den türkischen Familien oft unterschätzt wird“, weil sie nicht „als Problem oder Krankheit, sondern als Charakterschwäche wahrgenommen und geleugnet“ wird. Insbesondere Sportwetten seien unter türkischen Jugendlichen sehr verbreitet, auch den Einfluss von türkischen Cafés solle man nicht unterschätzen, da hier oft illegales Glücksspiel angeboten würde, meint Şahinöz. Die Hotline ist zu erreichen unter 0800/3264762. Die deutschsprachige Hotline ist zu erreichen unter 0800/0776611. Weitere Informationen unter www.gluecksspielsucht-nrw.de.

Arbeitsmarktreformen

Deutsches Beschäftigungswunder?

BAG-SB ■ Zehn Jahre nach Einführung der Reformen (Hartz IV) wird Deutschland als arbeitsmarktpolitisches Vorzeigemodell innerhalb der EU vermarktet. Die Arbeitslosenquote ist erheblich gesunken und die Zahl der Erwerbstätigen auf Rekordniveau. Doch was ist wirklich dran an dem deutschen Beschäftigungswunder? Auf Basis von Studien und empirischer Daten macht Herr Professor Matthias Knuth, in der im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung erstellten Expertise, als Gründe für den Rückgang der Arbeitslosigkeit u. a. schrumpfende Arbeitskraftreserven, verlangsamte Produktivitätsentwicklung und die Verteilung des Arbeitsvolumens auf mehr Personen aus. Ebenfalls sehr informativ sind die Themen wie die Erwerbstätigkeit Älterer, die Entwicklung der Arbeitsentgelte sowie die Fluktuation und Beschäftigungsdauer von Arbeitnehmern innerhalb der Studie, die unter: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10866.pdf> abrufbar ist.

28. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Die Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung des DAV veranstaltet am **23. Januar 2015** in Erfurt ihr 28. Treffen. Rechtsanwältin Dr. Claudia Cymutta wird sie mit einem Vortrag zu den mietrechtlichen Problemen in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen eröffnen. Anschließend wird Prof. Dr. Heinz Vallender die aus seiner Sicht aktuellen Fragen zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung behandeln. Nach dem gemeinsamen Mittagessen wird sich Rechtsanwältin Katrin Wedekind mit der Frage beschäftigen, ob die aktuell diskutierten Widerrufsmöglichkeiten von Kreditverträge auch in Insolvenzverfahren eine Rolle spielen können. Den Abschluss wird eine von Prof. Dr. Hugo Grote und Rechtsanwalt Kai Henning moderierte Diskussionsrunde zu den ersten Auswirkungen der zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen bilden. Die Teilnahmegebühr beträgt 190 € einschl. der Kosten für Getränke und Mittagessen.

Anmeldungen bitte an:

DeutscheAnwaltAkademie

Catharina Hille

Littenstr. 11 · 10179 Berlin

Telefon: 030/726153183

Telefax: 030/726153188

E-Mail: hille@anwaltakademie.de

Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO wird erteilt. Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Infos: www.arge-insolvenzrecht.de

Informationen zu Energieanbietern

BAG-SB ■ Der Bund der Energieverbraucher e. V. bietet auf seiner Seite www.energieanbieterinformation.de Informationen über wichtige Anbieter und Tipps zum Anbieterwechsel. Das Projekt, das vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gefördert wird, liefert zu den einzelnen Unternehmen u. a. Details zur AGB-Gestaltung, zu Verbrauchererfahrungen und zur Servicequalität. Dabei werden sowohl Indizes (Preis-Index, Service-Index) als auch Kundenmeinungen und Erfahrungsberichte verwendet, die letztgenannten werden jeweils auf die ursprünglichen Bewertungsportale (z. B. Check24, Erfahrungen.com, ciao.de, reclubox.com, ...) verlinkt.

Senkung auf 14,6 Prozent?

BAG-SB ■ Die Große Koalition hat festgelegt, dass der Krankenkassenbeitrag zum 1. Januar 2015 auf 14,6 Prozent gesenkt wird und künftig wieder paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert wird. Zur weiteren Finanzierung dieses Sozialversicherungszweiges wird am 1. Januar 2015 ein Zusatzbeitrag in neuer Form eingeführt. Der Zusatzbeitrag wird dann in Form eines Prozentsatzes vom beitragspflichtigen Einkommen berechnet und dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Besserverdiener zahlen somit künftig höhere Zusatzbeiträge in Euro als Geringverdiener. Der Maximalbeitrag wird jedoch durch die aktuelle Bemessungsgrenze (derzeit 4.050,00 €) begrenzt.

100 Tage InsO-Reform 2014 – Anmerkungen und erste Erfahrungen

Erika Schilz, Sachgebietsleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München

1. Hintergrund

Trotz der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und einer vergleichsweise niedrigen Arbeitslosigkeit von unter 3 Mio. Personen bewegt sich die Zahl der überschuldeten Menschen in Deutschland weiterhin auf einem hohem Niveau. 6,7 Millionen Menschen über 18 Jahre in 3,36 Millionen Haushalten gelten laut SchuldnerAtlas 2014 der Creditreform¹ als überschuldet oder weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf; die Überschuldungsquote liegt demnach bundesweit bei 9,90 Prozent. Bereits an diesen Zahlen lässt sich die fortbestehende Relevanz eines geeigneten Rechtsinstruments zur Entschuldung der betroffenen Personenkreise (fast 10 Prozent der erwachsenen Bevölkerung) erkennen. Mit der 1999 in Kraft getretenen und im Jahr 2001 erstmalig reformierten Insolvenzordnung wurde trotz mancher Schwachstellen ein funktionsfähiges Verfahren geschaffen, das einem Großteil der Schuldner die Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang verschafft und zurecht als „Meilenstein unseres sozialen Rechtsstaates“² bezeichnet wird.

2. Reformdiskussion

Die Reform im Bereich der Verbraucherinsolvenz und des Restschuldbefreiungsverfahrens³ hat in der Schuldner- und Insolvenzberatung vor dem 01. Juli 14 Anlass zu intensiven Diskussionen gegeben. Welche Konsequenzen ziehen die Änderungen des Insolvenzrechts nach sich, welche Bedeutung haben sie konkret für die Beratungsstellen und vor allem welche Vor- und Nachteile halten sie für die Schuldnerinnen und Schuldner bereit? Die durch die Änderung in § 305 Abs. 4 InsO geschaffene Möglichkeit der gerichtlichen Vertretung der Schuldner vor dem Insolvenzgericht durch die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen, aber auch der auf juristische Inhalte grundsätzlich stärker gerichtete Fokus erfordern neben den sozialen Beratungskompetenzen der Stellen zusätzliche hoch qualifizierte Kenntnisse im Insolvenzrecht; intensive Fortbildungen zu den Änderungen sind obligatorisch. Damit die juristisch komplexer gewordenen Beratungsinhalte nicht,

wie so oft befürchtet, die Anteile der sozialen Schuldnerberatung verdrängen, benötigen die Beratungsstellen in vielen Fällen einen höheren Zeitaufwand. Damit die Wartezeiten im vertretbaren Rahmen bleiben können, ist personelle Zuschaltung erforderlich; die Finanzierung der Arbeit muss noch stärker thematisiert werden. Das folgende Resümee nach 100 Tagen Reform der Verbraucherinsolvenz und der Restschuldbefreiung resultiert aus den praktischen Erfahrungen der Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München in einzelnen Bereichen der Reform. Hinzuweisen ist bereits vorab, dass manche relevanten Gebiete der Neuregelungen in der Praxis noch gar nicht angekommen bzw. messbar sind, so z. B. die Ausweitung des Kataloges der ausgenommenen Forderungen in § 302 InsO oder die Möglichkeit zur Anwendung von Insolvenzplänen in Verbraucherinsolvenzverfahren. Es handelt sich nachfolgend also um ein erstes kurzfristiges Resümee.

3. Wissensstand der Schuldnerinnen und Schuldner

Während die Schuldnerinnen und Schuldner spätestens seit der medialen Präsenz von Peter Zwegat über die grundsätzliche Möglichkeit einer Entschuldung durch ein Insolvenzverfahren weitestgehend informiert sind, liegen kaum Kenntnisse zu den Änderungen der Reform der Verbraucherinsolvenz seit dem 01. Juli 14 vor. In der Fachwelt intensiv und kontrovers diskutiert, blieb es in der sonstigen Medienlandschaft selbst nach Inkrafttreten der Reform überraschend still. Einzig und alleine die Option, nach drei Jahren möglicherweise schuldenfrei zu sein hat sich als Information durchgesetzt, primär durch Mundpropaganda oder als Internetnutzer im Netz entdeckt. Die Erkenntnis, nach der Beratung nicht zu dem Kreis dieser Privilegierten zu gehören, desillusioniert die Ratsuchenden und bestätigt ihr Bild, aufgrund ihrer besonders desolaten Lebenssituation benachteiligt zu sein.

4. Aufklärung durch die Beraterinnen und Berater

Die Beraterinnen und Berater der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen München⁴ haben trägerübergreifend an

¹ Creditreform/Boniversum, SchuldnerAtlas 2014, S. 4 ff., Neuss 2014.

² Ahrens, ZVI 2012, S. 122.

³ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, BGBl. 2013, 2379; Gesetzentwurf BT-Drucks. 17/11268.

⁴ Ergänzend zur städt. Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle bestehen im Stadtgebiet weitere einschlägige, von der Stadt geförderte Beratungsstellen

der freien Wohlfahrtspflege unter der Trägerschaft von: Arbeiterwohlfahrt/Deutschem Gewerkschaftsbund, BRK, Caritas, Evang. Hilfswerk/Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe. Alle Beratungsstellen sind als geeignete Stellen gem. § 305 InsO anerkannt und arbeiten trägerübergreifend im kommunalen Facharbeitskreis Schuldnerberatung zusammen. Die Gesamtsteuerung und -koordination liegt bei der Abteilung Schuldner- und Insolvenzberatung im städt. Sozialreferat.

intensiven Fortbildungen zu den rechtlichen Änderungen der Reform teilgenommen. Beratungsunsicherheiten sind dennoch gegeben, zu diversen Änderungen können (noch immer) keine konkreten Praxishinweise erfolgen, unterschiedliche rechtliche Interpretationen bestehen und nur dies kann als Fakt den Klienten so weitergegeben werden. Die konkrete Umsetzung der gerichtlichen Vertretung, Wiedervorlagen für die Antragstellung der Drei- oder Fünf-Jahresregelung mit der Frage der Auskunftszuständigkeit, Umgang der Insolvenzverwalter mit evtl. Anfechtungsmöglichkeiten – die Beratungsarbeit ist gespickt mit noch Unwägbarem.

Die Schuldner sehen sich mit einem komplexen, oft schwer verständlichen juristischen Gebilde konfrontiert und haben oftmals, verstärkt durch ihre instabile Lebenssituation, ein enormes Sicherheitsbedürfnis. Während beispielsweise vor der Reform die Wohlverhaltensperiode mit in der Regel sechs Jahren schnell erläutert war, stellt alleine die Darlegung der diversen aktuellen Möglichkeiten, zur Entschuldung zu kommen, für so manchen Schuldner schon eine Überforderung dar. Die Devise, es möglichst einfach zu machen – es ist ja schon kompliziert genug – zeigt sich in der Durchführung als schwieriges Unterfangen, nicht nur für die anteilig fast 45 Prozent Nichtdeutschen unter allen Ratsuchenden, bei denen z. T. Dolmetscher mit hinzugezogen werden. Insgesamt ist bei dem Großteil der Klienten die Vermittlung und Beratung sehr aufwändig und arbeitsintensiv. Doch die Mühe lohnt sich: Durch die Beratungs- und Aufklärungsarbeit haben die Betroffenen hier die Chance, verständlich informiert und bei den weiteren Schritten gut unterstützt zu werden.

5. Beibehaltung des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs

Das ursprüngliche Vorhaben, den außergerichtlichen Einigungsversuch zu vereinfachen und zu stärken, hat der Gesetzgeber letztlich nicht weiter verfolgt. Im Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 war noch vorgesehen, dass der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch bei offensiver Aussichtslosigkeit entfällt und dieser durch eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung ersetzt wird.⁵ Diese Regelung, die offenbar bei allen Beteiligten grundsätzlich auf Zustimmung gestoßen ist, wurde im Endspurt des Gesetzgebungsverfahrens wieder gekippt. Hintergrund waren berechnete

Befürchtungen über massive Einschnitte bei der Förderung der Schuldner-/Insolvenzberatung durch die Länder (insbesondere in Ländern mit Fallpauschalenfinanzierung – so auch in Bayern), da sich diese auf die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches stützen. Da der Gesetzgeber die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallende Finanzierungsproblematik offenbar nicht lösen konnte, wurde auf die Umgestaltung der außergerichtlichen Einigung verzichtet. Im Ergebnis ist dies zu begrüßen, da eine Umgestaltung auch die Finanzierungsbedingungen sowohl für die Schuldnerberatung als auch die Anwaltschaft befriedigend regeln muss. Insofern war es sinnvoll, die bisherige Regelung zu belassen, auch wenn das nun weiter anhaltende Versenden von Nullplänen nach wie vor unbefriedigend bleibt. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass das Versenden eines standardisierten Nullplanes letztlich nur ein Glied einer längeren Kette von unverzichtbaren umfangreichen Beratungs-, Unterstützungs- und Recherchearbeiten bei der Vorbereitung, Einleitung und Begleitung von Verbraucherinsolvenzverfahren darstellt.

Aus den Statistiken der Landessozialministerien ergibt sich, dass im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 bundesweit in rund 17 Prozent der Fälle eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu erzielen war.⁶ Bei der Bereitstellung von Drittmitteln (z. B. durch Entschuldungs- und Resozialisierungsfonds) für Vergleichszahlungen liegen die Einigungsquoten gar zwischen 50 und 80 Prozent.⁷ Die Quote erfolgreicher außergerichtlicher Einigungen liegt in unserer Beratungsstelle pro Jahr zwischen 25 und 30 Prozent. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Drittmitteln (z. B. Entschuldungsfonds, Mitteln von Angehörigen/Lebenspartnern) oder es besteht die Möglichkeit zu attraktiven Ratenzahlungen aus eigenem (pfändbarem) Einkommen. Leider haben die differenzierten Vorschläge der Stephan-Kommission⁸ zur Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden. Im Eckpunktepapier der Stephan-Kommission konnte immerhin ein Konsens zwischen zahlreichen Institutionen bzw. Verbänden der Gläubiger- und Schuldnerseite hergestellt werden. Aktuell kooperieren diverse Institutionen beider Seiten daran, die Ansätze der Stephan-Kommission auf freiwilliger Basis modellhaft zu testen.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 31.10.2012, BT-Drucks. 17/11268, S. 33 f. zu Nr. 35.

⁶ Ausführlich zu diesem Thema: Hofmeister/Schilz, ZVI 2012, S. 134 ff.

⁷ Hornung, ZVI 2012, 140 ff. und BAG-SB Informationen 3/2001, S. 74 ff.

⁸ Stephan, BAG-SB Informationen 1/2013, 53 ff.; ders., ZVI 2013, S. 83 ff.; Henning, ZVI 2012, S. 126 ff.

6. Bescheinigung nach persönlicher Beratung

Die Neuregelung in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, wonach die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ beruhen muss, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Gesetzgeber will damit eine fundierte Analyse der finanziellen/wirtschaftlichen Situation und eine umfassende, qualifizierte „face-to-face-Beratung“ des Schuldners sicherstellen, um einerseits den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen und um auch andererseits den Drehtüreffekt zu vermeiden. Verhindert werden sollen hingegen „Alibibescheinigungen“ z. B. über reine Internetkorrespondenz ohne differenzierte Prüfung der Sachlage. Bei den Beratungsstellen der Kommunen und der Wohlfahrtsverbände ist die persönliche Beratung zur Situationsabklärung und Entwicklung eines Schuldenbereinigungsplanes bisher schon gängige Praxis; insofern hat sich hier im Beratungsalltag kaum etwas geändert. Allerdings haben in Einzelfällen Insolvenzverwalter sehr hohe Erwartungen/Anforderungen an die Prüfung der Vermögensverhältnisse gelegt (z. B. Recherche und Prüfung sehr verstrickter Erbschaftsverhältnisse), die weit über das bisherige Maß der grundsätzlichen Feststellung von Vermögen hinausgehen. Diese dezidierte Recherche ist unseres Erachtens Aufgabe der Verwalter selbst.

Es kann nicht Aufgabe der Beratungsstellen sein, z. B. Eigentums- und Erbschaftsverhältnisse unter sehr diffusen Umständen im Ausland detailliert zu erforschen; ein Hinweis im Vermögensverzeichnis, dass u. U. ein solcher Erbschaftsanspruch bestehen könnte, ist aus unserer Sicht hinreichend. Zielsetzung des Gesetzgebers war es, „durch eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners (...) den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen.“⁹ Dies ist durch einen entsprechenden Hinweis auf bekanntgewordene, aber nicht eindeutig geklärte Vermögensverhältnisse erfüllt. Angesichts der Tatsache, dass künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren der Insolvenzverwalter für die Insolvenzanfechtung zuständig ist und diese Thematik verstärkt auch in diesen Verfahren in den Fokus rückt, kommt der vertieften Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ggfs. bisher geleisteten Zahlungen nunmehr eine erhöhte Relevanz zu.

⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 31.10.2012, BT-Drucks. 17/11268 zu Nr. 35 Buchstabe a, S. 34.

7. Erhalt des gerichtlichen

Schuldenbereinigungsplanverfahrens

Die ursprünglich angedachte Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens/Zustimmungsersetzungsverfahrens (§§ 306 – 310 InsO) hat der Gesetzgeber letztlich richtigerweise wieder zurück genommen. Denn in einschlägigen Fällen ist das Zustimmungsersetzungsverfahren in der Praxis ein geeignetes Instrument, sinnvolle Vergleichsvorschläge im Interesse der Gläubigermehrheit und der Schuldner durchzusetzen und Akkordstörer in die Schranken zu weisen. Nicht selten kommen außergerichtliche Vergleiche in der zweiten Verhandlungsrunde erst zustande, nachdem den obstruierenden Gläubigern aufgezeigt werden konnte, dass aufgrund vorliegender Kopf- und Summenmehrheit bei weiterer Verweigerungshaltung ein erfolversprechendes gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren angestrebt wird. Die Möglichkeit einer Zustimmungsersetzung bleibt somit in geeigneten Einzelfällen ein wichtiges Verhandlungstool und dient der Vermeidung eines wesentlich aufwendigeren Insolvenzverfahrens. Schade ist, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet, die früher einmal angedachte Verschmelzung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit dem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren weiterzuverfolgen.

8. Gerichtliche Vertretung nach § 305 Abs. 4 InsO

Die Gesetzesänderung ermöglicht den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die Schuldner während des Verfahrens vor dem Insolvenzgericht zu vertreten. Eine Regelung zur Vergütung dieser zusätzlichen Aufgabe fehlt leider bisher. Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung bedeutet deutlich mehr Arbeitsaufwand und Verantwortung, die Beratungsdauer wird sich entscheidend verlängern.

Die personelle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen wird die Ausübung dieser optionalen Tätigkeit stark limitieren. Insbesondere auch das Führen von Fristenbüchern setzt eine Besetzung mit geschulten und im besten Fall schon erfahrenen Verwaltungskräften voraus. Die personelle Besetzung muss eine zuverlässige Vertretungsregelung ermöglichen. Kleinere Beratungsstellen mit nur Teilzeitkräften in der Verwaltung werden dies in der Regel nicht garantieren können. Die Beraterinnen und Berater der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung München übernehmen sukzessiv die gerichtliche Vertretung. Erfahrungen werden dokumentiert, dabei steht die Stelle im Hinblick auf die kurze Zeit von 100 Tagen erst am Anfang.

Einzelfallbezogen wird entschieden, ob eine gerichtliche Vertretung von Beginn an übernommen wird oder aber der Schuldner in der Lage ist, sich bei auftretenden Problemen an die Beratungsstelle zu wenden und die Verfahrensbevollmächtigung erst zu diesem Zeitpunkt erteilt wird. Die Übernahme erfolgt zum Beispiel bei Klienten, die sehr unsicher sind im Umgang mit Behörden/öffentl. Stellen, bei Verständigungsproblemen und sonst. Einschränkungen, bei psychisch destabilen Klienten und bei massiven Problemen/Auseinandersetzungen, wie z. B. bei Problemen mit dem Konto, durch die existentielle Zahlungen gefährdet sind.

Neben den qualifizierten Schulungen stehen dem Team zwei Ansprechpartner mit dem Schwerpunkt gerichtliche Vertretung zur Verfügung, die Verwaltungsaufgaben übernehmen und das Fristenbuch führen. Die gerichtliche Vertretung durch die Schuldner-/Insolvenzberatung wird nicht als Anwaltsmandat verstanden, sondern als weitere, insbesondere soziale Begleitung der Schuldner. Bei Auftreten juristischer Probleme wird der nach dem AG InsO (in Bayern: Art. 112 – 116 AGSG) verpflichtend vorgeschriebene Jurist/Anwalt beigezogen. Die Übernahme und auch Abgabe der gerichtlichen Vertretung ist jederzeit möglich. Die bestehende Haftpflichtversicherung ist überprüft und für die Übernahme dieser Aufgabe als ausreichend befunden worden. Insgesamt ist festzustellen, dass sich bei Übernahme des Vertretungsmandats die Beratungsstellen in diesem Bereich ähnlich „wie ein Anwaltsbüro organisieren müssen.“¹⁰ Aber auch das ist kein Teufelswerk.

9. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode

9.1 Verkürzung auf drei Jahre

100 Tage nach der Reform liegt wie erwartet die Erfahrung vor, dass die Möglichkeit der verkürzten Wohlverhaltensphase von drei Jahren nur vereinzelt zum Tragen kommt. Selbst bei pfändbaren Einkünften und zugleich geringen Schuldensummen ist die 35-Prozent-Quote zuzüglich – und vor allem wegen – der Kosten eine finanziell nicht zu nehmende Hürde in dem vorgegebenen Drei-Jahres-Zeitraum. Größere Vermögenszuflüsse sind bisher bei keinem unserer Klienten erfolgt.

Ob mit Drittmitteln zu einem späteren Zeitpunkt, sprich nach Abschluss des eröffneten Verfahrens, die 35-Prozent-Quote erfüllt werden kann, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, dass für die einmalige quotenmäßige Verteilung von Drittmitteln im eröffneten Verfahren eine Vergütung von 40 Prozent an die Treuhänder abzuführen ist. Eine entsprechende Anwendung ergibt sich aus der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung (InsVV). Demnach wird in der ersten Staffel (bis 25 Tsd. € Insolvenzmasse) die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Verkürzung des Verfahrens im noch laufenden InsO-Verfahren mit 40 Prozent zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer angesetzt. Praktisch bedeutet dies, dass der Schuldner weit mehr als 35 Prozent der Gläubigerforderungen aufbringen muss. Denn nach der Gesetzesbegründung fließen Drittmittel zur Forderungsbegleichung in die Insolvenzmasse ein¹¹, wodurch sich wiederum der Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters erhöht. Angesichts dieser paradox anmutenden Regelung hat in der Fachwelt längst das Schlagwort „Perpetuierung der Insolvenzmasse“ die Runde gemacht. Zu Recht wird diese als Kernstück des Gesetzeswerks gepriesene Neuregelung deutlich kritisiert und die Anwendung der Regelung allenfalls in der Wohlverhaltensperiode angeraten.¹²

Es ist sehr fraglich, ob bis zur Evaluierung am 30.06.2018 mindestens 15 Prozent der beratenen Personen nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erhalten werden. Dies ist die vom Gesetzgeber genannte Zahl, die auf eine Effizienz des Anreizsystems schließen lässt.¹³

Falls finanzielle Mittel vorhanden sind, werden diese bereits im obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch angeboten. Äußerst selten besteht die Möglichkeit, eine Quote von 35 Prozent anzubieten. Eine vergleichsweise Einmalzahlung hat unverändert mehr Aussicht auf Erfolg als die Zahlung in Raten. Bei außergerichtlichen Angeboten mit pfändbaren Beträgen, die in drei Jahren mind. eine 35-Prozent-Quote erwarten lassen, sind die Gläubiger sehr zögerlich. Die Bereitschaft, eine reduzierte Laufzeit von drei oder auch fünf Jahren zu akzeptieren, hält sich noch sehr in Grenzen.

¹⁰ Grote/Pape, ZinsO 2013, S. 1445.

¹¹ BT-Drucks. 17/11268 zu Nr. 29, S. 30. Zur Berücksichtigung von Drittmittelzahlungen in der Insolvenzmasse heißt es hierzu: „Dies gilt auch für den Fall einer von dem Schuldner aktivierten entgeltlichen oder unentgeltlichen Direktzahlung aus Drittmitteln, da eine solche Direktzahlung nicht anders behandelt werden kann, als wenn dem Schuldner das

Geldmittel zunächst überlassen und das Geld somit in die Insolvenzmasse geflossen wäre und anschließend zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet wird.“

¹² Z. B. Grote/Pape, ZinsO 2014, 1433, 1435; Henning, ZVI 2014, 7, 13; Stephan, VIA 2014, S. 27.

¹³ Graf Schlicker, ZVI 2014, S. 202 ff.

9.2 Verkürzung auf fünf Jahre

Bei ca. 70 Prozent unserer Klienten, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben, stellt die flexible Nulllösung eine Lösung der Schuldenproblematik dar. Die Schuldner verfügen lediglich über unpfändbare Bezüge, überobligatorische Bemühungen sind nur mit Unterstützung Dritter in der Regel möglich. Bei pfändbaren Einkünften besteht eine gute Perspektive, die Verfahrenskosten zahlen zu können und somit die Verkürzung der WVP auf fünf Jahre zu erreichen. Werden pfändbare Beträge über den Betrag der Verfahrenskosten an den Treuhänder abgeführt, kann dies nach Aussage von Klienten eine Motivation sein, die 35-Prozent-Hürde, soweit es sich irgendwie realisieren lässt, nehmen zu wollen. Solche teilweise euphorischen Äußerungen sind aber noch kritisch zu bewerten, zu bekannt sind gut gemeinte Ratenangebote an Gläubiger, die sich dann als nicht realisierbar herausstellen. Insgesamt ist die Aussicht auf die Verkürzung der WVP sicher mit ein Motivator, sich im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu engagieren. Bei zu erwartender Kostendeckung wird im außergerichtlichen Einigungsversuch die Laufzeit von fünf Jahren angeboten.

Durch die Streichung des § 114 InsO, hier der Wegfall des Vorrangs der Abtretung, fließen die pfändbaren Einkommensanteile unmittelbar in die Masse und unterstützen somit die Aussicht, in den Genuß der Fünf-Jahresregelung zu kommen. Ebenfalls erhöhen Beträge, die aus Anfechtungen resultieren und der Masse zufließen, die Chance auf eine verkürzte Wohlverhaltensperiode.

10. Möglichkeiten der Anfechtungen

Vor Streichung der §§ 312 – 314 InsO haben die Gläubiger von ihren Möglichkeiten der Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren nach unseren Erfahrungen keinen Gebrauch gemacht. Wie die Treuhänder nun mit dieser Möglichkeit umgehen werden, ist abzuwarten. Zahlungsunfähige Schuldnerinnen und Schuldner zahlen Angstraten, vermeiden durch Zahlungen Sanktionen, wie Stromsperre, Ersatzfreiheitsstrafe, zahlen auf Mietrückstände, Kita-Gebühren sowie für laufende medizinische Behandlungen oder bei Mitverpflichtungen von Krediten und anderem mehr. Die erfolgreiche Anfechtung von Zahlungen, deren Rückforderung

keine Konsequenzen für den Schuldner hat, erhöhen – wie oben beschrieben – die Chance auf eine Verkürzung der WVP. Hat die Anfechtung Sanktionen gegen den Schuldner zur Folge (siehe BGH-Entscheidung vom 10.07.2014 – IX ZR 280/13), stellt dies eine besondere Härte für die Betroffenen dar. Zumindest ist nun bei Zahlungen aus unpfändbaren Bezügen von einem P-Konto mit der genannten Entscheidung eine gewisse Rechtssicherheit eingetreten; eine Anfechtung bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren scheidet in vergleichbaren Fällen aus. Dies wurde bisher in der Schuldnerberatung kontrovers diskutiert.

11. Erwerbsobliegenheit

Über die Verletzung der Erwerbsobliegenheit mit Konsequenzen für die Kostenstundung wurde bereits bisher explizit informiert. Die Wichtigkeit der Erwerbsobliegenheit wurde daher in der Beratung besonders hervorgehoben, ohne dabei die unterschiedlichen Verfahrensabschnitte besonders zu unterscheiden. Denn die Integration in Arbeit ist grundsätzlich in der Beratung ein vorrangiges Thema (Abbau von Vermittlungshemmnissen gem. § 16a SGB II). Neu ist nun, dass sich die Erwerbsobliegenheit des Schuldners aufgrund des § 287b InsO auch auf das eröffnete Verfahren erstreckt. Für die Beratungspraxis stellt dies letztlich kein Problem dar. Im Gegenteil: Die Durchgängigkeit der Erwerbsobliegenheit ist für Schuldner eine klare, durchgängige Leitplanke ihrer Verpflichtungen zur Erreichung der Restschuldbefreiung.

12. Schutz von Genossenschaftsanteilen

Durch die neue Regelung in § 67c GenG werden Anteile einer Genossenschaft nicht mehr verwertet, wenn sie das Vierfache der Monatskaltmiete oder höchstens 2.000 € nicht übersteigen. Nach Erfahrungen aus der Praxis scheint die Regelung zu kurz gefasst, da die Pflichtanteile von Wohnungsgenossenschaften häufig erheblich höher liegen. Darauf hat bereits im Gesetzgebungsverfahren der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. hingewiesen. Dort wurde mit Verweis auf eine verbandsinterne Umfrage bei rd. 480 Wohnungsgenossenschaften dargelegt, dass bei 40 Prozent der Genossenschaften der Kündigungsausschluss durch die vorgesehenen Ausschlussgrenzen (vierfache Nettokaltmiete bzw. Obergrenze 2.000 €) nicht für alle Mitglieder greifen würde. Vor diesem Hintergrund hat der GdW dafür plädiert, als Ausschlussgrenzen das siebenfache des monatlichen Nettonutzungsentgelts bzw. alternativ einen geschützten Festbetrag von 3.000 € gesetzlich zu verankern.¹⁴

¹⁴ GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Stellungnahme zum InsO-RefE, März 2012; S. 3 ff.; www.gdw.de/pressecenter/stellungnahmen

Dies fand leider kein Gehör. Wie im Vorfeld bereits kritisiert, werden die Einwände zur limitierten Höhe von vier Monatsraten bzw. dem zu geringen Höchstbetrag von 2.000 € von der Praxis bestätigt. Beispiel: Eine Ehepaar mit zwei Kindern zahlt eine mtl. Kaltmiete von 791 €. Die vierfache Miete beläuft sich auf 3.164 €, die Einlage in die Wohnungsgenossenschaft betrug 3.000 € und übersteigt damit den Höchstsatz von 2.000 €. Bei einer möglichen vierfachen Kaltmiete, die dem Betrag der Genossenschaftsanteile oft entspricht, und einer gleichzeitigen Höchstgrenze von 2.000 €, dürfte die Kaltmiete den Betrag von 500 € nicht übersteigen, was sich in der Praxis als unrealistisch erwiesen hat.

13. Ungelöst: Schufa-Eintrag nach erteilter Restschuldbefreiung

Das Problem von Schuldner, dass ihre erteilte Restschuldbefreiung für weitere drei Jahre in der Schufa und ggfs. anderen Auskunftsteilen gespeichert ist, bleibt weiter ungelöst. Für die wirtschaftliche und soziale Integration der Schuldner ist dies fatal. Hoffnungsschimmer ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, der eine Überprüfung in dieser Sache und eine Änderung des § 35 des BDSG angeregt hat.¹⁵

14. Fazit

Die InsO-Reform 2014 hat im Vorfeld für viel Diskussionen und auch Verunsicherung gesorgt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Neuregelungen erst nach und nach zur Entfaltung kommen und viel Neuland erst noch zu erkunden ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Realisierung des neuen Instruments von Insolvenzplänen¹⁶ gem. § 217 ff. InsO bei Verbraucherinsolvenzen. Die Reform bietet also noch viel Gestaltungs- und Diskussionsspielraum in der näheren und weiteren Zukunft. Spätestens bei der Erörterung der Evaluierung der Verkürzungsmöglichkeit der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre im Jahr 2018 trifft man/frau sich wieder. Vermutlich aber bereits viel früher auf den Weggabelungen dazwischen. Daher: Weiterhin gute Reise und viel Mut zur Gestaltung der InsO-Neulandetappen.

¹⁵ Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Jahresbericht 2013, S. 131.

¹⁶ S. hierzu: Dobiey, Allemand, Henning, Insolvenzplan – Musterplan für die Verbraucherinsolvenz, BAG-SB Informationen, 2/2014, S. 126 ff.; Stephan, Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren, Schriftenreihe Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Kassel, 2014; Hingerl, ZVI 2012, S. 258.

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Probleme

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Hochschule Darmstadt

Bereits 1970 veröffentlichte Anton Stehle, er war Geschäftsführer des Hamburger Fürsorgevereins von 1948, in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe einen Beitrag mit dem plakativen Titel: „Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung“¹. Das Veröffentlichungsjahr 1970 belegt, welche lange Tradition der professionellen Beratung überschuldeter Menschen in der Straffälligenhilfe zukommt. Vieles an Basiswissen und Sanierungs-Know-how – speziell zur Gesamtanierung nach dem Fondsmodell – stammt aus der Sozialen Arbeit in Bewährungshilfe, Strafvollzug und Freier Straffälligenhilfe. So kann die Straffälligenhilfe (im Verbund mit der Wohnungslosenhilfe und der Suchtarbeit) durchaus als „Wiege“ der Sozialen Schuldnerberatung bezeichnet werden.²

Bereits seit Ende der 1970er Jahre weisen wissenschaftliche Erhebungen die gravierende Schuldenbelastung Straffälliger als Resozialisierungshindernis nach.³ Allerdings basieren die Erkenntnisse zur Schuldensituation Straffälliger überwiegend auf den sehr groben Schätzungen von Probanden der Bewährungshilfe bzw. von Strafgefangenen. Auch sind die Aussagen

auf einzelne Vollzugsanstalten bzw. Regionen beschränkt. Aktuelle bundesweite Statistiken zur Überschuldungssituation bei Straffälligen fehlen.

Lediglich aus Schleswig-Holstein liegen aktuell belastbare Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Forderungen und zur Höhe der Gesamtschulden bei Gefangenen im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug vor. Dort arbeiten seit Jahren in jeder Vollzugsanstalt externe Schuldnerberater, die an anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände angebunden sind. Dies gewährleistet Beratungskontinuität, Sachkunde, Supervision/Fortbildung, Vertretungsarrangements usw. sowie die notwendige soziale Absicherung für die Beratungsfachkräfte. Ein Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege konnte die landesweite Ausschreibung für sich entscheiden. Verbindliche Leistungsbeschreibung sowie landesweit einheitliche Beratungsstandards für die Schuldnerberatung im Strafvollzug sorgen für einen effektiven Einsatz der auf rund 170.000 € begrenzten Landesmittel (bei 1.235 Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag 31.03.2014).⁴

Gesamtstatistik 2012 der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein

Haftanstalt	JVA Lübeck	JVA Neumünster	JVA Kiel	JVA Flensburg
Belegung	561	518 z.Zt. wg. Umbau 398	292	69
Haftart	Regelvollzug und U-Haft	Regelvollzug und U-Haft (6-60 Monate)	Regelvollzug und U-Haft bis zu 36 Monate	Regelvollzug und U-Haft
Anzahl der abschließend ausgewerteten Fälle	196	189	169	30
Anzahl der Forderungen pro Klient (ungewichteter Mittelwert)	7,5	10,9	4,9	8,8
Gesamtschulden in Euro (gerundet)	1.300.000 ¹	8.820.000	2.360.000	321.000
durchschnittliche Schuldenhöhe pro Klient in Euro gerundet (ungewichteter Mittelwert)	6.600	47.000	14.000	11.000

Dieser Auszug beschränkt sich auf die großen Anstalten des Erwachsenenvollzuges des Landes Schleswig-Holstein.

¹ Aus der Statistik der JVA Lübeck wurde ein „Ausreißer“ mit einer Schadensersatzforderung wegen Brandstiftung in Höhe von 21.000.000 € entfernt. Verteilt auf die 196 abschließend ausgewerteten Lübecker Fälle wäre das arithmetische Mittel um mehr als 100.000 € angestiegen.

¹ Stehle, Anton: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung, ZfStrVo 1970, S. 292 ff.

² Zur Professionsentwicklung vgl. Ebli, Hans: Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes -Schuldnerberatung-, Baden-Baden 2003.

³ Maelicke, Bernd: Entlassung und Resozialisierung, Heidelberg 1977; Zimmermann, Dieter: Die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidel-

berg 1981; Kemter, Eike Christian: Schulden und Schuldenregulierung der Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten, Leipzig 2000.

⁴ Vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> (Abruf am 10.10.2014).

Der hohe Stellenwert, den das Schuldenproblem gerade bei Straffälligen einnimmt, verwundert nicht, da zusätzlich zu den (auch hier anzutreffenden) regulären Verbraucherschulden und Unterhaltsrückständen (vgl. 2.1) zwangsläufig weitere spezifische Schuldenarten und Gläubigergruppen hinzutreten, die sich aus den Straftatfolgen (vgl. 2.2), den Urteilsfolgen (vgl. 2.3) sowie den Haftfolgen (vgl. 2.4) ergeben. Zunächst sind jedoch die Rechtsgrundlagen für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe zu erörtern.

1. Rechtliche Absicherung von Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Die Föderalismusreform, die zum 01.09.2006 in Kraft trat⁵, machte den Strafvollzug zur Ländersache, obwohl sich alle wichtigen Experten-Vereinigungen der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspraxis im Gesetzgebungsverfahren dagegen ausgesprochen hatten. In einigen Bundesländern gilt – vorübergehend – noch das Bundes-StVollzG von 1976 weiter (vgl. Art. 125a GG).⁶ Aber die meisten Bundesländer haben zwischenzeitlich eigene Landes-StVollzG erlassen bzw. stehen kurz vor der Verabschiedung.⁷

1.1 Zur Rechtslage im bayerischen Strafvollzug

Bayern erließ bereits Ende 2007 sein Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), welches zur Sozialen Hilfe noch an der klassischen Dreiteilung – von der Aufnahme bis zur Entlassungsvorbereitung – festhält und damit weitgehend dem Bundes-StVollzG entspricht.⁸

BayStVollzG Art. 77 Hilfe bei der Aufnahme

[ident. mit § 72 StVollzG]

- (1) Bei der Aufnahme wird den Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.
- (2) ... Sozialversicherung.

BayStVollzG Art. 78 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

- (1) Die Gefangenen werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahl-

recht auszuüben, sowie für **Unterhaltsberechtigzte zu sorgen**.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. **Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln**. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben. (Hervorhebungen durch Verf.)

BayStVollzG Art. 79 Hilfe zur Entlassung

[ident. mit § 74 StVollzG]

Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen **bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten**. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Den Gefangenen ist insbesondere zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. (Hervorhebungen durch Verf.)

Zwischenzeitlich herrscht auch in Bayerns Justizverwaltung Einigkeit darüber, dass die notwendige „Beratung bei der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nicht erst im Zuge der Sozialen Hilfe zur Entlassung beginnen darf. Im Zusammenhang mit Konzeptionierung und Implementation des Übergangsmanagements wird festgestellt, dass Schuldnerberatung und Regulierungshilfen durchgängige Pflichtaufgaben des Strafvollzuges darstellen.⁹ Beide Aufgaben wären am effektivsten durch den Einsatz externer Beratungskräfte von anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände und Kommunen zu erfüllen.

Im Bayerischen Doppelhaushalt 2013/14 stehen der Justiz im Jahr 2014 erstmals 200.000 € für die Schuldnerberatung im Strafvollzug zur Verfügung. Dies kann aber nur ein Einstieg sein, denn in Bayern sitzen im Vergleich zu Schleswig-Holstein, das für die externe Schuldnerberatung 170.000 € aufwendet, rund zehnmal mehr Gefangene ein.¹⁰

1.2 Zur Rechtslage im hessischen Strafvollzug

Im Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), das Ende 2010 in Kraft getreten ist, wurde die Schuldnerberatung

⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/813; BGBl. 2006, S. 2034 ff.

⁶ Beispielsweise in NRW, wo derzeit noch die Landtags-Ausschüsse über den Regierungsentwurf beraten (LT-Drucks. 16/5413).

⁷ Vgl. die Übersicht zu den Landesstrafvollzugsgesetzen auf: www.knast.net

⁸ In Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG ergänzt um den Auftrag, auch noch im Strafvollzug einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben.

⁹ Vgl. Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“: Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, Abschlussbericht 2012, S. 39-46.

¹⁰ Laut Statista (vgl. FN 3) gab es zum Stichtag 31.03.2014 in Bayern 11.234 Gefangene und Verwahrte. Für den Doppelhaushalt 2015/16 sollen 750.000 € beantragt sein.

gleich mehrfach verankert. Ausweislich § 10 Abs. 4 HStVollzG „enthält“ der Vollzugsplan – je nach Stand des Vollzugs – insbesondere folgende Angaben: „9. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, 10. Maßnahmen zur Schuldenregulierung“.

§ 26 HStVollzG splittet die Soziale Hilfe nicht mehr in Phasen auf, sondern benennt die „Bewältigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ durchgehend als Beratungsgegenstand der sozialen Hilfe.

HStVollzG § 26 Soziale und psychologische Hilfe

*(1) Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. **Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.***

(Hervorhebungen durch Verf.)

Dieser eindeutige Gesetzesauftrag, Gefangene zu befähigen, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen sowie Unterhaltungspflichten zu erfüllen und eine Regulierung aller Schulden herbeizuführen, wird jedoch häufig – und nicht nur in Hessen – durch das Selbstbedienungsrecht der Gerichtskassen „ausgehebelt“ (Einzelheiten dazu unter 2.4.2). Es fehlt der dringend notwendige Pfändungs-/Aufrechnungsschutz für das Eigengeld der Gefangenen in Verbindung mit einem Vorrechtsbereich zugunsten der besonders schutzwürdigen Straftatopfer und Unterhaltsberechtigten.¹¹

Immerhin hat Hessen – als bisher einziges Bundesland – in § 39 Abs. 5 HStVollzG eine innovative Belohnungsstrategie kodifiziert, um Gefangene im Vollzug zu kontinuierlicher Arbeit bzw. Ausbildung anzuhalten und sie zugleich zu motivieren, schon während des Vollzuges Schadensersatz zu leisten.

HStVollzG § 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

*(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens i. S. v. § 464a StPO, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie 1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf von Hundert der zu tragenden Kosten, oder 2. **unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.*** *(Hervorhebungen durch Verf.)*

Wenn ein Gefangener aus seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausbildungsbeihilfe unter Vermittlung der Anstalt Schadenswiedergutmachung leistet, wird seine Gerichtskosten-Rechnung aus der Strafsache – allerdings nur auf seinen Antrag hin – um 50 Prozent der als Schadensersatz gezahlten Summe reduziert!

Beispiel: Lässt der Gefangene – vermittelt durch z. B. Sozialdienst/Schuldnerberater – von seiner Vergütung, die er für Arbeit oder Ausbildung erhält, 1.000 € an Opfer/Versicherung abführen, dann reduziert sich seine Kostenrechnung um die Hälfte, d. h. von seinen Gerichtskosten werden auf Antrag 500 € erlassen. Dieser „doppelte Tilgungseffekt“ soll die Motivation zur Schadenswiedergutmachung fördern, um so den Opfern zu raschen Schadensersatzzahlungen zu verhelfen. Zugleich würde damit der Konflikt zwischen Täter und Opfer entschärft sowie Unrechtseinsicht vermittelt und das Selbstwertgefühl der Gefangenen stabilisiert.

Wie die Jahresberichte 2012 und 2013 des Reso-Fonds im hess. Justizministerium belegen, ist die Zahl der Darlehensanträge aus dem Strafvollzug in den letzten Jahren stark angestiegen. Während der Haft haben Gefangene den Freiraum zu einer umfassenden Schuldenbestandsaufnahme und seitens der Gläubiger ist die Bereitschaft zu einem Teilerlassvergleich trotz niedriger Barquote (als „Spatz in der Hand“) recht hoch. Aus Sicht des Reso-Fonds erscheint die Rückzahlung des Darlehens – zumindest bei langstrafigen Gefangenen – relativ sicher. Die Justizverwaltung hat 2013 eine eigene Fachstelle für den hessischen Strafvollzug geschaffen: Ein erfahrener Schuldnerberater ist zur Hälfte vor Ort im südhessischen Strafvollzug tätig und zur Hälfte an den Reso-Fonds im Justizministerium abgeordnet.

¹¹ Bei den Einkünften in Freiheit wird dies durch die Pfändungstabelle i. V. m. dem Vorrechtsbereich für gesetzlich Unterhaltsberechtigte (§ 850d ZPO) bzw. nachrangig für Opfer vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen (§ 850f Abs. 2 ZPO) gewährleistet.

1.3 Zur Rechtslage in der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist das quantitativ bedeutsamste Arbeitsfeld im Bereich der Straffälligenhilfe. Den bundesweit ca. 56.500 Strafgefangenen (davon rund 5.400 im Jugendvollzug) stehen mehr als 180.000 Probanden der Bewährungshilfe gegenüber (davon rund 32.000 Unterstellungen nach JGG), die meist über mehrere Jahre betreut werden. Die bundesweit verbindliche Rechtsgrundlage findet sich in § 56d StGB, wo es heißt: „Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.“ Der führende StGB-Kommentar führt dazu aus, dass die Hilfe bei der Schuldenregulierung ein notwendiger Beratungsinhalt und damit Pflichtaufgabe der Bewährungshilfe ist.

Stree/Kinzig in SCHÖNKE/SCHRÖDER, StGB-Kommentar, § 56d Rz. 3: „Soweit es die Resozialisierung erfordert, ist aktive Hilfe zu leisten, etwa als Mitwirkung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, bei Anträgen ggü. Behörden oder bei Absprachen über eine Schuldenregulierung (Stundung, Ratenzahlung usw.; zur Schuldnerberatung vgl. [...]).“

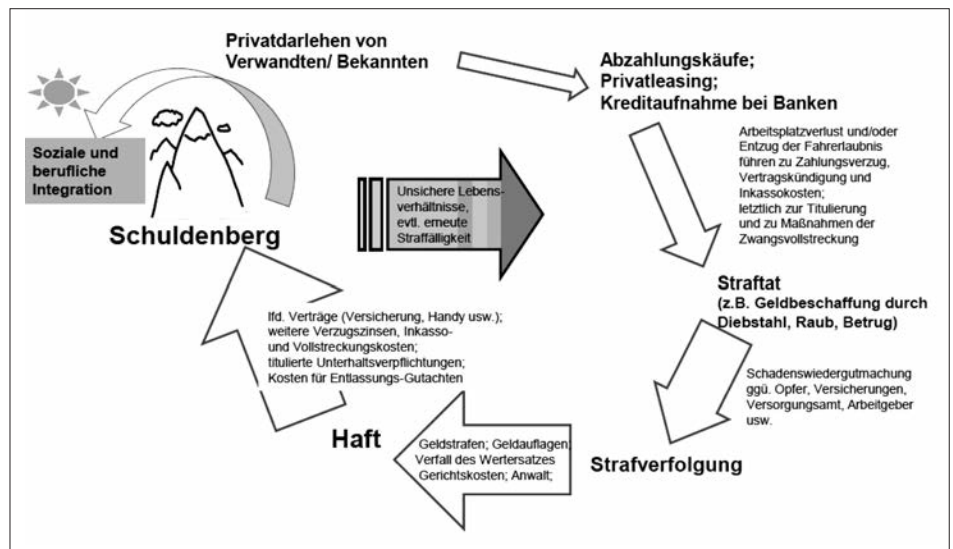
Hessen hat seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit einer Schuldner-Fachberatung im Landgerichtsbezirk Darmstadt gesammelt, wo sich zwei erfahrene Bewährungshelfer im Team mit je einer halben Stelle auf komplexe Regulierungsfälle spezialisiert haben; zugleich sollen sie ihre Kollegen als Fachberater unterstützen sowie schrittweise am Fall qualifizieren.¹² Ähnliche Spezialisierungen sind in anderen hessischen LGBezirken in Vorbereitung bzw. angedacht. Allerdings fehlt (noch) ein landesweites Konzept zur durchgehenden Betreuung überschuldeter Straffälliger, das neben Bewährungshilfe und Strafvollzug auch den Maßregelvollzug einschließen müsste. Immerhin übernimmt der Resofonds beim Hess. Justizministerium einen Teil der Fortbildungskosten, wenn

sich Mitarbeiter in Sozialer Schuldnerberatung qualifizieren wollen. In Baden-Württemberg ließ die Neustart gGmbH als privater Träger der landesweiten Bewährungshilfe zentral sog. Finanzcoachs fortbilden, die zwischenzeitlich als Spezialisten für überschuldete Probanden mit dem Ziel der Fachberatung sowie der Vernetzung in Richtung Spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung einerseits und Vollzugseinrichtungen andererseits tätig sind (bzw. demnächst landesweit möglichst in jeder Beratungsstelle tätig werden sollen). Baden-Württemberg verfügt mit der Dr.-Traugott-Bender-Stiftung über den ältesten und finanzkräftigsten Resozialisierungsfonds bundesweit.¹³ Unverständlicher Weise lehnt es das Justizministerium ab, die InsO-Zustimmungsersetzung als Druckmittel zur außergerichtlichen Vergleichslösung einzusetzen, was die Handlungsmöglichkeiten des baden-württembergischen Fonds erheblich einschränkt.

2. Schuldenspirale und wichtige Gläubigergruppen in der Straffälligenhilfe

Den typischen Verlauf einer „Schulden-Karriere“ bei Straffälligen und Abhängigen illustriert die nachstehende Abbildung:

Schuldenspirale bei Straffälligen und Abhängigen



¹² Vgl. Nixdorff, Andreas: Alte Pfade verlassen, denn neue Wege und Veränderung braucht die Bewährungshilfe, BewHi 2013, S. 219-233.

¹³ Eine Übersicht über die Resozialisierungsfonds für Straffällige, die vor allem in den alten Bundesländern existieren (außer NRW und Saarland), findet sich bei Zimmermann, Ohne Schuldenregulierung keine Resozialisierung, In: Schäfer/Bunde (Hrsg.): Ökonomische Faktoren in

der Straffälligenhilfe, 2014, S. 33-62 (60). In Niedersachsen hat die Stiftung „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Minister der Justiz“ 2004 die Arbeit eingestellt. Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. konzentriert seine Arbeit/Geldmittel auf die Wohnungsversorgung, sodass auch Bayern zwischenzeitlich ohne Umschuldungsfonds dasteht.

2.1 Konsumentenschulden als Vorstufe

Zur Befriedigung von Konsumwünschen bzw. zur Finanzierung der Sucht werden zunächst die verfügbaren Geldquellen des sozialen Nahraumes genutzt (Darlehen von Angehörigen/Freunden, Lohnvorschuss des Arbeitgebers etc.). Beim Ratenkredit der Hausbank, beim Anschaffungsdarlehen aus dem Internet bzw. einer Leasingfinanzierung für das KFZ wird seitens der Kreditgeber auf ein ausreichendes monatliches Einkommen bzw. sonstige Sicherheiten (z. B. Bürgschaft oder Mithaftung einer zweiten Kreditnehmerin) Wert gelegt. Solange die SCHUFA und andere Kreditauskunfteien noch keine Negativmerkmale ausweisen, bieten sich auch klassische Abzahlungskäufe (schwerpunktmäßig im Versandhandel) oder ein Rahmenkredit (als sog. Einkaufskonto) bei den konzernzugehörigen Kreditinstituten an. Achtung: Trotz Niedrigzinsphase fallen für Ratenkäufe beim Versandhandel aktuell unverhältnismäßig hohe Zinssätze an,¹⁴ die sonst nur bei geduldeter Kontoüberziehung (Dispozinssatz plus bis zu 5 % Überziehungsprovision) bzw. bei „echten“ Kreditkarten-Krediten mit Verfügungsrahmen und Rückführung einer monatlichen Mindestrate begegnen. Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis (meist wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkohol- oder Drogeneinflusses) geht häufig der Verlust des Arbeitsplatzes bzw. ein Arbeitsplatzwechsel mit geringerer Bezahlung einher. Der Verlust der Fahrerlaubnis zieht weitere Kosten nach sich: Gebühren für Einziehung/Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Kosten für Drogenscreenings und Vorbereitungskurse zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis inklusive Medizinisch-Psychologischer Untersuchung (MPU) sowie ggf. erneuter Fahrunterricht samt Prüfungsgebühren. Der Verlust des Arbeitsplatzes bzw. Einkommenseinbußen infolge des Wegfalls von Überstunden, Krankheit/Unfall usw. haben Zahlungsverzug, kostenpflichtige Mahnungen, Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen samt Schadensersatzforderungen für die Rest-Laufzeit und die Gesamtfälligestellung von Krediten sowie jeweils die Einschaltung kostspieliger Inkassodienstleister bzw. Inkassoanwälte zur Folge. Letztlich münden die Inkassoaktivitäten in die Titulierung der (nicht selten überhöhten) Forderungen ein.¹⁵

Die Konsequenzen sind stetiger Vollstreckungsdruck, Abgabe der Vermögensauskunft und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, welche die Arbeitsmotivation lähmen und die berufliche Wiedereingliederung gefährden können.

2.2 Schadensersatzverpflichtungen als Straftatfolge¹⁶

Sind die legalen Geldquellen erschöpft, kommt es vielfach zur illegalen Geldbeschaffung (z. B. Bestellbetrug, Kreditbetrug sowie „klassische“ Beschaffungskriminalität wie Diebstahl, Einbruch, Raub). Daraus erwachsen in aller Regel Ansprüche der Opfer auf Schadensersatz, die letztlich aber von unterschiedlichen Gläubigergruppen geltend gemacht werden:

2.2.1 Geschädigte Privatpersonen

Die Straftatopfer selbst machen meist ihre Vermögensschäden geltend (z. B. wegen Betrugs- oder Erpressungsdelikten), denn gegen Vermögensschäden gibt es kaum einen Versicherungsschutz. Daneben begegnen Schmerzensgeldforderungen der Geschädigten, denen in aller Regel eine Körperverletzung, sexuelle Gewalt oder ein Tötungsdelikt (einschließlich Schockschaden bzw. Traumatisierung von Angehörigen) zugrunde liegen.

Basisinformationen zum Schmerzensgeld¹⁷

Das Schmerzensgeld ist nach Billigkeitsgesichtspunkten zu bestimmen, wobei es sich vorrangig am Maß der körperlichen Schmerzen sowie des psychischen Leids orientiert (Ausgleichsfunktion). Für die Schmerzensgeldbemessung ist wichtig, ob die Verletzung zu dauernden Belastungen geführt hat oder folgenlos ausheilte, wie lange und in welchem Umfang die Fähigkeit des Geschädigten zur sozialen Teilhabe beeinträchtigt war (Dauer des Krankenhausaufenthaltes bzw. der Arbeitsunfähigkeit) und welche Tatumstände, welcher Grad des (Mit-)Verschuldens sowie welche wirtschaftlichen Verhältnisse (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers, Ersatz durch Haftpflichtversicherung) den Einzelfall prägen. Die einschlägige Rechtsprechung ist in den aktuellen Tabellenwerken – z. B. von Hacks/Wellner/Häcker oder Slizyk – ausgewertet. Diese tabellarischen Schmerzensgeld-Übersichten

¹⁴ Der Otto-Versand berechnet „bequeme Monatsraten“ von 3 bis zu 48 Monaten, für die eine Effektivverzinsung von rund 16,5 % ausgewiesen ist – <https://www.otto.de/bezahlung> (Abruf: 17.10.2014).

¹⁵ Zur „Zweiten Ernte“ von BFS risk&collection in Form eines angeblich mit dem Auftraggeber vereinbarten zusätzlichen Titulierungsentgeltes, das die gesetzliche Pauschale von 25 € nach § 4 Abs. 4 RDGEG für das gerichtliche Mahnverfahren weit übersteigt, vgl. Zimmermann, Ohne

Schuldenregulierung keine Resozialisierung, In: Schäfer/Bunde (Hrsg.): Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe, 2014, S. 33-62 (50 f.).

¹⁶ Vgl. Zimmermann, Ohne Schuldenregulierung keine Resozialisierung, In: Schäfer/Bunde (Hrsg.): Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe, 2014, S. 33-62 (37 ff.).

¹⁷ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 9.3.1.

vermitteln der Straffälligenhilfe und der Schuldnerberatungspraxis eine griffige erste Orientierung. Im Streitfall ist über die Beratungshilfe ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

2.2.2 Sach-Versicherer

Sachschäden aus Eigentumsdelikten werden meist von Versicherungen reguliert. Der Versicherer kann anschließend aus übergegangenem Recht versuchen, den Schadensverursacher in Regress zu nehmen. Insbesondere bei Serienstraftaten mit einer Vielzahl kleinerer Schadensfälle bereitet es große Probleme, abzuklären, welche Versicherer im Hinblick auf eine längere Inhaftierung, fehlende Erwerbsaussichten und/oder die Vielzahl konkurrierender Gläubiger ihre Forderung bereits intern – mangels Beitreibungschancen – endgültig „ausgebucht“ haben bzw. welche Versicherer ihren Regressanspruch noch weiterverfolgen. Für die Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz bestünde die Möglichkeit, über die zuständige Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft aus den Ermittlungsakten in Erfahrung zu bringen, welche Versicherer/Geschädigten per Anwaltsmandat Einsicht in die Strafakte genommen haben und damit (noch) als „aktive“ Gläubiger in Frage kommen.¹⁸ Die Schuldner selbst – sowie alle anderen Beratungsfachkräfte mit Vollmacht – sind auf das Entgegenkommen (Ermessen) der Staatsanwaltschaft im Zuge eines formlosen Ersuchens um kostenlose private Akteneinsicht angewiesen.

Basisinformationen zum Versicherungsregress¹⁹

Zu ersetzen ist der konkret beim Geschädigten eingetretene Wertverlust. Bei Entwendung oder Zerstörung gebrauchter Gegenstände ist der Wiederbeschaffungswert, d. h. der Marktpreis für eine gleichwertige gebrauchte Sache entscheidend. Dass der Versicherer tatsächlich den Neuwert ersetzt, hat der Geschädigte ggf. bereits durch seine höheren Prämien „bezahlt“. Ist ein gleichwertiger gebrauchter Gegenstand am Markt nicht erhältlich, ist von den Wiederbeschaffungskosten einer neuen Sache auszugehen, aber ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dabei kann die übliche steuerliche Abschreibungsfrist als Anhaltspunkt dienen.

- In der Beratung ist nachzufragen, ob die Polizei im Zuge des Ermittlungsverfahrens Teile der Beute sicherstellen konnte und einzelne Gegenstände wieder an den Geschädigten bzw. an dessen Versicherung zurückgelangt sind, was den Schaden entsprechend reduziert.
- Bei Beschädigungen sind die tatsächlichen Reparaturkosten zu ersetzen, soweit diese den Zeitwert der beschädigten Sache nicht unverhältnismäßig überschreiten (bei PKW-Schäden liegt die Reparatur-Grenze bei „Zeitwert plus 30 %“). Bei einem „Totalschaden“ ist stets der verbleibende Restwert schadensmindernd zu berücksichtigen.
- Zu ersetzen sind auch sämtliche Folgeschäden, soweit diese in adäquatem Ursachenzusammenhang zum schädigenden Ereignis stehen (z. B. entgangener Gewinn, wenn die Gaststätte nach dem Einbruch zwecks Schadensbeseitigung für mehrere Tage schließen musste; Fahrtkosten für notwendige Angehörigenbesuche im Krankenhaus).
- Konfliktrichtig ist die Abwehr „vorgetäuschter“ Schäden, d. h. die Eliminierung von Schadenspositionen, die zu Unrecht in der Schadensmeldung enthalten sind, aber vom Versicherer antragsgemäß ersetzt wurden (Versicherungsbetrug kann durchaus als „Volkssport“ gelten). Hier liegt die Beweislast beim Versicherer/Geschädigten, und es lohnt eine genaue Analyse der Entscheidungsgründe im Strafurteil.
- Aus pädagogischer Sicht erscheint es wichtig, einen angemessenen Ausgleich zwischen Versicherer und Schadensverursacher zu vermitteln. Dies gilt auch für den recht häufigen Fall, dass mehrere Personen an der Tatbegehung beteiligt waren (als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter). Im Außenverhältnis haftet jeder gesamtschuldnerisch für den vollen Schaden (§§ 840, 830 BGB), denn aus Gründen des Opferschutzes muss nicht der Geschädigte, sondern der einzelne Schadensverursacher das Ausfallrisiko tragen. Nach § 426 BGB ist eine anteilige Haftung (in aller Regel nach Kopfteilen) erst für den internen Schadensausgleich von Bedeutung. Jedoch gelingt es in intensiv geführten Verhandlungen durchaus, Versicherer (und sogar Geschädigte) zu einer förmlichen Entlassung aus der gesamtschuldnerischen Haftung – ggf. mit Teilverzicht und Festschreibung einer tragbaren Ersatzsumme – zu bewegen.²⁰

¹⁸ Zum Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist ab Kalenderjahrende mit Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadensfalles und der Person des Schuldners (samt ladungsfähiger Anschrift) vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.5.

¹⁹ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 9.

²⁰ Vgl. Fallbeispiel samt Musterbrief in Zimmermann a. a.O. (FN 19).

2.2.3 Krankenkasse und Versorgungsamt

Bei Körperschäden und Opfer-Traumata wird die Krankenversicherung vom Schadensverursacher Ersatz der verauslagten Behandlungskosten verlangen (aufgrund Forderungsübergangs nach § 116 SGB X). Dem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat steht jedoch auch der Ersatz seiner Heilbehandlungskosten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu. Dies hat zur Folge, dass ggf. nicht die Krankenversicherung, sondern das Versorgungsamt als Gläubiger Rückgriff nimmt (mit Forderungsübergang nach § 5 OEG). Insbesondere wenn an Opfer mit chronischen Gesundheitsstörungen laufende Versorgungsrenten zu leisten sind oder wenn bei vorsätzlichen Tötungsdelikten Hinterbliebenenrenten anfallen, summieren sich ständig weitere Regressforderungen auf.

Hier wird ein Sanierungs-Arrangement nur ausnahmsweise erreichbar sein, wobei Drittmittel von Angehörigenseite oder die Unterstützung durch einen Reso-Fonds förderlich sind.²¹

2.2.4 Arbeitgeber

Im Krankheitsfall eines Mitarbeiters ist jeder Arbeitgeber gesetzlich zur Entgeltfortzahlung für sechs Wochen verpflichtet (mit Forderungsübergang nach § 6 EntgeltfortzahlungsgG). Ist die Arbeitsunfähigkeit z. B. auf eine Körperverletzung oder auf die Traumatisierung/psychischen Folgen eines Gewalt- oder Sexualdelikts zurückzuführen, wird der Arbeitgeber des Opfers seinen Lohnfortzahlungsschaden (in Höhe seiner gesamten Brutto-Lohnkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) vom Verursacher ersetzt verlangen. Im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung folgen Krankengeldzahlungen durch die Krankenkasse, die ebenfalls – wie oben dargestellt – beim Verursacher Rückgriff nehmen würde.

2.3 Urteilsfolgen

Im Zuge eines rechtskräftigen Strafurteils sind als finanzielle Urteilsfolgen von Bedeutung:

2.3.1 Geldstrafe

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 593.100 Personen in Deutschland mit einer Geldstrafe belegt. Rund 80 Prozent aller Strafurteile/Strafbefehle wegen Straftaten außerhalb des

Straßenverkehrs lauten auf Geldstrafen. Von der Tagessatzanzahl dominieren die beiden Kategorien zwischen 16 und 30 sowie zwischen 31 und 60 Tagessätzen. Im Jahr 2009 belief sich die durchschnittliche Geldstrafe auf 46 Tagessätze. Von der Tagessatzhöhe her dominieren Beträge zwischen 10 und 25 €.²²

Mit den Rechtspflegern bei der Staatsanwaltschaft sind in der Regel längerfristige Stundungen sowie Ratenzahlungspläne zu vereinbaren, wobei keine Zinsen anfallen. Geldstrafen sind von der Restschuldbefreiung im Zuge eines Insolvenzverfahrens ausgenommen (§ 302 Nr. 2 InsO).

Interventionsmöglichkeiten bei Geldstrafen²³

a. Zahlungserleichterungen (durch die Staatsanwaltschaft)

Auf Antrag soll die Geldstrafe – auch längerfristig – gestundet werden, um die – kraft Gesetzes vorrangige – Schadenswiedergutmachung sicherzustellen (§ 459a Abs. 2 StPO i. V. m. § 42 Satz 3 StGB). Ablehnende Rechtspfleger-Entscheidungen werden auf Antrag des Verurteilten durch den Staatsanwalt überprüft. Gegen (ablehnende) Entscheidungen des Staatsanwalts können Einwendungen beim örtlich zuständigen Amtsgericht erhoben werden (§ 459h StPO).²⁴

b. Richterliches Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe

Nach § 459d Abs. 1 StPO kann das zuständige Gericht (Gericht 1. Instanz oder Strafvollstreckungskammer²⁵) anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt (und zwar endgültig!). Voraussetzungen dafür sind, dass in einem weiteren Verfahren noch eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist und dass die Vollstreckung der Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe die Wiedereingliederung dieses Verurteilten erschweren würde. Speziell bei Drogenabhängigen, die sich über § 35 BtMG oder mittels Bewährungslösung in Therapie befinden, sollte sich eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe (aus „überholten“ älteren Geldstrafen) als Therapie- oder Rehabilitationshindernis darstellen lassen.

c. Tilgung durch gemeinnützige Arbeit

Die Staatsanwaltschaft (Rechtspfleger) als Vollstreckungsbehörde gestattet auf Antrag die Tilgung der uneinbringlichen

²¹ Zu den Resozialisierungsfonds für Straffällige vgl. FN 13.

²² Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick 2011, S. 26 ff.

²³ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 4.4.

²⁴ Befindet sich zu einer Geldstrafe Verurteilte parallel wegen anderer Sache in Straftat oder ist sein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, wäre die Strafvollstreckungskammer zuständig (§ 462a StPO).

²⁵ Vgl. FN 24.

Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Die Belehrung samt Vermittlungsangebot und Antragsvordruck sind üblicherweise erst der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe beigefügt. Leider erreichen diese schriftlichen Informationen längst nicht alle Geldstrafen-Schuldner. Die Nutzung der Tilgungsalternative „Schwitzen statt Sitzen“ ließe sich durch eine aufsuchende Sozialarbeit vor Haftantritt (vgl. Projekt „Auftrag ohne Antrag“ der Haftentlassenenhilfe e. V. in Wiesbaden oder „5 vor Haft“ in Bremen oder „Integration statt Inhaftierung – ISI“ in Berlin) sicherlich noch erheblich steigern. In der Regel tilgen sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit einen Tagessatz der Geldstrafe, was einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vermeidet. Bei besonders belastender Tätigkeit (z. B. Wochenend-Tätigkeit zusätzlich zu einer Vollzeitbeschäftigung) oder wegen eines gesundheitlichen Handicaps kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsfaktor von sechs Stunden je Tagessatz auf bis zu drei Stunden absenken. Werden die gemeinnützigen Arbeitsstunden ohne Beanstandungen abgeleistet, kann in manchen Bundesländern ein Viertel der Stunden erlassen werden.²⁶

d. Abwenden der Ersatzfreiheitsstrafe wegen unbilliger Härte

Das zuständige Gericht (Gericht 1. Instanz oder Strafvollstreckungskammer) „kann“ nach § 459f StPO anordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn deren Vollzug mit einer „unbilligen Härte“ für den Verurteilten verbunden wäre. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe gegen einen alleinerziehenden Elternteil die Fremdunterbringung eines Kindes (oder gar mehrerer Kinder) notwendig machen würde. Dabei wird für die Ermessensentscheidung auch relevant, inwieweit vor Ort geeignete Einsatzstellen zur Abarbeitung der uneinbringlichen Geldstrafe vermittelt werden könnten. Achtung: Die richterliche Entscheidung lässt nur die drohende Ersatzfreiheitsstrafe entfallen. Die Geldstrafe an sich bleibt bestehen, sodass weitere Beitreibungsversuche möglich sind.

e. Gnadenerweis – durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde

Sind alle Rechtsbehelfe ohne Erfolg geblieben, d. h. ist der Rechtsweg ausgeschöpft, könnte die Vollstreckung der Geld-

strafe/Ersatzfreiheitsstrafe nur noch aufgrund außergewöhnlicher Einzelfallumstände, die in der Regel erst nach Urteilsrechtskraft eingetreten sein dürfen, in Verbindung mit Weisungen/Auflagen zur Bewährung ausgesetzt oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Die Erfolgsaussicht steigt, wenn der Gnadenantrag von einer Person oder Einrichtung „mit Sozialprestige“ gestellt wird.

2.3.2 Geldauflagen²⁷

Wird die Bewährungsauflage, einen bestimmten Geldbetrag (ratenweise) an die Staatskasse bzw. an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten, schuldhaft nicht erfüllt, droht der Widerruf der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung und damit Freiheitsentzug. Diese Konsequenz lässt sich durch die Umwandlung der Geldauflage in eine Arbeits- oder Wiedergutmachungs-Auflage vermeiden. Über den Antrag entscheidet der Richter, der die Bewährungsaufsicht führt (§ 56e StGB).

Auch bei einer Geldauflage statt Anklageerhebung (nach § 153a Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft) oder einer Geldauflage statt Verurteilung (nach § 153a Abs. 2 StPO durch den Strafrichter) kommt ein Auflagenwechsel von Geldzahlung in gemeinnützige Arbeit in Betracht. Es sollte darauf geachtet werden, dass statt Geld bzw. Arbeit nach Möglichkeit die Auflage der Schadenswiedergutmachung verhängt wird. Geldauflagen sind von der Restschuldbefreiung im Zuge eines Insolvenzverfahrens ausgenommen (§ 302 Nr. 2 InsO).

2.3.3 Verfall des Wertersatzes²⁸

Immer häufiger machen die Strafgerichte von der Möglichkeit nach §§ 73 ff. StGB Gebrauch und erklären im rechtskräftigen Strafurteil Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden, für verfallen. Ist das „durch die Straftat Erlangte“ (z. B. Beute aus Bankraub oder Erlös aus Drogengeschäften) nicht mehr vorhanden, bestimmt das Gericht im Urteil einen Geldbetrag, der dem Wert des Erlangten entspricht, um so dem Verurteilten mögliche Tatvorteile zu entziehen. Allerdings orientiert sich der Wertersatzverfall nicht am Netto-Gewinn, sondern das Gericht darf den Brutto-Umsatz entziehen (ohne „Geschäftskosten“ oder „Einkaufsinvestitionen“ in Abzug bringen zu müssen).²⁹

²⁶ Einzelheiten zur Reduzierung des Anrechnungsfaktors und zur Bonusregelung siehe § 5 Hess. TilgungsVO.

²⁷ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 5.

²⁸ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.),

Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 4.6.

²⁹ Vgl. BGH Lexetius.com/2006,1387: „Müsste der Betroffene für den Fall der Entdeckung lediglich die Abschöpfung des Tatgewinns befürchten, so wäre die Tatbegehung unter finanziellen Gesichtspunkten weitgehend risikolos.“

Die Soziale Arbeit in der Bewährungs- und Freien Straffälligenhilfe sieht sich dann mit Ratsuchenden konfrontiert, die wegen Drogenhandels, Betrugsdelikten oder Zigarettenschmuggels verurteilt wurden, ihre Freiheitsstrafe verbüßt haben, nachweislich über keine Vermögenswerte verfügen, jedoch noch Wertersatz in fünf- oder sechstelliger Höhe leisten sollen. Die aus dem rechtskräftigen Strafurteil erwachsende Verpflichtung, Wertersatz zu leisten, ist von der Restschuldbefreiung im Zuge eines Insolvenzverfahrens ausgenommen (§ 302 Nr. 2 InsO).

Interventionsmöglichkeiten bei Verfall des Wertersatzes³⁰

a. Zahlungserleichterungen (durch die Staatsanwaltschaft)

Auf Antrag kann der Wertersatz – auch längerfristig – gestundet werden, und zwar insbesondere um eine Schadenswiedergutmachung, die der Gesetzgeber als vorrangig eingestuft hat, sicherzustellen (§§ 459g Abs. 2 i. V. m. 459a Abs. 2 StPO und § 42 Satz 3 StGB). Ablehnende Rechtspfleger-Entscheidungen sind auf Antrag des Verurteilten durch den Staatsanwalt überprüfbar. Gegen (ablehnende) Entscheidungen des Staatsanwalts können Einwendungen beim örtlich zuständigen Amtsgericht erhoben werden (§ 459h StPO). Befindet sich der Verurteilte in Haft oder ist sein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, bleibt die Strafvollstreckungskammer zuständig (§ 462a StPO).

b. Richterliches Absehen von der Vollstreckung des Wertersatzes

Das zuständige Gericht (Gericht 1. Instanz oder Strafvollstreckungskammer) kann nach §§ 459g Abs. 2 i. V. m. 459d Abs. 1 StPO anordnen, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil (endgültig!) unterbleibt, wenn die Wiedereingliederung des Verurteilten durch die drohende Beitreibung des Wertersatzes dauerhaft erschwert würde. Wird im Einzelfall eine Gesamtsanierung mit Hilfe eines Umschuldungsdarlehens aus Reso-Fondsmitteln oder sonstiger Drittmittel unter Einbeziehung der Gerichtskosten arrangiert und dabei die Leistungsfähigkeit eines Verurteilten über viele Jahre hinweg ausgeschöpft, um neben der vorrangigen Schadenswiedergutmachung eine wirtschaftliche Lebensperspektive i. S. einer Resozialisierungschance zu entwickeln, sollte das zuständige Gericht den ihm durch § 459d StPO eröffneten Entscheidungsspielraum nutzen.

c. Gnadenerweis (durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde)

Der Gnadenantrag könnte darauf abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen und/oder eine Wiedergutmachungs-Auflage auszusprechen. Ein Gnadenantrag ist erst zulässig, wenn der vorstehend erläuterte Rechtsweg zum Gericht ohne Erfolg beschritten wurde, d. h. alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Er verspricht nur Erfolg, wenn der Verurteilte oder Dritte (möglichst Person mit öffentlichem Ansehen) einzelne Lebensumstände/Gerechtigkeitsmomente vortragen können, welche erst nach Rechtskraft des Strafurteils entstanden oder bekannt geworden sind (z. B. überobligatorisches Bemühen um Schadenswiedergutmachung, Therapie-/Ausbildungsabschluss, Familiengründung, Gesamtsanierung mittels Stiftung).

2.3.4 Anwaltsvergütung

Das Gros der Wahlverteidiger besteht auf einen Kostenvorschuss, weshalb (restliche) Vergütungsansprüche selten und von der Forderungshöhe her überschaubar sind. Häufig bestellt das Gericht im weiteren Verfahrensverlauf den Wahlverteidiger zum Pflichtverteidiger. Damit gewährleistet (zunächst) die Staatskasse dessen Honorar, das auf 80 Prozent der Mittelgebühr eines Wahlverteidigers beschränkt ist.³¹ Allerdings fließt die Pflichtverteidiger-Vergütung als Auslagenposten in die spätere Kostenrechnung ein (vgl. 2.3.5).

Vergütungsansprüche von Strafverteidigern unterfallen der Restschuldbefreiung im Zuge eines Insolvenzverfahrens (§ 301 InsO). Rechtsanwaltskosten, die zur Durchsetzung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung notwendig waren, sind als Teil des deliktischen Anspruchs nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

2.3.5 Gerichtskosten

Im Erwachsenenstrafrecht hat der Verurteilte grundsätzlich die gesamten Kosten des Strafverfahrens zu tragen (§ 467 StPO). Die herrschende Meinung rechtfertigt diese Kostenfolge mit dem Verursacherprinzip, obwohl Angeklagte/Verurteilte kaum Einfluss auf den Umfang der anfallenden Gerichtskosten/Auslagen und der Strafvollstreckung/Gutachterkosten haben.

³⁰ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 4.6.2.

³¹ Vgl. Vergütungsverzeichnis Nr. 4100 ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Lediglich der Jugendrichter kann, soweit er Jugendstrafrecht anwendet, bereits im Urteil von der Auferlegung von Kosten und/oder Auslagen absehen (§§ 74, 109 JGG).

Die Gerichtskasse – bzw. bei einem Geldstrafen-Urteil die Staatsanwaltschaft – fordert per Kostenrechnung die Gerichtskosten an, welche sich aus den „Gerichtsgebühren“ sowie den „Auslagen des Verfahrens“ zusammensetzen: Die „Gerichtsgebühren“ in Strafsachen bemessen sich nicht nach dem konkreten Aufwand oder der Verfahrens- bzw. Verhandlungsdauer, sondern richten sich allein nach der Verfahrensart (Strafbefehl oder Hauptverhandlung) und dem Urteilsauspruch (Anzahl der Geldstrafen-Tagessätze; Dauer der Freiheitsstrafe; Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung). Die Gerichtsgebühr deckt die allgemeinen Kosten des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens einschließlich der Strafvollstreckung ab. Die Gebühren in Strafsachen wurden mit Wirkung vom 01.08.2013 im Zuge des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes³² um fast 20 Prozent erhöht (vgl. *Kostenverzeichnis Nrn. 3110-3119 zu § 3 Abs. 2 GerichtskostenG*). Dabei entscheidet der Zeitpunkt der Urteilsrechtskraft darüber, ob das alte oder das neue Kostenrecht anzuwenden ist.

Gerichtsgebühren im Überblick:

- bis sechs Monate Freiheitsstrafe oder 180 TS Geldstrafe
140 € (bis 07.2013 = 120 €)
- mehr als ein und bis zwei Jahre Freiheitsstrafe
420 € (bis 07.2013 = 360 €)
- mehr als zwei und bis vier Jahre Freiheitsstrafe
560 € (bis 07.2013 = 480 €)
- mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe oder lebenslang
1.000 € (bis 07.2013 = 900 €)

Kostentreibend wirken sich die „Auslagen des Verfahrens“ aus, die sich zu Lasten des Verurteilten auf mehrere tausend Euro summieren können. Als Auslagen fallen insbesondere an:

- Vergütung für den Pflichtverteidiger
(Die Anwaltsvergütungen wurden mit Wirkung vom 01.08.2013 ebenfalls um rund 20 Prozent erhöht.)³¹,
- Entschädigung für Zeugen
(inkl. Reisekosten und Verdienstausschlag),
- Vergütung und Aufwendungsersatz für Sachverständige

(z. B. Gutachten zur Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB einschließlich einer evtl. dafür notwendigen einstweiligen Unterbringung),

- Kosten einer (meist richterlich angeordneten) Ermittlungsmaßnahme, wie Telefon-Überwachung, KFZ-Unterstellung, Blutentnahme, Blutuntersuchung usw.

Zudem hat der Verurteilte nach § 472 StPO die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen (einschließlich dessen Rechtsanwaltskosten). Gerichtskosten aus Strafverfahren sind keine deliktischen Forderungen nach § 302 InsO, sondern restschuldbefreiungsfähig.³³

Interventionsmöglichkeiten bei Gerichtskosten aus einer Strafsache³⁴

a. Absehen vom Kostenansatz (durch Kostenbeamte bei der Staatsanwaltschaft)

Der Kostenbeamte sieht (vorläufig) von der Berechnung aller Verfahrenskosten ab, „wenn das dauernde Unvermögen des Schuldners zur Zahlung offenkundig ist“. Die entsprechenden Fallgestaltungen/Lebensumstände (z. B. vorrangige Schadenswiedergutmachung schöpft das Leistungsvermögen des Verurteilten auf Dauer aus; gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern Erwerbseinkünfte; Anzahl und Dauer der gesetzlichen Unterhaltungspflichten und/oder das Qualifikationsniveau lassen dauerhaft keine pfändbaren Einkünfte erwarten) müssten der Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs bis acht Wochen nach Urteilsrechtskraft mitgeteilt und ggf. belegt werden.

b. Zahlungserleichterungen (durch Gerichtskasse)

Auf Antrag können die Gerichtskosten – auch längerfristig – gestundet werden. Zinsen fallen keine an. Die Gerichtskassen drängen massiv darauf, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen. Diese gilt es zu vermeiden, denn wegen der fälligen Gerichtskosten steht keine Inhaftierung zu befürchten. Vorrangig wären die Tilgung von Geldstrafen/Geldauflagen/Geldbußen (wegen der hier drohenden Haft) bzw. die Wiedergutmachung des Schadens (zum Vorteil der Straftatopfer zwecks Unrechtseinsicht und Konfliktbereinigung).

³² BGBl. 2013, S. 2586 ff.

³³ Vgl. BGH VI ZR 17/10 vom 16.11.2010.

³⁴ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 6.4.3.

c. Erlass (durch Gerichtspräsident) oder Vergleich (mit Gerichtskasse)

In den meisten Bundesländern entscheidet der Gerichtspräsident nach der jeweiligen LandeshaushaltsO darüber, ob wegen „besonderer Härte“ (z. B. freiwillige Therapie; überobligatorische Schadenswiedergutmachung) ein vollständiger Verzicht auf die Gerichtskosten angebracht erscheint. Die Erlasswirkung kann auch vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden (z. B. Abschluss der Therapie oder der Ausbildung), was pädagogische Spielräume eröffnen könnte.

Meist wird nur ein teilweiser Erlass nach LandeshaushaltsO gewährt; in der Regel haben darüber die Leiter der Gerichtskasse auf Antrag zu befinden. Wird die Gesamtanierung mit Hilfe eines Umschuldungsdarlehens des landeseigenen Resozialisierungsfonds angestrebt, ist eine Vergleichslösung eher zu erreichen, als wenn von dritter Seite (z. B. von Angehörigen) Mittel für eine angemessene Barquote zur Verfügung gestellt werden. Aber mit Hilfe des Beschwerdewegs zum Justizministerium bzw. der Androhung eines Zustimmungsersetzungsverfahrens nach § 309 InsO lässt sich die außergerichtliche Vergleichslösung in der Regel durchsetzen.

d. Niederschlagung (durch Gerichtskasse)

Verwaltungsintern kann von weiteren Beitreibungsversuchen abgesehen werden, wenn der erforderliche Beitreibungsaufwand außer Verhältnis zum mutmaßlichen Ertrag steht. Gemäß § 5 GKG verjährt eine Gerichtskostenforderung nach vier Jahren, wobei die Verjährungsfrist – im Gegensatz zum BGB – nicht nur zum Kalenderjahr-Ende nach der letzten Teilzahlung neu beginnt, sondern jeder Zahlungsaufforderung bzw. jeder Stundungsmittelteilung verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt.

e. Gnadenerweis (durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde)

Nach Ausschöpfung des Rechtsweges kommt – zumindest in Hessen – auch ein vollständiger bzw. teilweiser (evtl. bedingter) Verzicht im Gnadenwege in Betracht. Auch hier dürfen die außergewöhnlichen Einzelfallumstände (z. B. freiwillige Therapie, schwere Erkrankung) erst nach Urteilsrechtskraft eingetreten sein.

2.4 Folgen der Inhaftierung

Während der Haftzeit laufen „draußen“ weitere Schulden auf, sodass spätestens jetzt eine Verschuldung in Überschuldung umschlägt!³⁵

2.4.1 Gefangenen-Entlohnung und fehlender Schuldnerschutz

Das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen orientiert sich noch immer an neun Prozent des Durchschnittseinkommens in der Gesetzlichen Rentenversicherung.³⁶ Allerdings steht längst nicht für alle Gefangenen ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz zur Verfügung. Traditionell wird das Entgelt der Gefangenen aufgeteilt in 3/7 (unpfändbares) Hausgeld für den täglichen Bedarf in der Haftanstalt und 4/7 (unpfändbares) Überbrückungsgeld für den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung.³⁷ Erst wenn das Überbrückungsgeld in Höhe des Vierfachen der relevanten Regelsätze angespart ist, entsteht pfändbares Eigengeld.³⁸

³⁵ Vgl. zu den Definitionen Groth in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 1, Kap. 2. bis 4.

³⁶ Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. BVerfG 2 BvR 2175/01 vom 24.03.2002.

³⁷ Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen sehen in ihren Landes-Strafvollzugsgesetzen weiterhin ein Überbrückungsgeld zwingend vor, das den Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner gesetzlich Unterhaltsberechtigten während der ersten vier Wochen nach Haftentlassung sicherstellen soll. Übergangsgeld nach §§ 47, 51 StVollzG gibt es – mangels Landesregelung – noch in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

³⁸ Wird ein monatliches Entgelt von beispielsweise 210 € erzielt, dürfen 3/7 = 90 € als (unpfändbares) Hausgeld für den täglichen Bedarf verwandt werden. Die restlichen 4/7 = 120 € sind nach überkommener Regelung dem (unpfändbaren) Überbrückungsgeld zur Existenzsicherung für die ersten vier Wochen nach der Entlassung gutzuschreiben. Bei einem alleinstehenden Gefangenen ist somit eine Zwangs-Sparphase von mehr als einem Jahr erforderlich, bis der vierfache Regelsatz in Höhe von aktuell $4 \times 391 = 1.564$ € (Hessen) angespart ist. Bayern hat das Überbrückungsgeld auf das 150-fache der sog. Eckvergütung festgelegt, was $150 \times 11,94 = 1.791$ € ergibt.

Da das am Entlassungstag ausgezahlte Überbrückungsgeld als Einkommen zählt und damit ggf. SGB II-Leistungsansprüche entfallen und zugleich Lücken in der Krankenversicherung entstehen können, haben einige Bundesländer das Überbrückungsgeld in ihren Landes-StVollzG abgeschafft.³⁹ Zwei Bundesländer eröffnen den Gefangenen fakultativ die Möglichkeit, ein geschütztes Guthaben anzusparen, welches bereits vor Haftentlassung zu resozialisierungsförderlichen Zwecken eingesetzt werden kann.⁴⁰

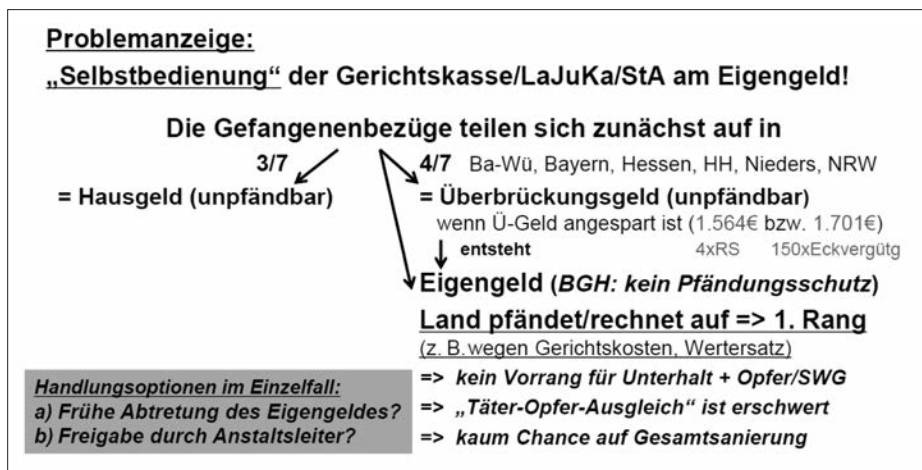
Ist das Überbrückungsgeld angespart bzw. sieht das Landesrecht keines vor, entsteht sog. Eigengeld, über das der Gefangene (für Zwecke außerhalb der Anstalt) frei verfügen darf. Es kann jedoch auch von jedem Gläubiger gepfändet werden, ohne dass die Schuldnerschutzvorschriften für Arbeitseinkommen (vgl. §§ 850 ff. ZPO) samt Pfändungstabelle zur Anwendung kommen.⁴¹ Eine Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten ist bei der Eigengeldpfändung ebenso wenig vorgesehen wie ein Vorrechtsbereich zugunsten der Unterhaltsberechtigten (vgl. § 850d ZPO) bzw. zugunsten der Gläubiger/Straftatopfer mit einem Schadensersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (vgl. § 850f Abs. 2 ZPO).

Dieser fehlende Schuldnerschutz für das Eigengeld gefährdet die Aufrechterhaltung der familiären Bindungen und erschwert bzw. verhindert die gesetzlich gewollte opferbezogene Vollzugsgestaltung samt Schadenswiedergutmachung.

2.4.2 Aufrechnung mit Gerichtskosten

In der Vollzugspraxis bedient sich vorrangig die Gerichtskasse an dem frei pfändbaren Eigengeld. Dies geschieht überwiegend im Wege der Aufrechnung, indem wegen der Gerichtskostenforderung des Landes (Justizfiskus) die Aufrechnung mit dem Auszahlungsanspruch des Gefangenen gegen die JVA (Justizfiskus) erklärt wird. In einigen Bundesländern ist

es üblich, wegen der Gerichtskostenrechnung unverzüglich nach Haftantritt (Prioritätsprinzip) das Eigengeld zu pfänden. Dies illustriert die folgende Skizze:



Der vom BGH aufgezeigte Ausweg, Gefangene könnten ihr Eigengeld frühzeitig an Unterhaltsberechtigte abtreten,⁴² greift zumindest ggü. der Aufrechnung nicht durch, da die Aufrechnungslage in aller Regel schon früher (mit Rechtskraft der Kostenentscheidung) entstanden ist.

Forderung: Diese „Selbstbedienung“ des Justizfiskus zulasten von Unterhaltsberechtigten bzw. Straftatopfern bedarf dringend einer Korrektur durch den Bundesgesetzgeber, dem insoweit die Gesetzgebungskompetenz verblieben ist!

2.4.3 Notwendige Anpassung/Nullstellung von Unterhaltstiteln

Insbesondere muss im Strafvollzug (sowie im Maßregelvollzug oder in Therapieeinrichtungen) für die Anpassung – ggf. „Nullstellung“ – laufender Unterhaltsverpflichtungen ggü. Kindern oder Ex-Ehegatten gesorgt werden. Dieser elementare Schritt zur Verhinderung eines weiteren haftbedingten Schuldenanstiegs scheint zumindest in den spezialisierten Aufnahmeabteilungen des Strafvollzuges inzwischen bundesweit institutionalisiert.⁴³

³⁹ Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland.

⁴⁰ Vgl. § 73 StVollzG Brandenburg (sog. Eingliederungsgeld); § 62 StVollzG Sachsen (sog. Überbrückungsgeld neuer Art).

⁴¹ Vgl. BGH IXa ZB 287/03 vom 16.07.2004 = ZVI 2004, S. 735 ff. mit Anm. Zimmermann.

⁴² Vgl. BGH IXa ZB 191/03 vom 16.07.2004 = ZVI 2004, S. 740 ff.

⁴³ Zur Rechtslage bei der Unterhaltsanpassung im Strafvollzug vgl. BGH XII ZR 104/00 vom 20.02.2002. Zum notwendigen Verzicht auf die materiellen Rechte sowie auf die Vollstreckungsrechte aus dem Vollstreckungstitel siehe Musterantrag von Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 3.6.1.

2.4.4 Begrenzung des weiteren Schuldenanstiegs

Es sollte auch für das befristete Ruhen bzw. den frühzeitigen Ausstieg aus laufenden Verträgen (insbesondere Mietvertrag, Handy-/Kredit-/Ratenverträge, Versicherungen, Abonnements, Sportstudio-Mitgliedschaften usw.) mithilfe von Aufhebungsvereinbarungen Sorge getragen werden. Da dies mangels Beratungsressourcen und Interventionskenntnissen kaum geschieht, wächst die Schuldenbelastung der Gefangenen durch Mahnkosten, (überhöhte) Inkassokosten, Verzugszinsen, kostentreibende Titulierungen (statt kostensparender Schuldanerkenntnisse über unstrittige Forderungsteile) und unsinnige Vollstreckungsversuche weiter an.

2.4.5 Praxisproblem: Gutachterkosten für Entlassungsprognose

Laut BVerfG ist es nicht zu beanstanden, wenn die Sachverständigenkosten für das Prognosegutachten zu den Vollstreckungskosten gerechnet werden.⁴⁴ Da die meisten Oberlandesgerichte dieser Rechtsprechungslinie folgen und das Veranlassungsprinzip bejahen, kommt es vielfach zu „Berichtigten Kostenrechnungen“, in denen nach der Aussetzung des Strafstrestes zur Bewährung die Kosten für das (positive) kriminalprognostische Gutachten nacherhoben werden.

Interventionsmöglichkeiten bei „Berichtigter Kostenrechnung“

Die Auferlegung von Auslagen kann in Widerspruch treten zu dem aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Anspruch auf Resozialisierung, wenn weder das vorhandene Vermögen des Verurteilten noch seine derzeitigen oder zukünftigen Einkünfte eine ratenweise Befriedigung der Kosten-Verbindlichkeit in absehbarer Zeit erwarten lassen und hierdurch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert wird. Falls durch die Belastung mit den Gutachterkosten das Resozialisierungsziel konkret gefährdet wird, soll im Einzelfall über das Absehen vom Kostenansatz bzw. über einen richterlichen (Teil-)Erlass der Kostenforderung für Abhilfe gesorgt werden.⁴⁵ Insoweit gelten die Ausführungen in Kap. 2.3.5 entsprechend.

Konsequenzen für eine Schuldenregulierung im Vollzug⁴⁶

Dass die Insassen im Straf- oder Maßregelvollzug grundsätzlich die Kosten für spätere kriminalprognostische Entlassungsgutachten zu tragen haben, ist bei den Regulierungsstrategien wie folgt zu berücksichtigen: Die Restschuldbefreiung bei langstrafigen Gefangenen mithilfe des Insolvenzverfahrens ist nicht tangiert. Das mit dem Verursacherprinzip korrespondierende Prinzip der „Einheitlichkeit der Kostenentscheidung“ besagt, dass sämtliche Kosten eines Strafverfahrens und der Strafvollstreckung auf der rechtskräftigen Kostenentscheidung im Strafurteil basieren und dem Grunde nach bereits mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens entstanden sind. Somit zählen auch die Gutachterkosten – ungeachtet ihrer erst später möglichen Rechnungstellung und Fälligkeit – zu den Insolvenzforderungen und unterfallen damit einer bereits in der Haftzeit erteilten Restschuldbefreiung.

Wird im Vollzug eine Gesamtsanierung mithilfe von Stiftungs- oder Angehörigen-Darlehen bzw. mittels Ratenzahlungen aus dem pfändbaren Eigengeld geplant, ist bei der Formulierung der Teilerlass-Vergleiche mit den Gerichtskassen darauf zu achten, dass die „gesamte Kostenrechnung aus dem Strafverfahren mit dem Az. (...) (einschließlich später noch anfallender Vollstreckungs-/Gutachterkosten)“ durch die Teilzahlung erfüllt wird. Sollte diese Klarstellung versäumt worden sein, könnte mit Hinweis auf das Resozialisierungsziel das Absehen von der Erstellung einer sog. „Berichtigten Kostenrechnung“ angestrebt bzw. zu einem Erlassantrag an den Gerichtspräsidenten geraten werden (siehe oben Kap. 2.3.5).

3. Fazit

Sowohl in der ambulanten Straffälligenhilfe als auch im Strafvollzug – hier möglichst in Kooperation mit externen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände bzw. Kommunen – muss professionelle Schuldnerberatung gewährleistet sein.⁴⁷ Ansonsten türmt sich ein Schuldenberg auf und droht nach der Entlassung alle (zeit- und kostenintensiven) Resozialisierungs- und Rehabilitationsbemühungen zunichte zu machen.

⁴⁴ Vgl. BVerfG 2 BvR 1392/02 vom 27.06.2006 = Lexetius.com/2006,1642 und BVerfG 2 BvR 1596/01 vom 28.06.2006 = Lexetius.com/2006,1782. Ziel der Erhebung von Gebühren und Auslagen sei die zutreffende Zuordnung der Kosten nach dem Veranlassungsprinzip und die Entlastung des Justizhaushalts von Kosten, die andernfalls von der Allgemeinheit zu tragen wären.

⁴⁵ So ausdrücklich BVerfG 2 BvR 1392/02 vom 27.06.2006 =

Lexetius.com/2006,1642 unter Anm. 52.

⁴⁶ Vgl. Zimmermann in Groth/Maltry u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 6.4.2.

⁴⁷ Zum Idealtypischen Schuldnerberatungsprozess in der Straffälligenhilfe vgl. Zimmermann in Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung – Handbuch, 3. Aufl. 2009, S. 454-463.

Jetzt schon notieren!

Jahresfachtagung der BAG-SB e. V.
vom 6. bis 7. Mai 2015
in Dortmund



Weitere Informationen gibt es bei uns:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93
Fax: 0561/71 11 26 E-Mail: info@bag-sb.de

Zehn Jahre Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Martin Buhmann-Küllig, Alis Rohlf, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Anmerkung der Redaktion: Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein stellte dieses Jahr ihre Dokumentation zum zehnjährigen Jubiläum vor, die sie uns auszugsweise zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat. Der gesamte Inhalt der Dokumentation ist unter www.schuldnerberatung-sh.de abrufbar.

So fing es an ...

Schleswig-Holstein legte als eines der ersten Bundesländer im Jahr 1999 einen Landesarmutsbericht vor, in dem auch die zunehmende Überschuldung als Armutsursache beschrieben wurde. Die damalige rot-grüne Landesregierung gab als Reaktion auf die alarmierenden Ergebnisse im November 2000 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel den Auftrag, ein **Gutachten** zur rechtlichen und tatsächlichen Situation von überschuldeten Privathaushalten zu erstellen.

Auf einem in diesem Zusammenhang durchgeführten **Symposium** im Dezember 2001 mit Vertreter/innen aus der Wissenschaft, von Banken und Sparkassen, Inkassounternehmen, Schuldnerberatungsstellen und Sozialämtern wurde noch einmal der sozialpolitische Handlungsbedarf aufgezeigt. Das Gutachten wurde Ende 2002 vorgelegt und enthält wichtige Aussagen, die auch nach über zehn Jahren ihre Gültigkeit nicht verloren haben:¹

- „Die Überschuldungsproblematik gibt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht Anlass, intensiv an Lösungs- und Vermeidungsstrategien zu arbeiten.“
- „Problemlösungskonzepte dürfen sich nicht auf den Bereich der Reaktion beschränken. Schuldenprävention muss zu einem Teil aller Hilfemechanismen werden.“
- „Die Schuldnerberatung muss finanziell so abgesichert werden, dass sie den Anforderungen solcher Konzepte gerecht werden kann.“
- „Rechtliche Instrumente dürfen eine Überschuldungssituation nicht stigmatisieren und dem Schuldner das Gefühl vermitteln, er sei für seine Situation allein verantwortlich.“

- „Überschuldung ist nicht nur ein Problem der Schuldner. Die Gläubigerseite muss erkennen, dass sie eine Mitverantwortung trägt und sich vor allem im Bereich der Schuldenvermeidung verstärkt engagieren.“
- Das Gutachten geht für das Jahr 2002 von ca. 80.000 überschuldeten Haushalten in Schleswig-Holstein aus.
- „Verdeutlicht wird durch diese Untersuchung, dass Familienhaushalte sehr stark von Überschuldung betroffen sind und daher auch Kinder häufig mit dieser Situation konfrontiert werden.“
- „Die Evaluation der Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein zeigt, dass sie eine effektive Hilfe für überschuldete Menschen ist. Die Schuldnerberatung ist für die Betroffenen unabdingbare Voraussetzung für die Überwindung ihrer wirtschaftlichen Notlage.“
- „Die Beratungssituation ist durch eine begrenzte personelle und sachliche Ausstattung gekennzeichnet. [...] Eine bedarfsdeckende Bereitstellung der Beratung sollte als Ziel definiert werden.“

Noch bevor das Gutachten vorlag, forderte die CDU-Fraktion des damaligen Landtages, „da das Problem drängend sei“², einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Verschuldung junger Menschen in Schleswig-Holstein und ein Konzept zum Schutz junger Menschen vor fortschreitender Verschuldung. Der Landtag stimmte dem Antrag im März 2002 parteiübergreifend einstimmig zu. Im ersten **Bericht der Landesregierung** vom 04.06.2002 wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle als eine der konzeptionellen Überlegungen der Landesregierung vorgeschlagen.

Der Bericht wurde vom Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2003 einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht³ beschreibt sehr eindringlich die Notwendigkeit einer nachhaltigen Präventionsarbeit wie folgt:

- Das Gutachten der Uni Kiel hat eine „überproportionale Betroffenheit von Haushalten mit Kindern“ ergeben. „Daraus folgt, dass die Präventionsarbeit zielgruppenorientiert geleistet werden sollte.“
- „Obwohl die Koordinierungsstelle ihre Arbeit erst im Frühjahr 2003 aufgenommen hat, ist sie bereits binnen kurzer Zeit sowohl bei den Fachkräften vor Ort als auch bei den Trägerverbänden akzeptiert und etabliert. Die Landesregierung ist mit

¹ Igl, Gerhard: Rechtliche und tatsächliche Situation von überschuldeten Privathaushalten, Gutachten, Kiel 2002, Zitate S. 12ff.

² Schleswig-Holsteinischer Landtag, Stenographischer Dienst: Niederschrift Sozialausschuss 40. Sitzung am 07.03.2002, Kiel 2002, S. 8.

³ 2. Bericht der Landesregierung "Schutz junger Menschen vor fortschreitender Verschuldung", 03.02.2004 (LT-DS 15/3201); Zitate S. 3 ff.

der Förderung der Koordinierungsstelle der wachsenden Schuldenproblematik begegnet und hat einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung der Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein geleistet.“

- „Schuldnerberatung und Präventionsarbeit sind sozialpolitische Investitionen.“
- „Unter Federführung der Koordinierungsstelle wird es gelingen, die präventive Ausrichtung der Schuldnerberatung auch zukünftig qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln.“

Die Politik hat sich in dieser Zeit sehr intensiv und parteiübergreifend mit den Themen Verschuldung/Überschuldung insbesondere von Jugendlichen befasst. Die Erkenntnis, dass ein landesweites Netzwerk an Präventionsangeboten notwendig ist, war für die Entstehung der Koordinierungsstelle entscheidend. Der politische Wille, sich dem Problem zu stellen, führte ab dem Jahr 1999 zu einem kontinuierlichen Ausbau der Landesförderung für die anerkannten Schuldnerberatungsstellen. Das war zu diesem Zeitpunkt bundesweit einmalig und sehr weitsichtig. Die Notwendigkeit einer zentralen Koordinierung der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen wurde von der Landesregierung erkannt und führte zur Einrichtung der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, die am **01.04.2003** ihre Arbeit aufnahm.

So arbeiten wir – Struktur der Koordinierungsstelle

Über die Hälfte der nach § 305 Insolvenzordnung anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein befanden sich 2003 in diakonischer Trägerschaft. Die Diakonie war in diesem Arbeitsfeld sehr aktiv und verfügte über entsprechende Erfahrungen. Daher lag es für die Landesregierung nahe, den Auftrag zum Aufbau der Koordinierungsstelle an das Diakonische Werk zu geben. Die Koordinierungsstelle ist räumlich an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein in Rendsburg angebunden und nutzt die gute Infrastruktur des angeschlossenen Tagungszentrums Martinshaus für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Koordinierungsstelle ist im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein personell anteilig mit Mitarbeiter/innen besetzt, die auch innerhalb des Diakonischen Werks in den Arbeitsfeldern Schuldnerberatung und SGB II tätig sind. Diese Form der Stellenbesetzung hat erhebliche Synergieeffekte, die der Arbeit der Koordinierungsstelle zugutekommen. Neben der landesverbandlichen Vertretung der Schuldnerberatung bietet das Diakonische Werk seit vielen Jahren die Sicherstellung der Rechtsberatung für nach § 305 InsO anerkannte Stellen

an. Diese kostenpflichtige Dienstleistung wird trägerübergreifend angeboten und von fast allen der 35 anerkannten und geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen. Zur Sicherung einer hohen Fachlichkeit und Qualität sind jeweils anteilig zwei Diplom-Sozialpädagog/innen, ein Jurist und eine Verwaltungskraft in der Koordinierungsstelle tätig.

Konzeption und Arbeitsschwerpunkte

Die Koordinierungsstelle arbeitet im Auftrag des Landes **trägerübergreifend** für alle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannten und von der Landesregierung geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Aktuelle Arbeitsschwerpunkte:

- Landesweite Koordinierung der Schuldnerberatung und der Schuldenprävention der nach § 305 InsO anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium in fachlichen und rechtlichen Fragen
- Begleitung und Weiterentwicklung des Qualitätsprozesses (begleitende Arbeitsgruppe „Qualität in der Schuldnerberatung“, fachliche Begleitung der regionalen Qualitätszirkel)
- Förderung der Schuldenprävention/Vermittlung von Finanzkompetenz (begleitende Arbeitsgruppe „Prävention in der Schuldnerberatung“, Koordinierung der Präventionsangebote, (Weiter-)Entwicklung vorhandener Präventionsmaterialien, Durchführung zentraler Präventionsschulungen für Berater/innen und Multiplikator/innen)
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen (Praktikerforen, Fortbildung „Recht in der Schuldnerberatung“)
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen zu aktuellen Themen
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gremien (Beirat, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen)
- Fachliche Vernetzung auf Landes- und Bundesebene
- Öffentlichkeitsarbeit für die Schuldner- und Insolvenzberatung sowie die Schuldenprävention (Pressearbeit, Entwicklung einheitlicher Info-Materialien, Newsletter)
- Internetseite www.schuldnerberatung-sh.de
- Bereitstellung von Informationen zu allen relevanten Themen der Schuldnerberatung insbesondere über die Internetseite

Gremien

Aufgrund dieser Aufgabenbeschreibung haben sich regelmäßig tagende Gremien entwickelt, die alle trägerübergreifend zusammengesetzt sind und die Arbeit der Koordinierungsstelle unterstützen. Wir sind sehr dankbar für die große Bereitschaft der Kolleg/innen aus den Beratungsstellen zur Mitarbeit in den unterschiedlichen Gremien. Neben den Arbeitsgruppen „Qualität“ und „Prävention“ (siehe dazu unten) kommen der Beirat, der Arbeitskreis Schuldnerberatung und der Arbeitskreis Verwaltung regelmäßig zusammen.

• Beirat

Der Beirat zur Koordinierungsstelle ist das Bindeglied zwischen den Trägerverbänden der Schuldnerberatung und der Koordinierungsstelle. In diesem Gremium arbeiten unterschiedliche Träger zusammen und unterstützen die inhaltliche Arbeit der Koordinierungsstelle.

• Arbeitskreis Schuldnerberatung

Im Arbeitskreis Schuldnerberatung kommen alle anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein zweimal jährlich zusammen. Dort wird über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben der Koordinierungsstelle berichtet. Im Rahmen des Arbeitskreises besteht außerdem die Möglichkeit des Austausches unter den Beratungskräften sowie mit dem zuständigen Ministeriumsvertreter.

• Arbeitskreis Verwaltung

Der Arbeitskreis Verwaltung ist ein Angebot an die Verwaltungskräfte in den Beratungsstellen. Die Kolleg/innen beschäftigen sich mit aktuellen verwaltungsspezifischen Themen und Arbeitsweisen, so z. B. mit den Themen Büromanagement, Zeitmanagement, Kommunikation und Qualität. Der Arbeitskreis besteht seit 2006 und findet zweimal jährlich statt.

Fortbildungen und Praktikerforen

Die Koordinierungsstelle bietet vielfältige fachbezogene Fortbildungen, Veranstaltungen und Fachtagungen an. Diese werden je nach Bedarf und ggf. mit externen Referenten zu rechtlichen und psychosozialen Themen angeboten. Fester Bestandteil des Fortbildungsangebots sind die regelmäßigen Fortbildungen zu rechtlichen Fragen. So werden die Beratungskräfte im Rahmen der **Fortbildung „Recht in der Schuldnerberatung“** zu aktuellen rechtlichen Themen und Entwicklungen fortgebildet. Dazu gehören aktuelle Gesetzesvorhaben und die relevante Rechtsprechung. In den **Praktikerforen** steht der Austausch mit Treuhändern, Richtern und Rechtspflegern über praxisrelevante und

rechtliche Fragstellungen im Mittelpunkt. Diese Veranstaltungsform hat sich bewährt, da sie zu einem gegenseitigen Verständnis der beteiligten Personen beiträgt und unkomplizierte Lösungen für die betroffenen Menschen fördert. Für Mitarbeiter/innen der anerkannten und von der Landesregierung geförderten Beratungsstellen ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Fortbildungen und Tagungen kostenlos.

Öffentlichkeitsarbeit

Verschuldung und Überschuldung sind seit einigen Jahren medial äußerst präasente Themen. Die Koordinierungsstelle wird von Seiten der Medien regelmäßig angefragt und als maßgebliche Informationsquelle wahrgenommen, wenn es etwa um die Bewertung von aktuellen Studien zur Überschuldung geht. Die Koordinierungsstelle betreibt regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit durch ihre Internetseite, Beiträge in Presse, Fernsehen und im Hörfunk. Anlässe, wie die bundesweite Aktionswoche Schuldnerberatung, werden dazu genutzt, um landesweit Themen zu platzieren und ggf. Aktionen umzusetzen. Schließlich ist die Koordinierungsstelle bei fachlichen Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben in verschiedenen Ausschüssen des Landtages gefordert. Seit 2010 wird die **landesweite Befragung „Augen auf im Geldverkehr“** durchgeführt, die insbesondere Schüler/innen unterschiedlicher Klassenstufen und Schularten nach ihrem Finanzwissen, ihrer Einstellung zu Geld und dem Umgang mit Geld befragt. Die Befragung erfolgt im Rahmen der durchgeführten Präventionsveranstaltungen mit einem Fragebogen. Die Ergebnisse werden jährlich ausgewertet und auf der Internetseite und per Pressemitteilung und Pressegespräch veröffentlicht.

Internetseite

Ein wesentliches Kommunikationsmedium der Koordinierungsstelle ist die Internetseite, die sich im Laufe der Jahre zu einem umfänglichen Informationsportal entwickelt hat. Sie spiegelt die vielfältigen Aktivitäten der Koordinierungsstelle wider und bietet ein breites Spektrum an fachlich relevanten Informationen. Neben den Kontaktdaten aller Beratungsstellen und einer aktuellen Veranstaltungsplanung finden sich dort Literatur und Materialien zur Schuldnerberatung und zur Schuldenprävention sowie eine umfangreiche Linkliste. Der interne Bereich enthält wichtige Dokumente und Arbeitshilfen für die Beratungsstellen (z. B. Protokolle, Veranstaltungsdokumentationen, Vorlagen).

Vernetzung

Durch die Struktur der Koordinierungsstelle ist die fachliche Vernetzung auf **Landesebene** trägerübergreifend gegeben. Ein

Austausch mit der Stiftung „Familie in Not“ und der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein findet regelmäßig statt. Darüber hinaus arbeitet die Koordinierungsstelle regelmäßig mit Gerichten, Treuhändern, Anwälten, Hochschulen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Banken und mit Schulen als vorrangige Partner für Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen zusammen. Auf **Bundesebene** engagiert sich die Koordinierungsstelle in verschiedenen Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV).

Finanzierung

Die Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung (InsO)“ regelt die **Landesförderung** im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung u. a. unter folgenden Voraussetzungen:

- Zugang zur Verbraucherinsolvenzberatung muss für alle Personen offen sein,
- Einhaltung der landesweiten Qualitätsstandards,
- neben der Beratung und Begleitung von Ratsuchenden muss Präventionsarbeit angeboten werden (Fördervoraussetzung),
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle,
- Verpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Daten für die Überschuldungsstatistik,
- kostenfreie Beratung.

Allgemeine Schuldnerberatung ist nicht Gegenstand der Förderung. Diese liegt in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach den Sozialgesetzbüchern II und XII. Die insgesamt 15 Kreise und kreisfreien Städte regeln in unterschiedlicher Form, zumeist über eine Leistungsvereinbarung mit den Trägern der Schuldnerberatung, die Finanzierung der allgemeinen Schuldnerberatung. Kennzeichnend für alle anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen ist, dass diese auch die allgemeine Schuldnerberatung anbieten. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 35 staatlich anerkannte und vom Land geförderte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (insgesamt 42 Anlaufstellen), die betroffenen Menschen ohne Ansehen von Person

und Religion Hilfe anbieten. Sie befinden sich in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände (Diakonie, AWO, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz), der Verbraucherzentrale und in kommunaler Trägerschaft.

Die großen Themen der vergangenen zehn Jahre

Viele Themen haben uns in den vergangenen zehn Jahren beschäftigt. Nicht nur unzählige Gesetzentwürfe – z. B. zur InsO – sind diskutiert und verworfen worden, sondern auch die Basisstatistik samt Softwareeinsatz hat uns lange begleitet. Zwei große Themen haben sich von Anfang an und bis heute durchgezogen und sind wichtige Arbeitsschwerpunkte der Koordinierungsstelle: der Qualitätsprozess und die Schuldenprävention/Stärkung der Finanzkompetenz. Auf das, was wir in diesen beiden Arbeitsfeldern gemeinsam erreicht haben, können wir stolz sein. Es ist bundesweit in dieser Form einmalig und zu Recht ein Beispiel guter Praxis in der Schuldnerberatung.⁴

Qualität

Das Thema „Qualität“ stand von Anfang an auf der Agenda der Koordinierungsstelle. Bereits 2003 wurde die **Arbeitsgruppe** „Qualität in der Schuldnerberatung“ ins Leben gerufen, in der trägerübergreifend Beratungsfachkräfte, das zuständige Ministerium und die Koordinierungsstelle zusammenarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat eine wichtige Steuerungsfunktion im Qualitätsprozess. Sie erarbeitete zu den jeweiligen Prozessschritten Arbeitsgrundlagen für die Qualitätszirkel und begleitet die inhaltliche Umsetzung des Qualitätsprozesses. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe moderiert einen regionalen Qualitätszirkel, somit ist der direkte Informationstransfer in die Arbeitsgruppe und umgekehrt gegeben.

Zunächst wurden in den Jahren 2003 bis 2007 mit den **Qualitätsstandards** die Grundlagen für einen Qualitätsprozess beschrieben, die 2007 über den Beirat und die Trägerverbände beschlossen und 2008 als Broschüre veröffentlicht worden sind. Der Anfang 2009 begonnene **Qualitätsprozess** hat sich in allen Regionen etabliert. Alle sieben regionalen **Qualitätszirkel** arbeiten trägerübergreifend und kommen regelmäßig zusammen. Dort werden die einzelnen Prozessschritte kollegial diskutiert und übergeordnete Handlungsbedarfe an die Arbeitsgruppe Qualität formuliert. Jede **Beratungsstelle** beteiligt sich an den Qualitätszirkeln und setzt die jeweiligen Prozessschritte individuell um. Somit entsteht nach und nach ein eigenes, für die Beratungsstelle verbindliches „QM-Handbuch“. Die klaren **Zuständigkeiten** auf allen Ebenen des Qualitätsprozesses (Koordinierungsstelle,

⁴ Siehe „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis“, Hg. Ulf Groth und Rainer Mesch, BAG-SB, 2014, in dem wir den Qualitätsprozess und das Präventionsnetzwerk ausführlich beschreiben.

Arbeitsgruppe Qualität, Qualitätszirkel, Beratungsstellen) gewährleisten eine hohe Verlässlichkeit und Kontinuität und sind die Bedingungen für einen gelingenden Qualitätsprozess. Die gemeinsame Arbeit stellt einen hohen **Motivationsfaktor** für die Kolleginnen und Kollegen dar. Aus allen Zirkeln werden die positiven Erfahrungen hervorgehoben. Besonders die Reflexion der eigenen Arbeit und der allgemeine Austausch zum Beratungsprozess werden als sehr wertvoll erachtet. Ohne das hohe **Engagement** der Kolleginnen und Kollegen aus den Beratungsstellen, die neben der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe auch die Organisation der Qualitätszirkel übernommen haben, wäre die Gestaltung und Entwicklung des Qualitätsprozesses in Schleswig-Holstein nicht möglich.

Prävention

Mit dem Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes gegen die zunehmende Verschuldung von Jugendlichen begann die Arbeit der Koordinierungsstelle. Schuldenprävention und die Vermittlung von Finanzkompetenz waren von Anfang an wichtige Arbeitsschwerpunkte. Das Gutachten „Rechtliche und tatsächliche Situation von überschuldeten Privathaushalten“⁵ aus dem Jahr 2002 schlug die inhaltlichen Pflöcke, die bis heute gültig sind wie:

- „Der wichtige Bereich der Präventionsarbeit wird in Schleswig-Holstein bisher weitgehend vernachlässigt.“
- „Ziel muss es sein, ein Präventionssystem zu installieren, welches Gewähr für eine nachhaltige Eindämmung der Überschuldungsproblematik bietet.“
- „Um die fachlichen Kompetenzen der Schuldnerberatung und ihre organisatorische Struktur für eine flächendeckende Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein zu nutzen, sollten die Beratungsstellen angemessen personell und sachlich ausgestattet werden.“
- „Prävention muss auf der Agenda eines modernen und wirkungsvollen Beratungssystems ganz oben stehen. Diese Präventionsarbeit muss facettenreich ausgestaltet werden und schon in die schulische Ausbildung einfließen.“

Seit 2002 arbeitete die Landesregierung an einem Konzept für ein flächendeckendes Angebot an Präventionsveranstaltungen in Schleswig-Holstein. Dabei kam der Vernetzung insbesondere von Schulen mit den Schuldnerberatungsstellen und den nach und nach entstehenden Präventionsprojekten große

Bedeutung zu. Alle anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen wurden durch einen entsprechenden Passus in der Förderrichtlinie verpflichtet, Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Zusätzlich entstanden insbesondere in den großen Städten fünf spezialisierte **Präventionsprojekte**. Auch in diesem Arbeitsfeld gab es von Beginn an die begleitende **Arbeitsgruppe** „Prävention in der Schuldnerberatung“. Dort werden konzeptionelle und methodische Fragen diskutiert und Impulse für die fachliche Arbeit gegeben. Zur Unterstützung der Präventionsarbeit in den Beratungsstellen hat die Arbeitsgruppe bereits 2003 einen Materialordner entwickelt, der geeignete Materialien zu verschiedenen Themen beinhaltet. Die Materialien werden regelmäßig von der Arbeitsgruppe überarbeitet.

Von **2005 bis 2011** umfasste das Präventionsnetzwerk alle anerkannten und vom Land geförderten Beratungsstellen, die fünf Präventionsprojekte und die Koordinierungsstelle. Bis dahin bestand ein flächendeckendes Angebot an Präventionsveranstaltungen in Schulen, Jugendgruppen, bei Bildungsträgern, in Ausbildungsbetrieben, im Rahmen von Multiplikatorenschulungen oder anderen Gruppenangeboten, in Kindertagesstätten sowie im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Eltern. Das Netzwerk wurde als offizielles **Projekt der UN-Dekade** „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ 2005 bis 2014 für den Zeitraum 2009/2010 ausgezeichnet. Das bedeutete eine große Anerkennung der geleisteten Arbeit im Bereich der Schuldenprävention. Im Jahr 2011 entschied sich die Landesregierung im Rahmen der **Spurmaßnahmen** im Arbeitsfeld Verbraucherinsolvenzberatung/Schuldenprävention zur Einstellung der Förderung der fünf Präventionsprojekte. Diese Entscheidung markierte einen Einschnitt in der bisherigen Arbeit des Netzwerks und hatte Folgen für die gesamte Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein. Die Arbeitsgruppe Prävention organisierte sich 2012 neu und ist weiterhin ein verlässlicher Ansprechpartner in Sachen Finanzkompetenz.

Fazit

Die Koordinierungsstelle ist eine bundesweit einmalige Einrichtung und ihre Arbeit hat "wichtige und wesentliche Beiträge zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung von Schuldnerberatung im Land gebracht", so die Landessozialministerin Kristin Alheit in ihrem Grußwort zur Tagung. Die gemeinsame Arbeit von Beratungsstellen und Koordinierungsstelle hat bewirkt, dass das Arbeitsfeld politisch nach wie vor einen hohen Stellenwert genießt und sozialpolitisch als gute Investition angesehen wird.

⁵ Igl, Gerhard: „Rechtliche und tatsächliche Situation von überschuldeten Privathaushalten“, Gutachten, Kiel 2002, S. 13 ff.

Die Situation der Klienten in der Schuldnerberatung im Jahr 2013

Michael Knobloch, Rechtsanwalt, institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) Hamburg¹

Neun Jahre iff-Überschuldungsreport

Das Hamburger institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) widmet sich seit den 1980er Jahren den Fragen der privaten Überschuldung² in Deutschland. Neben Forschungsberichten³, Konferenzen⁴ und Publikationen, wie den Schuldenreports der Jahre 1993, 1995 und 1999,⁵ bietet das Institut seit 1999 seine Schuldnerberatungssoftware CAWIN⁶ an, die mittlerweile von der Mehrzahl der Schuldnerberatungsstellen in ganz Deutschland eingesetzt wird. Die Idee, die mit Unterstützung dieser Software in der Beratung erhobenen Daten zu anonymisieren und so der empirischen Analyse zugänglich zu machen, stand bereits bei der Einführung von CAWIN für das iff im Raum. Es dauerte jedoch bis zum Jahr 2006, bis aus den anonymisierten Daten einer Beratungsstelle zunächst ein Kapitel für den Schuldenkompass der Schufa erstellt wurde. Seit 2007 veröffentlicht das Institut nun regelmäßig im Herbst seinen Überschuldungsreport.⁷ Die Kooperation mit der Schuldnerberatung hat für die Forschung des iff einen sehr hohen Stellenwert, weil so die Fälle analysiert werden können, bei denen die genutzten Finanzdienstleistungen versagt haben. Aber auch umgekehrt kommen die Ergebnisse der Überschuldungsstudien und darauf aufbauenden Arbeiten des iff der Schuldnerberatung zugute. So kann die Schuldnerberatung auf eine Problemanalyse zurückgreifen, die nach streng wissenschaftlichen Standards erfolgt, das heißt vor allem unabhängig, neutral und ehrlich ist. Hierdurch konnte die in der Öffentlichkeit und Politik teilweise immer noch mit Vorurteilen behaftete Diskussion versachlicht werden. Für den aktuellen Überschuldungsreport 2014 konnte eine Stichprobe von mehr als 50.000 Haushalten ausgewertet werden, die sich im Zeitraum seit dem Jahr 2004 in die Obhut einer der an der Studie teilnehmenden 20 Be-

ratungsstellen begeben hatten. Die erstellten Zeitreihen bauen auf etwa 5.000 Fällen pro Jahr auf und können als repräsentativ für die Klienten der Schuldnerberatung gelten. Abgedeckt werden alle Bundesländer.

Die Entwicklung der Überschuldung im Jahr 2013

Aussagen zur Anzahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte lassen sich anhand der für den Überschuldungsreport ausgewählten Daten nicht treffen. Auffällig ist jedoch das Auseinanderfallen der Zahlen, die auf die quantitative Entwicklung schließen lassen könnten. Die Daten des Statistischen Bundesamts, der SCHUFA und der Creditreform passen insoweit nicht zusammen. Das zeigt, dass die Hoheit über die absoluten Zahlen zur Überschuldung nicht der Inkassoseite überlassen werden sollte, sondern unabhängige Forschung in diesem Bereich, wie früher durch das damals zuständige Familienministerium beauftragt, notwendig wäre. Ein positiver Indikator ist die Entwicklung der Zahl der Eröffnungen bei Verbraucherinsolvenzen. Sie ist seit 2010 rückläufig.

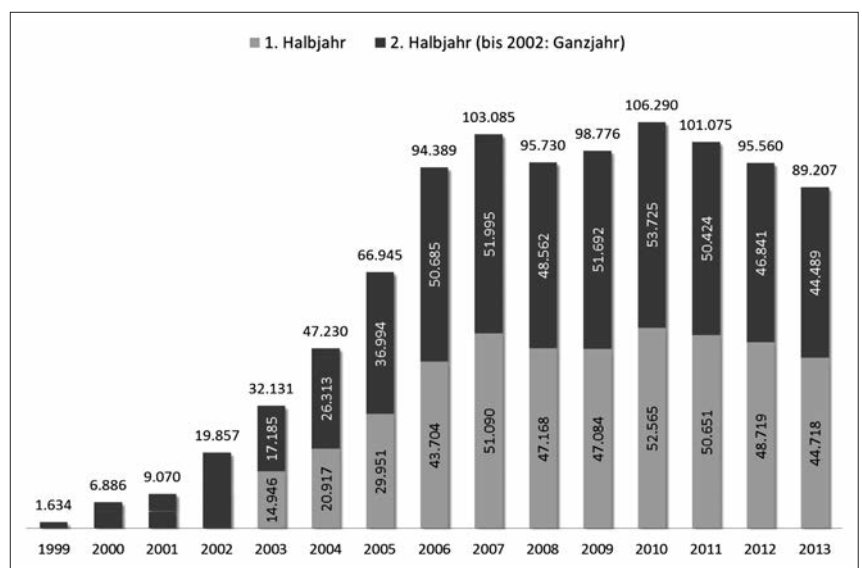


Abbildung 1: Verbraucherinsolvenzverfahren: Eröffnungen 1999 bis 2013, Quelle: Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamts; Darstellung: iff

¹ Der Beitrag beruht auf einem überarbeiteten Kapitel des aktuellen Überschuldungsreports des iff.

² Zu den Begriffen „Schulden“, „Überschuldung“, „Armut“ und „Soziale Ausgrenzung“ vergleiche ausführlich Knobloch et al. (2012), S. 8.

³ Reifner et al. (2010).

⁴ Die nächste Konferenz zu Finanzdienstleistungen findet am 7./8. Mai 2015 in Hamburg statt.

⁵ Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (1994); Schulz-Rakoll et al. (1994); Evers (1998).

⁶ Der ausgeschriebene Name des Vorgängerprogramms CADAS lautete „computer assisted debt advice system“, daraus wurde CADAS für Windows („CA-WIN“) und daraus „CAWIN“ (als Eigenname und nicht mehr als Abkürzung verwendet).

⁷ Aktuell der iff-Überschuldungsreport 2014. Alle iff-Überschuldungsreports können kostenlos unter www.iff-ueberschuldungsreport.de heruntergeladen werden.

Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2013 nur noch 89.207 Verfahrenseröffnungen aus, was einem Rückgang um knapp sieben Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Rückgang bei den Insolvenzverfahren ehemals selbstständiger Personen ist im Jahr 2013 mit 18.236 Eröffnungen (Regelinsolvenzverfahren: 12.775; vereinfachtes Insolvenzverfahren: 5.461) gegenüber 18.273 Eröffnungen im Jahr 2012 zum Erliegen gekommen.⁸ Dass der Rückgang bei den Verbraucherinsolvenzverfahren durch deren Reform bedingt sein könnte, ist nicht wahrscheinlich.

Von Seiten der Schuldnerberatung wurde nicht berichtet, dass dazu geraten wurde, potentielle Verfahren wegen der in Aussicht gestellten Verfahrensverkürzung aufzuschieben. Eher das Gegenteil sei der Fall. Als ein Grund für den Rückgang erscheint die günstige Entwicklung am Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote sank auf einen Niedrigstand von 6,7 Prozent im Juni 2014. Doch der Blick auf die bloße Arbeitslosenquote könnte trügerisch sein, weil trotz des Rückgangs die Anzahl der Langzeitarbeitslosen, also Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind, zwischen 2012 (1.031.722 Personen) und 2013 (1.050.435 Personen) um knapp 19.000 angestiegen ist. Für diese Personen, deren Anteil inzwischen bei einem guten Drittel aller Arbeitslosen liegt,⁹ besteht eine vergleichsweise erhöhte Überschuldungsgefahr, weil Mechanismen der Krisenbewältigung mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit häufig weniger genutzt werden können. Im Hinblick auf die Überschuldungsentwicklung ist zudem der anhaltend hohe Anteil von Personen, die, obwohl sie Arbeitseinkommen erzielen, auf ALG-II-Zahlungen angewiesen sind (knapp 30 Prozent aller ALG-II-Bezieher im Jahr 2013), bedenklich.¹⁰ Prekäre und unstete Arbeitsverhältnisse müssen daher zukünftig stärker in den Blick genommen werden, um Überschuldung zu vermeiden. Die vorstehende, insgesamt eher günstige Bewertung der Überschuldungsentwicklung wird von den beiden Auskunftsteilen, die Zahlen zur Überschuldungslage beisteuern, nicht bestätigt. Anhand ihrer so genannten „harten“ Negativmerkmale¹¹ schätzen die Creditreform und die SCHUFA die Lage im Jahr 2013 ähnlich als bestenfalls stagnierend ein. Die SCHUFA kommt auf der Grundlage ihres Risikomodells¹² zu der Bewertung, dass die Zahl der

Personen, bei denen eine Vermögensauskunft oder der Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft, eine Privatinsolvenz oder ein Suchauftrag vorliegen, im Vergleich zum Vorjahr leicht von 4,5 Prozent auf 4,4 Prozent zurückgegangen ist.¹³ Nach den Zahlen der Creditreform hat sich die Zahl der überschuldeten Haushalte im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr von 3,26 auf 3,33 Millionen Haushalte erhöht, während sich die Zahl der als überschuldet geltenden Personen leicht von 6,59 Millionen auf 6,58 Millionen verringerte.¹⁴

Irrationales Konsumverhalten nur bei knapp 8 Prozent der Fälle Hauptursache der finanziellen Krise

Einer der sechs Überschuldungsgründe Arbeitslosigkeit (29 %), gescheiterte Selbstständigkeit (10 %), Trennung (10 %), Krankheit (8 %), irrationales Konsumverhalten (8 %) und Einkommensarmut (7 %) war im Jahr 2013 nach Einschätzung der Schuldnerberater in fast drei Viertel der Fälle Hauptauslöser der Überschuldung, sodass man mittlerweile von diesen als den „Big Six“ der Überschuldungsgründe sprechen kann. Neu hinzugekommen ist hier die Einkommensarmut, die gerade bei den älteren Ratsuchenden ab 65 Jahren eine sehr bedeutende Rolle spielt. In dieser Altersklasse wurde bei fast jedem fünften Klienten die Einkommenssituation als Hauptursache der Überschuldung identifiziert. Auch wenn auf diese Altersgruppe im Jahr 2013 lediglich 5,5 Prozent der Ratsuchenden entfielen, so steht zu befürchten, dass sich die Probleme hier zukünftig verschärfen werden, da die Rentenentwicklung im Zuge der so genannten „Riester-Reform“ zu Einbußen bei der Rente führen, während aufgrund der demografischen Entwicklung der Anteil der Älteren ansteigen wird.

Nicht bestätigt werden kann die Einschätzung einer Auskunftsteil, dass „der ‚Kaufrausch‘ der Vorjahre und die Inanspruchnahme des Privatkonsums zur Konjunkturstützung und Wirtschaftsbelebung zeitversetzt Folgewirkungen“ zeitigten.¹⁵ Angesichts einer Quote des Konsumverhaltens als Hauptüberschuldungsgrund von lediglich 7,6 Prozent und einem geringfügigen Anstieg der Anzahl der Ratenkredite um 0,5 Prozent auf 17,650 Millionen solcher Verträge¹⁶ ist das „vorwerfbare“ Konsumverhalten wohl eher nicht als das vordergründige Problem der be-

⁸ Statistisches Bundesamt (2014).

⁹ Bundesagentur für Arbeit (2014b).

¹⁰ Bundesagentur für Arbeit (2014a).

¹¹ „Harte Negativmerkmale“ sind nach SCHUFA Holding AG (2014), S. 18: „Informationen, die von der SCHUFA aus öffentlichen Verzeichnissen bezogen werden. Beispiele sind Informationen zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren

in Bekanntmachungen wie etwa den Verzeichnissen der Amtsgerichte.“

¹² SCHUFA Holding AG (2014), S. 20.

¹³ SCHUFA Holding AG (2014), S. 21.

¹⁴ Creditreform Wirtschaftsforschung (2013).

¹⁵ Creditreform Wirtschaftsforschung (2014), S. 2.

¹⁶ SCHUFA Holding AG (2014).

troffenen Personen zu sehen. Dennoch erscheinen Projekte der finanziellen Allgemeinbildung gerade bei den Jüngeren bis 25 Jahre sinnvoll zu sein, da in dieser Altersgruppe das Konsumverhalten in immerhin 14 Prozent der Fälle als Hauptursache der Krise genannt wird. Auf diese Altersgruppe entfielen im Jahr 2013 gut 10 Prozent der Klienten der einbezogenen Beratungsstellen.

Durchschnittliche Schulden sinken im Jahr 2013 auf 31.431 Euro

Die Schulden der Haushalte mit Bedarf an Schuldnerberatung betrugen im Jahr 2013 im Durchschnitt 31.431 Euro. Die durchschnittliche Verschuldung lag damit niedriger als in den vorangegangenen vier Jahren und erreicht das Niveau des Jahres 2008. Eine tendenzielle Abnahme der durchschnittlichen Verschuldung ist ab 2009 gleichermaßen bei den ehemals selbstständigen und den übrigen Überschuldeten zu verzeichnen.

Die aus der Selbstständigkeit kommenden Ratsuchenden hatten im Schnitt 63.525 Euro Schulden, die übrigen durchschnittlich 28.513 Euro. 50 Prozent der Ratsuchenden hatten Schwierigkeiten, bis zu 13.973 Euro fristgerecht zurückzuzahlen. Die durchschnittliche Forderungsanzahl je Haushalt lag bei knapp elf im Jahr 2013. Mit durchschnittlich 8.488 Euro waren die Banken die volumenmäßig bedeutendsten Gläubiger, entsprechend 44 Prozent der Forderungen. Nach den Banken folgen die öffentlich-rechtlichen Gläubiger mit 4.808 Euro (15,3 Prozent der Forderungen) an zweiter Stelle.

Inkassokosten und Verzugszinsen steigen

Im Jahr 2013 machten die durch die Gläubiger erhobenen Zinsen und die Kosten der Rechtsverfolgung zusammen einen Anteil von 16,5 Prozent aus. 10,8 Prozent entfielen auf die Zinsen, 5,7 Prozent auf die Verzugskosten. Bei gleichzeitig sinkendem Refinanzierungszinssatz stieg der Anteil der von den Gläubigern verlangten Verzugszinsen und sonstigen Kosten in den letzten Jahren kontinuierlich an. Beides sind Befunde, die Anlass zu einer vertieften Untersuchung geben sollten. Besonders hoch sind die Inkassokosten bei den Gläubigern,

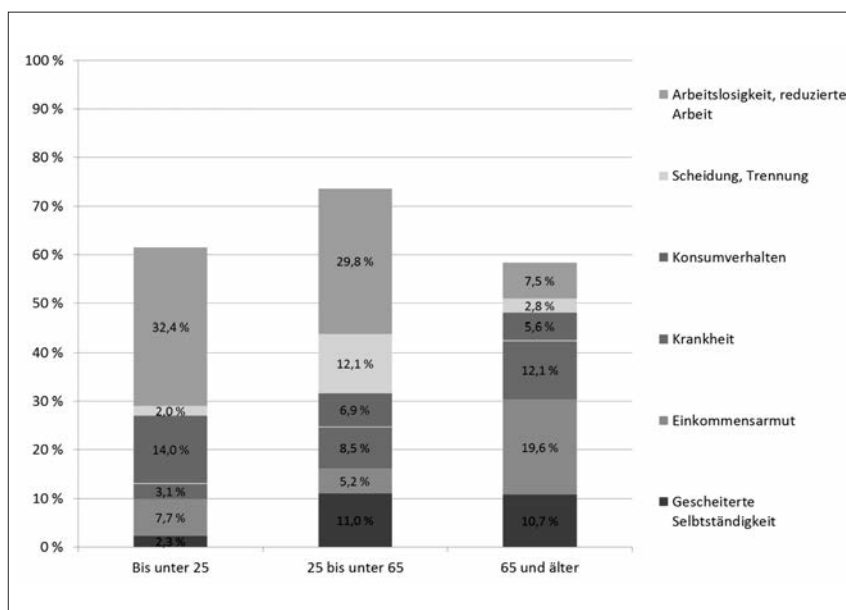


Abbildung 2: „Big Six“ – die Hauptüberschuldungsgründe nach Altersklassen im Jahr 2013

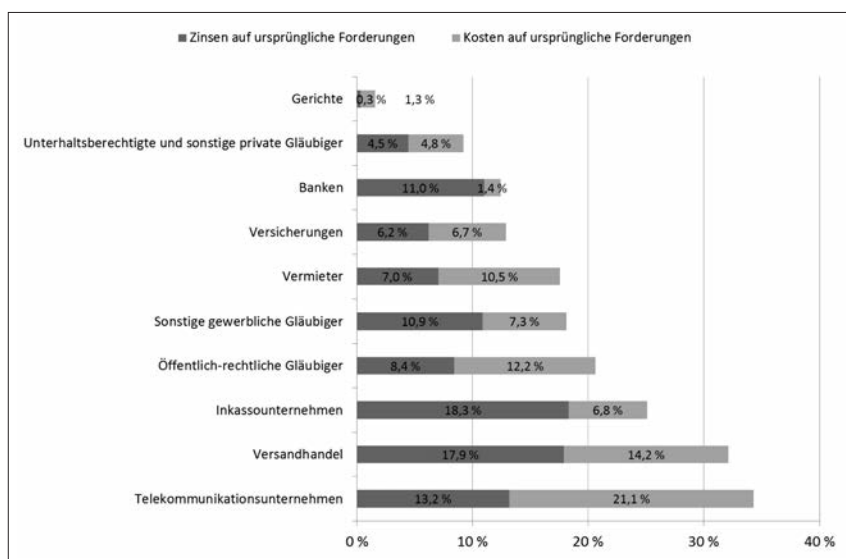


Abbildung 3: Zinsen und Kosten als Anteile an der Hauptforderung

deren Forderungen eher als geringer einzustufen sind. Bei den Telekommunikationsunternehmen erreichen die Inkassokosten und Zinsen immerhin durchschnittlich ein gutes Drittel der ursprünglichen Hauptforderung. In den Durchschnittswerten verstecken sich zudem Fälle, bei denen die Nebenkostenquote teilweise sogar ein Vielfaches der ursprünglichen Forderung beträgt.

Gläubigerart	Bis unter 25	25 bis unter 65	65 und älter
Alle Gläubiger	8.443 €	33.508 €	42.214 €
Banken	2.071 €	14.923 €	20.877 €
Versandhandel	293 €	503 €	249 €
Sonstige gewerbliche Gläubiger	1.186 €	3.288 €	2.330 €
Vermieter	793 €	1.365 €	765 €
Telekommunikationsunternehmen	1.523 €	1.138 €	280 €
Öffentlich-rechtliche Gläubiger	1.047 €	5.431 €	3.475 €
Unterhaltsberechtigten und sonstige private Gläubiger	322 €	2.055 €	2.232 €
Gerichte	21 €	88 €	31 €
Inkassounternehmen	954 €	3.628 €	11.209 €
Versicherungen	233 €	1.088 €	767 €

Tabelle 1: Durchschnittliche Schulden nach Alter

Die Frage ist, inwieweit die Schuldnerberatung hier reagieren und unberechtigte Kosten abwehren kann. Wo Nebenkosten ungeprüft übernommen und in einem Plan festgesetzt werden, tritt eine Legitimation solcher Forderungen ein, was nicht im Interesse der Betroffenen sein kann. Die Forschung steht hier noch ganz am Anfang. So gibt es keine Untersuchungen darüber, inwieweit im Bereich der Bankkredite Kosten durch mehrfache Umschuldungen versteckt werden und so das produktiv nutzbare Kapital schmälern.

Anteil der Singlehaushalte steigend,

Alleinerziehende weiterhin verletzlichste Haushaltsform

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts lebten im Jahr 2013 in Deutschland 81,872 Millionen Personen in 40,66 Millionen Haushalten. Im Schnitt bestand ein Haushalt damit aus 2,01 Personen. Die durchschnittliche Haushaltsgröße bei Klienten der Schuldnerberatung lag im Jahr 2013 bei 1,87 Personen. Sie hat über die vergangenen zehn Jahre leicht abgenommen, ausgehend von 1,93 Personen im Jahr 2004. Die Untersuchung der gefährdeten Personen und Haushalte zeigt, dass sich die Lage der alleinerziehenden Eltern und der Familien mit drei und mehr Kindern seit Jahren nicht bessert. Die Alleinerziehenden sind um den Faktor 2,49 im Vergleich zur Bevölkerungsverteilung überrepräsentiert. Besonders leicht geraten die Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in die Krise. Ihr Anteil liegt beim 3,67-Fachen dessen, was nach der Normalverteilung zu erwarten wäre. Der Anteil der kinderreichen Paare liegt beim 1,85-Fachen des Anteils in der gesamten Bevölkerung. Fast 57 Prozent der Ratsuchen-

den lebten bei Beratungsbeginn allein, einen zwischenzeitlichen Höchststand in dem von uns betrachteten Zeitraum markierend. Bei den Alleinlebenden sind es allein die Männer, die überrepräsentiert sind (Faktor 1,8).

Anlass zur genauen Beobachtung bieten auch die gescheiterten Selbstständigen ohne deutschen Pass. Sie machten im Jahr 2013 fast jeden dritten Fall unter den Selbstständigen in der Schuldnerberatung aus. Für alle verletzlichen Haushaltsformen bedarf es eines Bündels von Maßnahmen, um die Überschuldungsgefährdung zu verringern. Auf Seiten der Finanzdienstleistungen sind angepasste, besonders flexible, verständliche und sichere Produkte erforderlich.

Kontolosigkeit auf einem Tiefstand

Positive Ergebnisse erbringt die Untersuchung zu den Pfändungsschutzkonten und zur Kontolosigkeit. Die Kontolosigkeit hat den niedrigsten Stand seit Beginn unserer Messungen erreicht. Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 1. Juli 2009 wurde in Deutschland der Kontopfändungsschutz reformiert und zum 1. Juli 2010 das so genannte Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Nach Informationen der Schufa, die dem iff im Rahmen seiner Evaluation der Reform des Pfändungsschutzes vorliegen, gab es im September 2014 in Deutschland insgesamt 1.758.374 solcher Konten. Mit der Reform sollte unter anderem bezweckt werden, die Kontolosigkeit in der Bevölkerung zu bekämpfen. Der gewünschte Effekt einer Abnahme der Kontolosigkeit nach Einführung des P-Kontos scheint bislang eingetreten zu

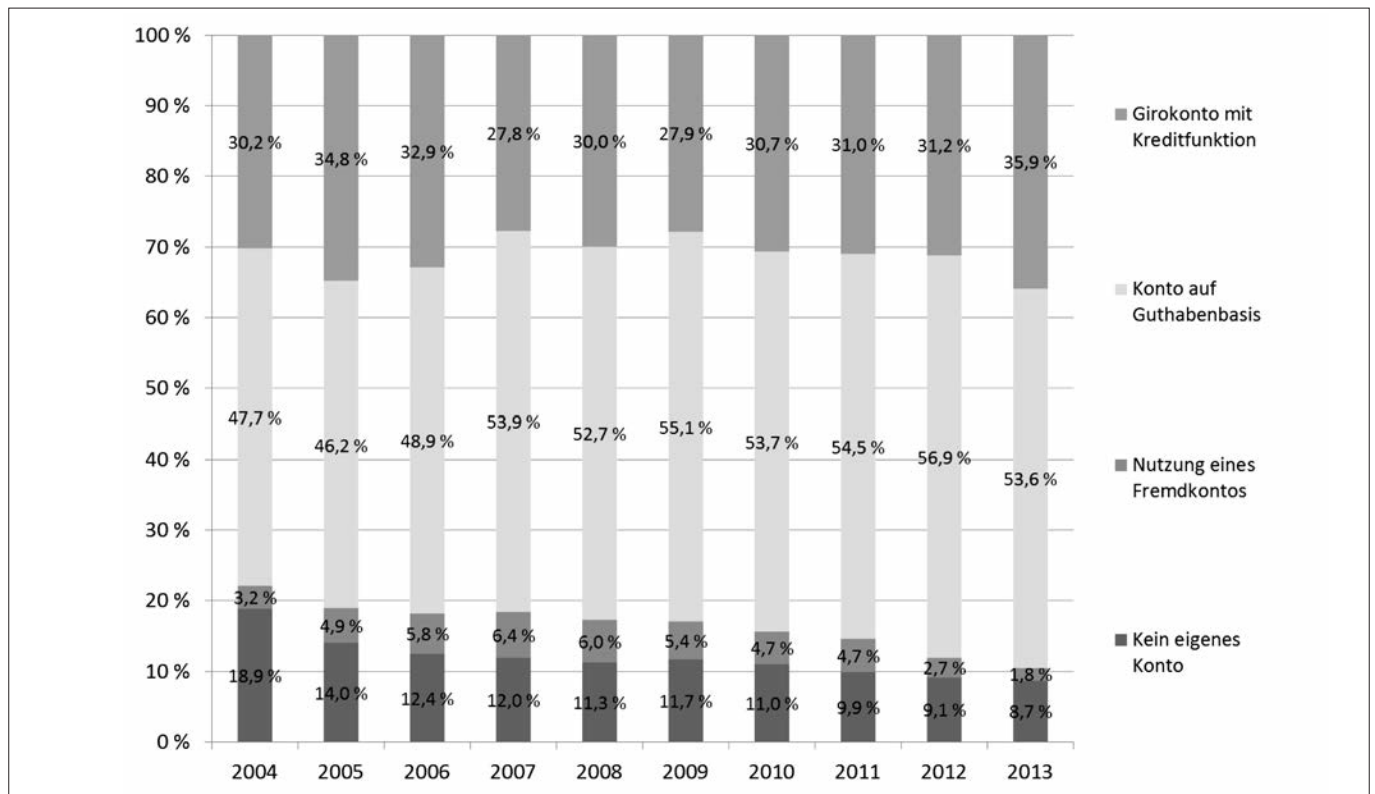


Abbildung 4: Kontolosigkeit bei Klienten der Schuldnerberatung 2004 bis 2013

sein. Auch wenn sich die Kausalkette (Einführung P-Konto, Abnahme der Kontosperrungen, Abnahme der Kontokündigungen) nicht beweisen lässt, illustrieren die vorliegenden Zahlen doch einen erheblichen Rückgang der Kontolosigkeit von noch 22,1 Prozent der Ratsuchenden im Jahr 2004 auf 10,5 Prozent im Jahr 2013.

Die Abnahme entfällt dabei zu einem großen Anteil auf diejenigen Haushalte, bei denen die Nutzung eines Fremdkontos (mit oder ohne Vollmacht) dokumentiert wurde.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Hrsg. 1994. Der neue Schuldenreport. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Bundesagentur für Arbeit. 2014a. Statistik über Kurzarbeit von Betrieben und Kurzarbeiter. Arbeitsmarkt in Zahlen. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit. 2014b. Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf. Arbeitsmarkt in Zahlen. Nürnberg.
- Creditreform Wirtschaftsforschung. 2013. SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2013. Neuss.
- Creditreform Wirtschaftsforschung. 2014. SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2014. Neuss.
- Evers, Jan. 1998. Schuldenreport 1999. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, Sonderbd. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Knobloch, Michael, Udo Reifner, Wilfried Laatz, und Nizkich Anna. 2012. iff-Überschuldungsreport 2012. Überschuldung in Deutschland. Untersuchung mit freundlicher Unterstützung von Deutschland im Plus – die Stiftung für Private Überschuldungsprävention. Hamburg: iff institut für finanzdienstleistungen e. V.
- Reifner, Udo, Johanna Niemi, Nik Huls, und Helga Springeneer. 2010. Overindebtedness in European consumer law. Principles from 15 European states, Bd. 15. 1. Aufl. Norderstedt: Books on Demand.
- SCHUFA Holding AG. 2014. SCHUFA Kredit-Kompass 2014. Empirische Indikatoren der privaten Kreditaufnahme in Deutschland. Wiesbaden.
- Schulz-Rackoll, Rolf, Udo Reifner, und Roland Keich. 1994. Schuldenreport 1993. Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland. Neuwied: Luchterhand.
- Statistisches Bundesamt. 2014. Tabelle 52411-0010. Insolvenzverfahren (Übrige Schuldner): Deutschland, Monate, Beantragte Verfahren, Schuldnerarten. <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/login?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=52411-0010> (Zugegriffen: 23. Juli 2014).

F wie Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Mit geringem zeitlichem Abstand sind zwei Prozesskostenhilfebekanntmachungen in Kraft getreten:

Geltungszeitraum ab 01.01.2015

Mit Wirkung zum 01.01.2015 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit fast einheitlich gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München die für München spezifischen – und bundesweit höchsten - Regelsätze angehoben. Damit wurde auch eine weitere Anpassung der PKH-Freibeträge erforderlich.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten (§ 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

	2014	2015
Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.1)	452 €	462 €
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.2)	206 €	210 €
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe 1) (vgl. Rechenschritt 2.5.3)	452 €	462 €
Der Freibetrag für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht Unterhalt leistet (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO), errechnet sich aus dem um 10% erhöhten Regelbedarf, der für eine Personen ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu §28 SGB XII gilt. Das sind im Einzelnen:		
Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3) (vgl. Rechenschritt 2.5.4)	362 €	370 €
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4) (vgl. Rechenschritt 2.5.5)	341 €	349 €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5) (vgl. Rechenschritt 2.5.6)	299 €	306 €

F wie Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6) (vgl. Rechenschritt 2.5.7)	263 €	268 €
--	-------	-------

Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen

1. Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe, als auch für die Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil.
2. Ergibt sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und besonderer Belastungen (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein „einzusetzendes Einkommen“, bestimmt sich danach die Höhe der künftigen PKH-Monatsraten (maximal 48).
Bei PKH-Beantragung bzw. InsO-Stundungsantrag im Jahre 2013 oder früher berechnen sich auch die künftigen PKH-Raten noch durchgehend nach der Tabelle in der Fassung des § 115 ZPO-2013 (abgedruckt auf dem Rechenbogen – rechts unten auf der Rückseite). Hier muss nur ca. ein Drittel des „einzusetzenden Einkommens“ bis zur 100%-Grenze von 700 EUR abgeführt werden.
Bei Antragstellung in 2014 oder später ist die Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“ als PKH-Rate festzulegen und der 600 EUR überschießende Betrag ist zu 100% abzuführen.

Anpassung laufender PKH-Monatsraten

Die laufenden PKH-Raten sollten auf Anpassungsnotwendigkeiten hin überprüft werden. Allerdings normiert § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO:
„Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist.“
Das heißt, ein Anpassungsantrag ist nur in den Fällen aussichtsreich, in denen sich bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen allein aufgrund der neuen Freibeträge eine Reduzierung der PKH-Monatsrate auf Null ergibt oder in denen sich zum Beispiel zusätzlich die Mietbelastung/Nebenkosten wesentlich erhöht und/oder besondere Belastungen hinzu gekommen sind, so dass dies zu einer günstigeren Anwendung der Raten-Tabelle führt!
Die Entscheidung über eine geringere Ratenzahlung an die Staatskasse ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen.

3. In der Mehrzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren reichen die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder angesammelten pfändbaren Einkommensanteile nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach den oben dargestellten PKH-Einkommensgrenzen über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2015

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

- 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen
- 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) EUR
wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld usw.; Kindergeld zählt grundsätzlich als Einkommen des Bezugsberechtigten - es sei denn, es wird an das (volljährige) Kind weitergeleitet. nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.
- 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und sonstiges Einkommen EUR
z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen
- Einkommen:** EUR

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung EUR
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)
- 2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen EUR
insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung
- 2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geforderten Altersvorsorge EUR
- 2.4 Werbungskosten EUR
insbesondere Arbeitsmittel (mind. 5,20 EUR pauschal), doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte; bei „notwendigem“ PKW nur 5,20 EUR je Entfernungskilometer – aber strittig)
- 2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO
- 2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2015 = 462 EUR
- 2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig EUR
50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2015 = 210 EUR
- 2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2015 = 462 EUR
- 2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird EUR
110% von Regelbedarfsstufe 3 – bis 31.12.2015 = 370 EUR
- 2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird EUR
110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2015 = 349 EUR
- 2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird EUR
110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2015 = 306 EUR
- 2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird EUR
110% von Regelbedarfsstufe 6 – bis 31.12.2015 = 268 EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:

- **Eigene Einkünfte**, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (siehe 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und anschließend vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)
- **Erbringt der Rechtsuchende Unterhaltszahlungen**, sind die **Zahlbeträge** – soweit angemessen – statt der Freibeträge abzusetzen.

Übertrag: EUR

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Übertrag: EUR

- 2.6 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** (soweit nicht unangemessen) EUR
- 2.7 Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II und § 30 SGB XII** EUR
*für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung/Behinderte;
bei kostenaufwändiger Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.; bei Erwerbs-
tätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens; bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte*
- 2.8 Besondere Belastungen wie:**
- nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte EUR
(i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)
 - notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule EUR
 - Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung EUR
 - Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
 - Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten EUR
 - Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
 - EUR
 - EUR
- Abzüge:** EUR
=====

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - EUR

einzusetzendes Einkommen: EUR
=====

Ergebnis (bei Antragstellung ab 01.01.2014):

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 19,99 EUR** erhalten Rechtsuchende:

→ **Beratungshilfe** gegen **15 EUR** Eigenbeteiligung sowie

→ **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen **bei mind. 20 EUR**,

→ scheidet **Beratungshilfe** aus!

→ sind die **Prozesskosten in Raten** aufzubringen!

Die Monatsraten sind in Höhe **der Hälfte des**

einzusetzenden Einkommens festzusetzen;

die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden.

Bei einem einzusetzenden Einkommen **von mehr als**

600 EUR beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des

Teils des einzusetzenden Einkommens, **der 600 EUR übersteigt.**

Es sind **maximal 48 Monatsraten** zu entrichten.

Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Eine Anpassung der Ratenhöhe

an geänderte wirtschaftliche und/oder persönliche

Verhältnisse sowie **Mitteilungspflichten** (z.B. bei

Einkommensverbesserung von mehr als 100 EUR brutto und Anschriftenänderung) sind in § 120 a ZPO geregelt.

Ergebnis (bei Antragstellung bis Ende 2013):

- Damals betrug die Eigenbeteiligung für Beratungshilfe nur 10 EUR; die Einkommensgrenze für Beratungshilfe sowie für PKH ohne Eigenleistung lag bei nur 15 EUR.

- Bei einem einzusetzenden Einkommen über 15 EUR, sind die **Prozesskosten in Raten** nach folgender Tabelle aufzubringen:

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Veröffentlicht und erläutert in Groth/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf (Hrsg.),

Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (22. Aufl. September 2014)

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

D wie „Düsseldorfer Tabelle“

(vgl. Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 04.12.2014;
aufbereitet von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt)

„Düsseldorfer Tabelle“ 2015 bringt höhere Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige

Zum 01.01.2015 wird die „Düsseldorfer Tabelle“ geändert. Diese Anpassung berücksichtigt die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) zum 01.01.2015.

Der **notwendige Selbstbehalt** hat sich für Erwerbstätige **von 1.000 auf 1.080 Euro** erhöht; für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt er **von 800 auf 880 Euro**. Der notwendige Selbstbehalt gilt für unterhaltsverpflichtete Elternteile ggü. minderjährigen Kindern sowie ggü. den sog. privilegierten Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der Allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2015
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig :	1.000 €	1.080 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in der allgemeinen Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig :	800 €	880 €

Ferner werden die **angemessenen Selbstbehalte** bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, gegenüber Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, gegenüber volljährigen Kindern und gegenüber den Eltern/Enkeln wie folgt angehoben.

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt 2015
anderen volljährigen Kindern (z.B. im Studium, in Ausbildung oder erwerbslos):	1.200 €	1.300 €
Ehegatte (auch geschieden/getrennt) oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.100 €	1.200 €
Elternteil (Gilt auch für Großeltern ggü. Enkeln sowie für Eltern ggü. Kindern nach einer Phase wirtschaftlicher Eigenständigkeit):	1.600 €	1.800 €

Auch die sog. **Bedarfskontrollbeträge** (siehe letzte Spalte der Kindesunterhalt-Tabelle) sowie das **Existenzminimum** (vgl. Teil B V) und **der notwendige Eigenbedarf eines unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Trennung/Scheidung** (vgl. Teil B VI 1) sowie bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Unterhaltspflichtigen (vgl. Teil B VI 2) wurden entsprechend höher angesetzt.

Der Kindesunterhalt bleibt 2015 unverändert.

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB, der die Ausgangsbasis für die Ausdifferenzierung des Kindesunterhalts entsprechend den vier Alters- und den zehn Einkommensgruppen bildet, richtet sich am steuerlichen Kinderfreibetrag aus. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium soll voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres erfolgen. Bis zu einer Anhebung muss es daher bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben.

Wie Infoblatt für öffentliche Gläubiger

Information | Some | sit
bei | onto | from | ng | in | fent | e Glob | ige

1. Je ne suis pas sûr que les gens soient prêts à accepter une telle situation.

Pflichtet ein öffentlicher Gebührengeber z. B. die Kostenträgersteuere des Finanzamtes das Don des Stufensteuers so nicht u. a. auf Grund der §§ 309 314 Abgabenordnung nicht in eigener Zuständigkeit ohne Einspruchung des Gehebers eine Prüfungs- und Einziehungsmaßnahme ergreifen.

Der Sockel benötigt dann ein sog. P-Conto Öffnungsstrutcontto auf der autoatisch ein bestelltes Sockelbetag geschnitten ist seit 1.04504 . Die Betage bei unteraftsflächen für Lindege et. Abschieben geegt in 850 Abs und 3 P an einen Bescheinigung fleigesteht den die . B. die anerkannten Sockelbelegungsstellen Sozialeistungsgel oder Geltsante ausstellen können.

In bestimmten Fällen benötigt der Studierende einen erweiterten Studienbescheid:

[illegible][illegible]

Diebstahl eines Koffer mit Inhalt für Offizier-Deputat und dessen Gegenstände
ist gemäß § 9 Abs. 3 AO ausser Steuerpflicht. Den Betrag der Anordnung der Einzahlungzeit
des Kontos gemäß § 850 ZPO abzugeben.

Dueßen: Gesetz über die Bundestagswahl 16/7615 S. 13 LG Mönchengladbach Bescheid vom 30.03.2012 65/12 Su B Glat B nto ung unP fdr ngss tnto B. A ufage 2013 924

Geobauentafel Beilaf Maat und Geot in Abstimmung mit AGO Ontario und LangsachstGeung
GeA Arbeitsgeinschaft Söuonebeutung Ge Geobne AGSBBB Stan: GeGebe 2014

Neuerscheinung

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis



Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität

kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren „Nahaufnahmen“ ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für **Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte** und gibt umfassende Informationen für **Studierende** und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Mit Beiträgen von: Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaendl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

Bestellen Sie das Buch jetzt:

BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de
ISBN 978-3-927479-14-2
Preis: 24,90€ ca. 290 Seiten

Kahle Wartezimmerwände und Flure sind jetzt wieder Vergangenheit - zwei neue Plakate aus der Serie „Reden über Schulden“ zum Thema Verbraucherinsolvenzverfahren

DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN
DIE BETEILIGTEN

DER SCHULDNER
Der Schuldner ist derjenige, der die Schulden gemacht hat. Er muss im Verfahren kooperieren und seine Vermögenssituation offenlegen.

DIE GLÄUBIGER
Die Gläubiger sind diejenigen, die dem Schuldner Geld geliehen haben oder andere Ansprüche haben. Sie müssen ihre Ansprüche anmelden.

DAS INSOLVENZVERFAHREN
Das Insolvenzverfahren ist ein gesetzlich geregelter Prozess zur Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse.

ZIEL Restschuldbefreiung
Das Ziel des Verfahrens ist die Restschuldbefreiung des Schuldners nach einer bestimmten Frist.

REDEN ÜBER SCHULDEN

Die InsO Reform 2014 nahmen wir zum Anlass, zwei Plakate der Serie „Reden über Schulden“ zu aktualisieren. Besuchern von Schuldnerberatungsstellen, sozialen Beratungsstellen und Einrichtungen, Behörden und anderen interessierten Diensten, die auf die Möglichkeit des Insolvenzverfahrens hinweisen möchten, stehen nun anschauliche Plakate zum Verständnis der Verfahrensabschnitte zur Verfügung.

Beteiligte des Insolvenzverfahrens erklärt das Zusammenspiel aller am Insolvenzverfahren beteiligten Parteien. Gleichzeitig werden die Phasen eines Insolvenzverfahrens einfach, übersichtlich und chronologisch dargestellt. Die Unterscheidung Insolvenzverwalter/Treuhänder wurde vermieden.

Ablauf des Insolvenzverfahrens verdeutlicht Ratsuchenden die Besonderheiten und Regelungen innerhalb der einzelnen Verfahrensabschnitte.

DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN
DER ABLAUF

AUSGERECHNETER ERÖFFNUNGSVERSORG
Der Schuldner muss sich vor der Eröffnung des Verfahrens um eine angemessene finanzielle Lage bemühen.

GERECHTIGES SCHULDNERBEREINIGUNGSVERFAHREN
Das Verfahren ist ein freiwilliges Einigungsverfahren zwischen Schuldner und Gläubigern.

GERECHTIGES INSOLVENZVERFAHREN
Das Verfahren ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger.

RESTSCHULDBEFREIUNG
Nach Abschluss des Verfahrens kann der Schuldner von seinen Restschulden befreit werden.

REDEN ÜBER SCHULDEN

Die Plakate wurden unabhängig voneinander gestaltet und können auch einzeln bestellt werden. Ein Plakat im Format 50x70 cm kostet 16,00 €, die Kosten für Porto + Verpackung betragen zzgl. 5,90 €.

Bestellen Sie Ihre Plakate unter www.dilab.de oder direkt unter

Impressum: DILAB e.V. - Rigaer Str. 103 - 10247 Berlin - Tel.: 030. 422 77 94





Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste



Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

1. Auflage 2014, 143 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Bestellungen an: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
e-mail: info@bag-sb.de
Fax: 0561 / 71 11 26